

Grundlagen der Elternmitwirkung in rheinland-pfälzischen KiTas



HALTUNG | AUFGABEN | RECHTE

Überarbeitete Auflage
Nach dem neuen KiTa-Gesetz
Gültig ab 1. Juli 2021



LEA RLP
Landeselternausschuss
Rheinland-Pfalz

Eine kurze Einführung in den Aküfi

Aküfi = Abkürzungsfimmel
 AGKJHG = Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
 BEE = Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
 EA = Elternausschuss
 EMLVO = Landesverordnung über die Elternmitwirkung in KiTas (KiTaGEMLVO), siehe S. 54
 GG = Grundgesetz
 JHA = Jugendhilfeausschuss (des Kreises oder der Stadt)
 KEA = Kreiselternausschuss
 KiTaG = Landesgesetz über Kindertagesstätten (KiTaG), siehe S. 52
 LJA = Landesjugendamt
 LJHA = Landesjugendhilfeausschuss
 RLP = Rheinland-Pfalz
 SGB VIII = 8. Buch Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfe
 StEA = Stadtelternausschuss

Impressum

Herausgeber: Landeselternausschuss der KiTas in RLP
 c/o Andreas Winheller, Kaiserstraße 35, 55116 Mainz
 E-Mail-Kontakt: lea@lea-rlp.de

Redaktion: Karin Graeff, Beata Kosno-Müller, Julia Schier, Veronika Snider-Wenz,
 Benjamin Stihler, Andreas Winheller (V.i.S.d.P.)

Rechtliche Beratung: RA Christian Wermke, Asmus Kamchen Koch Wermke GbR,
 Europaallee 18, 67657 Kaiserslautern
 RA Stefan Winheller, Winheller Rechtsanwälte, Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37,
 60327 Frankfurt a.M.

Satz und Gestaltung: Agentur Wordwide, Mainz

Titelfoto: Andrey Kuzmin/fotolia.de

Druck: johnen-druck GmbH & Co. KG, Bernkastel-Kues

Diese Broschüre wurde gefördert aus dem Haushalt des Landes RLP.

Vorwort



KiTas haben sich inzwischen von Betreuungsorten zu Bildungseinrichtungen für Kinder weiterentwickelt. Damit hat die Bedeutung der Elternmitwirkung zugenommen. Denn KiTa-Kindern geht es (nur) dann gut, wenn in der KiTa eine **Erziehungspartnerschaft zwischen KiTa-Team und Elternschaft gelebt wird.** Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für die KiTas in RLP sprechen daher auch vom „gemeinsamen Auftrag“ Erziehung und Bildung von Kindern in den Kindertagesstätten (BEE, S. 124).

In der Mehrheit der KiTas wird diese Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger und Personal konstruktiv im Interesse der Kinder gelebt. Vieles aus diesen guten Erfahrungen hat in diese Broschüre Eingang gefunden. Doch es gibt auch Fälle, in denen die Zusammenarbeit noch nicht so gut gelingt, in denen die Eltern nicht ausreichend mitwirken können.

Wir haben daher im Jahr 2015 diese Broschüre erarbeitet, um für alle KiTa-Eltern und die Mitglieder der Elternausschüsse darzustellen, welche Einflussmöglichkeiten Eltern haben – und welche nicht. Diese Broschüre ist in der Praxis sehr gut angenommen worden und war Grundlage für die Zusammenarbeit in der KiTa. Sie bot **Orientierung und Rechtssicherheit.** Mit dem neuen KiTa-Gesetz, das am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, sind die **Mitwirkungsrechte der Eltern auf allen Ebenen deutlich ausgeweitet** worden. Es wurden neue Rechte definiert, neue Gremien geschaffen und neue Verfahrensweisen eingeführt. Deshalb haben wir auch diese Broschüre überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Sie soll die Rollen und Rechte aller an der KiTa Beteiligten fair und ausgewogen darstellen und damit die Voraussetzung schaffen, dass in der Praxis der Elternmitwirkung nicht um Formalien gestritten werden muss. Dann können sich alle Beteiligten auf die Inhalte der Erziehungspartnerschaft konzentrieren: **Eine gute Entwicklung für die Kinder in den KiTas.**

Wir freuen uns, dass wir diese Broschüre dank der Unterstützung des Ministeriums für Bildung wieder direkt per Post an alle KiTas in RLP verteilen können – mit je einem Exemplar für Träger, Leitung und Elternausschuss.

Wichtig: Die Ausführungen zum Geist und zur Haltung der Elternmitwirkung gelten für alle KiTas – die Ausführungen zur Rechtslage nicht unbedingt. In manchen KiTas freier Träger gelten andere Regelungen – in Kapitel II erklären wir, warum das so ist und ob das für Ihre KiTa zutrifft...

Andreas Winheller

Vorsitzender des Landeselternausschuss RLP

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Geleitwort	6
I Elternmitwirkung: Weder Opposition noch Festkomitee	7
II Gesetzlicher Standard und Ausnahmeregelungen	10
II.1 Sonderregelungen für freie Träger	10
II.2 Sonderregelungen für kirchliche Träger	11
III Die Elternversammlung	12
III.1 Mitglieder der Elternversammlung	12
III.2 Aufgaben der Elternversammlung	12
III.2.1 Entgegennahme von Berichten.....	12
III.2.2 Die Erörterung grundsätzlicher Fragen.....	12
III.2.3 Die Wahl des Elternausschusses	13
III.2.3.1 Mitgliederanzahl des Elternausschusses.....	13
III.2.3.2 Wahlberechtigte.....	14
III.2.3.3 Wählbarkeit.....	14
III.2.3.4 Ablauf der Wahl / Wahlverfahren.....	14
III.2.3.5 Wahlanfechtung.....	15
III.3 Verfahrensregeln in der Elternversammlung	16
IV Der Elternausschuss	17
IV.1 Teilnahme an Elternausschuss-Sitzungen	17
IV.2 Aufgaben des Elternausschusses	17
IV.3 Funktionsämter im Elternausschuss	19
IV.4 Rechte und Pflichten des Elternausschusses und seiner Mitglieder	19
IV.5 Sitzungen des Elternausschusses	21
IV.5.1 Einladung, Sitzungsort, Tagesordnung.....	21
IV.5.2 Digitale Kommunikation.....	22
IV.5.3 Abstimmungen	23
IV.5.4 Protokoll.....	23
IV.5.5 Vertraulichkeit.....	25
V Einrichtungsübergreifende Elternmitwirkung (KEA/StEA)	26
V.1 Aufgaben des KEA/StEA	26
V.2 KEA/StEA-Vollversammlung (Jugendamtsbezirk)	27
V.3 KEA/StEA-Vorstand	28
V.3.1 Wählbarkeit.....	28
V.3.2 Wahlverfahren.....	28
V.3.3 Konstituierende Sitzung des KEA/StEA-Vorstands.....	29
V.3.4 Arbeit des KEA/StEA-Vorstands	29
V.3.5 Entsendung in den Jugendhilfeausschuss	29

V.4 Anhörungsrecht des KEA/StEA	30
V.5 Wahlanfechtung	30
VI Der Landeselternausschuss RLP (LEA)	31
VI.1 Aufgaben des LEA	31
VI.2 Vollversammlung auf Landesebene	31
VI.3 LEA-Vorstand	32
VI.3.1 Wählbarkeit.....	32
VI.3.2 Wahlverfahren	32
VI.3.3 Konstituierende Sitzung des LEA-Vorstands	33
VI.3.4 Arbeit des LEA-Vorstands	33
VI.3.5 Entsendung in den Landesjugendhilfeausschuss.....	34
VI.4 Anhörungsrecht des LEA	34
VI.5 Wahlanfechtung	34
VII Der KiTa-Beirat	35
VII.1 Wahl der Elternvertretung im KiTa-Beirat	35
VII.2 KiTa-Beirat und Elternausschuss	36
VIII Individuelle Mitwirkung der Eltern	37
IX Informelle Mitwirkungsformen in der Elternarbeit	41
X Umgang mit Konflikten	42
X.1 Beschwerdemanagement in der KiTa.....	42
X.2 Einbeziehung der Fachberatung	43
X.3 Beschwerde beim Landesjugendamt gemäß § 10 KiTaG.....	44
X.4 Unterstützung durch KEA/StEA und LEA	45
X.5 Techniken konstruktiver Konfliktbewältigung	45
X.6 Wie man gute Lösungen aushandelt.....	47
XI Fragen und Antworten zur Elternmitwirkung	48
XII Rechtsgrundlagen	52
XII.1 Bundesrecht: Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	52
XII.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz	52
XII.2.1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz	52
XII.2.2 Elternmitwirkungs-Verordnung RLP.....	53
XII.3 Mitwirkungsrechte in kirchlichen Kindertagesstätten	65
XIII Literaturempfehlungen	66

Geleitwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Freund aus Afrika brachte die Unterschiede in der Erziehung zwischen Afrika und Europa wie folgt auf den Punkt: „Bei uns braucht es ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen. Bei Euch lastet der ganze Druck der Normenvermittlung auf den Schultern zweier armer, verunsicherter Eltern“. Heute haben wir die Erkenntnis, dass auch bei uns ein „kompetentes System“ der Kinderbetreuung agieren muss, um Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Ein wesentlicher Part – und das hat sich nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie gezeigt – sind dabei die Kindertageseinrichtungen, die, um im Bild zu bleiben, das moderne Dorf für ein Kind bilden; die Sozialräume öffnen und mit ihrer Umwelt, ihrem Dorf oder ihrem Stadtteil in Beziehung treten.

Kindertageseinrichtungen sind wesentliche Bildungs- und Sozialisationsorte. In Deutschland sind laut Artikel 6 des Grundgesetzes die Eltern die ersten Verantwortungsträger für Pflege und Erziehung ihrer Kinder, die Familie steht unter einem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Daher ist eine starke Rolle der Eltern gerade in einer Kindertageseinrichtung ein wichtiger Ausfluss aus den Grundrechten.

Dem Landeselternausschuss ist es zu verdanken, dass die Rolle der Eltern stärker und systematischer in den gesetzlichen Grundlagen der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz hervorgehoben wird, dies machte auch die vorliegende zweite Auflage der Elternmitwirkungsbroschüre erforderlich. Eltern sind so unterschiedlich und vielfältig wie die gesamte Gesellschaft. Elternmitwirkung heißt, diese Vielfalt in den Gremien auch zu repräsentieren und den Diskurs zum Wohle der Kinder und ihrer Familien zu nutzen. Dazu bedarf es Grundlagen, Methoden, Techniken und der Haltung, laute und leise Stimmen zu hören, Interessen miteinander zu verbinden und zielorientiert auszurichten.

Als Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) ist es uns ein Anliegen, die Qualität der Kindertagesbetreuung stetig und wirksam zu verbessern. Eltern und pädagogische Fachkräfte, sowie alle Akteur*innen in der Kindertagesbetreuung müssen sich als Partner verstehen, die aus einer positiven, wertschätzenden und konstruktiven Haltung heraus miteinander agieren.

Nur so kann das „moderne Dorf“ sicher helfen, die herausfordernde Aufgabe der Eltern gemeinsam zu schultern und das Leben insgesamt zu einer reichen Erfahrung für Kinder und ihre Familien zu machen.

Prof. Dr. Armin Schneider

Direktor des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB)

I Elternmitwirkung: Weder Opposition noch Festkomitee

Eltern haben das Recht, an der Gestaltung der KiTa mitzuwirken. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Das KiTa-Bundesgesetz Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und das KiTa-Landesgesetz in Rheinland-Pfalz (KiTaG) schreiben daher das Beteiligungsrecht der Eltern für alle Träger bindend fest: „Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern begegnen sich in der Tageseinrichtung als Erziehungspartner, die die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder gemeinsam gestalten. Eine kooperative Zusammenarbeit der Beteiligten ist ein Ausweis von Qualität und eine wichtige Voraussetzung für die Förderung des Wohles der Kinder. Aus diesem Grund kommt der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen ein besonderes Gewicht zu.“ (Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 KiTaG RLP.)

Doch Elternmitwirkung ist nicht nur eine Rechtsfrage. Sie ist **nicht gegen** den Träger oder das KiTa-Team gerichtet. Kinder können sich in der KiTa nur dann gut entwickeln, wenn das KiTa-Team, die Leitung, die Eltern und die Träger **kooperativ** zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. §3 Abs. 1 KiTaG spricht von der „Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes“. Diese **„Bildungs- und Erziehungspartner-schaft“** ist **zentrale Voraussetzung für eine gute KiTa-Qualität**. Wo Elternmitwirkung zur destruktiven „Opposition“ gegen Träger oder KiTa-Team wird, ist die KiTa gescheitert.

„Eltern sind die ersten und in aller Regel wichtigsten Bindungspersonen ihres Kindes. Damit sind die Eltern auch die wichtigsten Partner der Kindertageseinrichtung bei der Erziehung und Bildung der Kinder [...] Es gehört daher zur Profession und der damit verbundenen Verantwortung, dass sich die pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung zum einen bewusst sind, welche elementare Bedeutung Eltern und Herkunftsfamilie für das Kind haben, und zum anderen wissen, dass sie sich selbst mit ihrem eigenen Blick auf die Welt und ihrer eigenen Persönlichkeit in die Erziehung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder einbringen.“
(Roth, X. – Handbuch Elternarbeit, 2014, S. 20f.)

KURZ & KNAPP:

Elternmitwirkung

- Eine gute KiTa-Qualität kann nur entstehen, wenn die Eltern bei der Gestaltung der KiTa-Arbeit mitreden dürfen.
- Pädagogisch geht es darum, dass die wichtigen Bezugspersonen für die Kinder (Eltern und Team) miteinander und nicht gegeneinander arbeiten.
- Rechtlich sichert die Elternmitwirkung nach dem KiTa-Gesetz das in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Erziehungsrecht der Eltern.

Bei der Mitwirkung der Eltern geht es also nicht um eine reine Information oder Anhörung der Eltern – sondern um eine **Mitgestaltung** der Eltern als beste „Experten für ihre Kinder“. Andererseits ist die KiTa kein Dienstleistungsbetrieb für die Eltern, sie wird nicht von den Elternwünschen dominiert. Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hat sie zwar – anders als Schulen – kein eigenes Erziehungsrecht, das sie notfalls auch gegen Eltern durchsetzen könnte; sie ist aber gesetzlich verpflichtet, ihre Arbeit auf sozialpädagogisch-fachlicher Grundlage auszuüben. So können im Interesse des Kindeswohls bestimmte Aspekte der Arbeit in der KiTa auch gegen den erklärten Willen der Eltern stattfinden.

Die Mitglieder des KiTa-Teams sind keine Angestellten der Eltern, somit ihnen gegenüber auch nicht weisungsgebunden. Ihnen bleibt in ihrer Arbeit Raum für eigene fachliche Entscheidungen. Es ist allerdings Grundprinzip ihrer fachlichen Arbeit, dabei die Wünsche der Eltern zu „beachten“. Dies erfordert einen **offenen Austausch** über die jeweiligen Vorstellungen und Werte, **konstruktive Aushandlungsprozesse** auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt und Anerkennung für die jeweiligen Kompetenzen sowie die **Suche nach einvernehmlichen Regelungen**.

Sowohl das KiTa-Team als auch die Eltern sind wichtige Bindungspersonen für die Kinder. Dies gilt umso mehr, als die Betreuungszeiten durch die Zunahme

von Ganztagsplätzen in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Im Interesse der Kinder muss daher unbedingt verhindert werden, dass diese Bindungspersonen Konflikte auf dem Rücken des Kindes austragen, indem sie durch gegensätzliche Botschaften (schlimmstenfalls mangelnden Respekt zur anderen Bindungsperson) das Kind in Loyalitäts- und Identitätskonflikte drängen. Es ist daher die gemeinsame Verantwortung der Erwachsenen, **miteinander zu kooperieren** und **gemeinsame Wege zu finden**. Die gesetzliche Elternmitwirkung soll diese Partizipation sichern.

Deshalb definieren die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für die KiTas in Rheinland-Pfalz die Bildung und Erziehung der KiTa-Kinder als „gemeinsamen Auftrag“.

„Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte ist die Grundlage für eine auf Dauer angelegte konstruktive, partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungsarbeit mit dem Kind [...] Erziehungs- und Bildungspartnerschaft beschreibt einen gemeinsamen Auftrag mit dem Ziel, Methoden und Lösungsansätze zu entwickeln, die den persönlichen Entwicklungsprozess des Kindes aufzeigen und festschreiben.“
(Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für KiTas in RLP (BEE), S. 124.)

Seit einiger Zeit verbreitet die Mainzer Professorin Tanja Betz die These, dass eine solche Erziehungspartnerschaft angeblich aufgrund mangelnder fachlicher Qualifikation der Eltern gar nicht möglich sei. Vielmehr seien die Fachkräfte durch ihre Ausbildung kompetenter zu entscheiden, was gut für die Kinder sei. Diese Auffassung belastet unnötig die Kooperation in der KiTa.

Deshalb ist wichtig festzuhalten, dass die Thesen von Tanja Betz sowohl der Rechtslage in RLP widersprechen, als auch fachlich höchst dürftig begründet sind. Denn seit Jahren scheitert sie daran, konkret zu beschreiben, was denn die Alternative zu einer „Partnerschaft“ sein soll.

Angesichts der rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen **verbieten sich einseitige Machtstrategien für Eltern und KiTa-Team**, alleine

Aushandlungslösungen sind in der Lage, die notwendigen konstruktiven Ergebnisse herbeizuführen. In dieser Frage besteht Konsens, denn auch Tanja Betz beschreibt ihre Vorstellung für die Handlungskoordination wie folgt:

„Sie können im Dialog miteinander aushandeln, wie sie angesichts mitunter einschränkender Rahmenbedingungen auf beiden Seiten gut zusammenarbeiten wollen und dabei die Perspektiven aller Beteiligten – auch die der Kinder – in Betracht ziehen (wollen).“
(Betz, Tanja – Erziehungspartnerschaft: Ein Ideal, dem in der Praxis nicht entsprochen werden kann. In: kindergarten heute 2/2019, S. 10ff., 13.)

Für diese Aushandlungsprozesse gilt: „Augenhöhe“ in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft hat nichts mit formaler Qualifikation oder Status zu tun. „Augenhöhe“ erfordert auch keine ausgewogene Machtbalance – wann wäre diese auch jemals in Verhandlungsprozessen gegeben? **Augenhöhe ist vielmehr eine professionelle Haltung, die sich insbesondere im Respekt gegenüber dem Anderen, seinen Perspektiven und seinen Bedürfnissen äußert.** Augenhöhe bedeutet, dem Anderen zuzuhören, sich für seine Sichtweise ernsthaft zu interessieren und nicht schon vorab zu glauben, dass die eigenen Perspektiven und Lösungsideen richtiger sind als die des Anderen.

Aushandlungsprozesse ohne Augenhöhe führen allzu oft zu Widerstand und Eskalation. Und hier liegt die Gefahr der Diskussion, die Tanja Betz in den KiTas befeuert: Dass Fachkräfte die Kritik am Begriff der „Partnerschaft“ als Rechtfertigung nutzen könnten, sich den Eltern in den notwendigen Aushandlungsprozessen überlegen zu fühlen. Ihre eigene fachliche (kognitive) Kompetenz oder eine verschriftlichte Konzeption als Begründung zu nutzen, Perspektiven und Bedürfnisse der Eltern nicht ernst nehmen zu müssen. Dann allerdings werden sie die Eltern nicht mehr erreichen, keine konstruktiven Lösungen erzielen können – und die Kinder müssen es ausbaden.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist daher nicht die Beschreibung eines perfekten Ist-Zustandes, sondern **visionärer Anspruch**, der alle Beteiligten

immer wieder daran erinnern soll, dass nur Kooperation mit der Anerkennung der anderen Beteiligten als gleichwichtig und gleichwürdig zu einer Beziehungsgestaltung führt, durch die KiTa gelingen und die Kinder gut aufwachsen können.

„Eine „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ erhebt den Anspruch an die Fachkräfte, den Eltern auf Augenhöhe zu begegnen. „Partnerschaft“ bringt zum Ausdruck, dass beide Seiten – Eltern und Fachkräfte – „Partner“ mit Blick auf die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes sind.“
(Landesjugendhilfeausschuss, Die Zusammenarbeit mit Eltern, 2017, S. 15f.)

Das KiTa-System geht rechtlich von dem Idealfall aus, dass Eltern sich eine KiTa für ihr Kind aussuchen können, deren grundlegende konzeptionelle Ausrichtung ihren eigenen Erziehungsvorstellungen entspricht, so dass die Elternmitwirkung nur noch für die pädagogische „Feinjustierung“ im KiTa-Alltag sorgen muss. Genau diese Voraussetzung ist aber an vielen Stellen des Landes heute **nicht** gegeben. Wo Kommunen nur mit Mühe überhaupt den Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz erfüllen können, wo KiTas ellenlange Wartelisten haben, müssen sich Familien oft genug mit irgendeiner zugewiesenen KiTa zufriedengeben, um überhaupt ein Betreuungsangebot für ihr Kind zu bekommen.

Diese Not führt dazu, dass die Wahl der Einrichtung als pädagogisch-konzeptionelle Selektion der Elternwünsche nicht mehr wirksam ist. Im Ergebnis **muss die größere Heterogenität der Bedürfnisse in der KiTa bearbeitet werden**. Das stellt Träger und KiTa-Teams vor sehr große Herausforderungen. Dadurch wird die Elternmitwirkung dann einerseits in der Praxis schwieriger, weil Interessengegensätze zunehmen, andererseits aber auch wichtiger, da nur so eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gelingen kann, die den Kindern in den KiTas eine Orientierung gibt.

Sehr oft gelingt diese Zusammenarbeit sehr gut. In Schulungen und Beratungen, die der Landeselternausschuss seit vielen Jahren anbietet, hören wir allerdings immer wieder auch von Fällen, in denen die Kooperation nicht gelingt. Dies liegt nicht selten an negativen Rollenbildern und (In-)Kompetenzzuschreibungen, die überwunden werden müssen:

- Nur wenn Träger und KiTa-Leitungen die **Elternmitwirkung als Chance** sehen und nicht als lästige Einmischung in ihren eigenen Kompetenzbereich, die man möglichst klein halten muss,
- nur wenn KiTa-Eltern die Elternmitwirkung nicht als Kontrollrechte, sondern als **Mitgestaltungschancen** sehen, die durch konstruktive Vorschläge ausgeübt werden müssen,
- nur wenn das KiTa-Team die Eltern als **kompetente Experten** für ihre Kinder betrachtet (und nicht als zur Erziehung inkompetent) und die Eltern das Team als **Fachexperten für Erziehung und Bildung** anerkennen (und nicht als Träger eines „Bastel-Diploms“),
- dann und nur dann kann eine gute KiTa entstehen, in denen es den Kindern gut geht.

Daraus ergibt sich im Interesse des Kindeswohls eine **Kooperationspflicht** aller Beteiligten!

Die Verfahren der Elternmitwirkung, die im Folgenden beschrieben werden, müssen daher immer in diesem Geist gelebt werden. Unnötiger Streit über Formfragen kann verhindert werden, wenn die rechtlichen Grundlagen der Elternmitwirkung bekannt sind und in der KiTa-Praxis beachtet werden. Wenn wir also diese „Formalien“ in den nächsten Kapiteln detailliert abhandeln, dann um alle Beteiligten zu entlasten, damit sich der Diskurs zwischen Eltern, Träger und Team auf die inhaltlichen Fragen konzentrieren kann.

II Gesetzlicher Standard und Ausnahmeregelungen

Das KiTaG beschreibt in seinen §§ 9 und 10 und der dazugehörigen Elternmitwirkungsverordnung detaillierte Regelungen für die institutionalisierte Elternmitwirkung, die grundsätzlich erst einmal für alle KiTas in RLP gelten.

Staatliche KiTas sind uneingeschränkt an diese Regelungen gebunden. In den folgenden Kapiteln dieser Broschüre stellen wir diese Regelungen vor, da sie für die große Mehrzahl der KiTas in RLP gelten werden.

In KiTas freier Träger gelten aber möglicherweise etwas andere Regelungen. Wenn Sie also in einer KiTa in freier Trägerschaft sind, sollten Sie die nachfolgenden Absätze lesen und ggf. ihren Träger fragen, ob es bei Ihnen abweichende Regelungen gibt.

II.1 Sonderregelungen für freie Träger

§ 11 Abs. 1 KiTaG gibt den freien Trägern das Recht, eigene Regelungen für die Elternmitwirkung zu erlassen, die von den Bestimmungen der §§ 9 und 10 KiTaG und der staatlichen Elternmitwirkungsverordnung abweichen dürfen. Der LEA sieht diese Bestimmung äußerst kritisch, weil sie zu einem Flickenteppich in der Elternmitwirkung und großer Rechtsunsicherheit führen kann.

„Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten [...] Damit ist klargestellt, dass die Träger nicht exakt die Regelung der §§ 9 und 10 abbilden müssen. Es kommt vielmehr darauf an, dass das die Grundprinzip der Elternmitwirkung bei grundsätzlichen sowie wesentlichen Angelegenheiten durch rechtzeitige Information, Anhörung und Mitwirkungsmöglichkeiten in den eigenen Regeln der Träger der freien Jugendhilfe zum Tragen kommen kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Prinzipien, die ihre Grundlagen in den Rechten der Beteiligten finden, die nach dem Jugendhilferecht bereits heute bei der Gestaltung der Tages-

betreuung in Tageseinrichtungen zu achten sind, bleibt damit den Einrichtungsträgern überlassen.“
(Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 1 KiTaG RLP.)

Freie Träger dürfen also eigene **Regelungen** erlassen. „Regelung“ bedeutet zunächst, dass es **transparente abstrakte Normen** sein müssen. Ein freier Träger darf also nicht einfach im Einzelfall gesetzliche Bestimmungen missachten, sondern er muss in seinen Gremien eine eigene „Elternmitwirkungsordnung“ rechtswirksam erlassen haben. Diese Ordnung muss für alle Beteiligten transparent sein, d.h. sie ist Teil der Konzeption, die im Rahmen des Antrages auf Betriebserlaubnis dem Landesjugendamt als Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Diese Regelung ist außerdem Eltern spätestens bei der Anmeldung für die KiTa zugänglich zu machen, da dadurch das Erziehungsrecht der Eltern institutionell konkretisiert wird.

Diese Regelung ist dann die „Geschäftsgrundlage“ für die Kooperation mit den Eltern in dieser KiTa. Deswegen ist diese Regelung von allen Beteiligten einzuhalten, ein schlichtes Abweichen im Ausnahmefall ist auch durch den Träger nach § 11 Abs. 1 KiTaG nicht zulässig. Hat ein freier Träger keine solche eigenständige Ordnung erlassen, **gilt uneingeschränkt das staatliche Recht.**

Eine eigenständige Regelung der Elternmitwirkung ist aber nur insoweit gültig, wie sie **„gleichwertig“** mit dem staatlichen Recht ist. Gleichwertigkeit bedeutet, dass die Verwirklichung des verfassungsrechtlich geschützten Mitwirkungsrechtes der Eltern **anders, aber nicht schlechter**, ausgestaltet werden darf. § 11 Abs. 1 KiTaG stellt daher Elternrechte nicht ins Belieben der freien Träger, sondern schützt deren Wesensgehalt und ermöglicht gleichzeitig, die „Oberflächenstruktur“ der Regelung an die Besonderheit der eigenen Einrichtungen und deren Konzeption anzupassen.

In jedem Fall muss die eigenständige Regelung eines freien Trägers die Grundprinzipien der Elternmitwirkung berücksichtigen, insbesondere:

- Den Anspruch aller Eltern auf Information über grundsätzliche Angelegenheiten der KiTa einschließlich der Möglichkeit, diese Themen in einer regelmäßigen Versammlung der Elternschaft zu erörtern.
- Ein diskriminierungsfreies Wahlverfahren, das insbesondere auch das demokratische Recht auf geheime Wahl angemessen berücksichtigt.
- Eine eigene und von Interventionen des Trägers oder der Leitung freie Willensbildung der Elternschaft.
- Das Recht der Elternschaft oder ihrer repräsentativen Vertretung, in allen wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig angehört zu werden und mit den eigenen Vorstellungen an der Meinungsbildung des Trägers mitwirken zu können.
- Das Recht einer repräsentativen Elternvertretung, die Elternschaft kontinuierlich transparent über die eigene Arbeit zu informieren.
- Das Recht der Eltern, bei Verletzung ihrer Elternmitwirkungsrechte Beschwerde bei einer unabhängigen Stelle führen zu dürfen und ggf. das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde mit der Angelegenheit zu befassen, sofern keine Verständigung vor Ort erreicht werden kann.

Ob die eigene Regelung des KiTa-Trägers den Anforderungen des § 11 Abs. 1 KiTaG entspricht oder ob die

Mitwirkungsrechte der Eltern unzulässig eingeschränkt werden, kann von den Betroffenen analog § 10 KiTaG im Beschwerdeverfahren beim Landesjugendamt überprüft werden.

II.2 Sonderregelungen für kirchliche Träger

Die Kirchen haben bereits aufgrund ihrer Verfassungsrechte, die in § 11 Abs. 2 KiTaG ausdrücklich bekräftigt werden, die Kompetenz, „ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten“. Das bedeutet, dass sowohl die katholischen Bischöfe als auch evangelische Landeskirchen (aber nicht einzelne Gemeinden) Ordnungen erlassen dürfen, die die Elternmitwirkung regeln. Von dem Recht, eigene Elternmitwirkungsordnungen zu erlassen, haben die Kirchen in RLP teilweise Gebrauch gemacht. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre gab es in folgenden Bereichen eigene Regelungen (näheres siehe Kapitel XII.3):

Katholische Kirche

Bistum Mainz, Bistum Limburg, Erzbistum Köln
Die anderen katholischen Bischöfe in RLP haben angekündigt, eigene Ordnungen erarbeiten zu wollen. Diese lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre aber noch nicht vor.

Evangelische Kirche

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

III Die Elternversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 KiTaG findet die **institutionalisierte Elternmitwirkung** in **zwei Gremien** statt: In der **Elternversammlung** und dem **Elternausschuss** (EA). Die Elternversammlung ist dabei das höchste Gremium der KiTa-Eltern. Hier findet die **direkte** Meinungs- und Willensbildung der KiTa-Elternschaft statt.

KURZ & KNAPP:

Elternversammlung

- In der Elternversammlung treffen sich alle KiTa-Eltern.
- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Konzeption) sollen in der Elternversammlung erörtert werden, damit alle Eltern einbezogen werden.
- Jedes Jahr bis Ende Oktober wählt die Elternversammlung den Elternausschuss.

III.1 Mitglieder der Elternversammlung

Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KiTaG). Als „Eltern“ zählen gemäß § 2 Abs. 3 KiTaG „Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII“. Das bedeutet, dass neben den „juristischen Eltern“ auch die „soziale Elternschaft“ anerkannt wird:

„Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) können nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Dieser Begriff der Elternschaft, der auch § 3 KiTaG zugrunde liegt, orientiert sich an der tatsächlichen Lebenssituation von Kindern. Er spiegelt die tatsächliche Vielfalt von Familienformen und Betreuungsmodalitäten.“
(Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 KiTaG RLP.)

In der Elternversammlung tagen **alle Eltern gemeinsam und gruppenübergreifend**. Daneben können „Gruppenelternabende“ durchgeführt werden – diese haben aber nicht die Kompetenz einer Elternversammlung. KiTa-Leitung und Trägervertretung nehmen grundsätzlich an der Elternversammlung teil. Das ergibt sich aus den Grundprinzipien der Elternmitwirkung als Kooperationsprozess.

III.2 Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat drei Aufgaben:

- Entgegennahme von Berichten über „wichtige Entwicklungen“
- Die „Erörterung grundsätzlicher Fragen“
- Die Wahl des Elternausschusses

III.2.1 Entgegennahme von Berichten

Das neue Gesetz bestimmt jetzt ausdrücklich, dass die Elternversammlung ausführlich über die Situation der KiTa informiert werden soll:

„In der Elternversammlung erfolgt daher eine umfassende Information zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung z. B. als Jahresrückblick oder -vorschau durch den Einrichtungsträger und den Elternausschuss.“
(Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 2 KiTaG RLP.)

Mit diesem neuen Auftrag ausdrücklicher Berichterstattung durch Träger und (bisherigen) Elternausschuss ist noch einmal klargestellt worden, dass insbesondere auch auf der Wahlversammlung die Chance zum inhaltlichen Austausch genutzt werden soll. Dies bietet dann auch die Gelegenheit, im späteren Verlauf der Sitzung eine fundierte Wahlentscheidung zu treffen.

III.2.2 Die Erörterung grundsätzlicher Fragen

Im Sinne einer gelebten Bildungs- und Erziehungs-

partnerschaft ist es im Interesse aller Beteiligten, dass „grundsätzliche Fragen“ mit möglichst allen Eltern erörtert werden. Grundsätzliche Fragen sind dabei gruppenübergreifende Themen von besonderer Bedeutung (z.B. Bedarfsplanung, pädagogische Konzeption, Öffnungszeiten). Wenn ein solches Thema in der Elternversammlung erörtert wird, dann ergibt sich eine bessere Information der Eltern und eine noch breitere Legitimation für ein Meinungsbild. Als direktem Vertretungsgremium steht der Elternversammlung das Recht zu, Positionierungen des Elternausschusses als repräsentativem Vertretungsgremium zu überstimmen. „Erörtern“ bedeutet, dass die Eltern informiert werden, ihre Vorstellungen ansprechen und ein Meinungsbild abgegeben dürfen, das KiTa-Team und Träger dann bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen sollen. Dies bedeutet allerdings nicht „Mitbestimmung“:

„Damit ist deutlich gemacht, dass [...] keine die Trägerfreiheit und -verantwortung einschränkende Mitentscheidungs- oder Vetorechte zukommen. Der Grad der tatsächlichen Einflussnahme und Mitgestaltung hängt wesentlich vom gegenseitigen Verständnis und kooperativen Stil der Beteiligten ab. [...] Die Voten der Eltern sind immer ernst zu nehmen, bei Meinungsunterschieden sollte stets Einvernehmen angestrebt werden.“
(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 55.)

III.2.3 Die Wahl des Elternausschusses

In jeder Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz ist zwingend einmal im Jahr ein Elternausschuss (EA) zu wählen. Grundlage dafür sind § 9 KiTaG RLP sowie die Elternmitwirkungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien und Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen und steht in der organisatorischen Verantwortung des Trägers.

III.2.3.1 Mitgliederanzahl des Elternausschusses

Der Elternausschuss besteht aus einem Mitglied pro angefangene 10 Betreuungsplätze der KiTa laut Betriebslaubnis – mindestens aber aus drei

Mitgliedern. **Diese Zahl ist unveränderlich und kann auch nicht durch einen Beschluss der Elternversammlung verändert werden.** Sollten nicht genug Kandidierende zur Verfügung stehen, so bleiben Plätze frei und können im Laufe des Jahres durch die Elternversammlung nachbesetzt werden.

Es ist sehr empfehlenswert, dass die Elternversammlung direkt auch Ersatzmitglieder wählt, die in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nachrücken, wenn ein EA-Mitglied während der Amtszeit ausscheidet (z.B. weil das Kind die KiTa verlässt).

► Beispiel: In einer KiTa mit 55 Betreuungsplätzen laut Betriebslaubnis sind 6 Mitglieder zu wählen. Daneben können beliebig viele Ersatzmitglieder als Nachrücker gewählt werden.

KURZ & KNAPP:

Wahl des Elternausschusses (EA)

- Der EA besteht aus einem Mitglied pro angefangene 10 Plätze gem. Betriebslaubnis.
- Die Wahl muss in der Versammlung aller KiTa-Eltern stattfinden, nicht z.B. in Gruppenelternabenden.
- Nur anwesende Eltern dürfen wählen.
- Gewählt werden können alle anwesenden Eltern oder Eltern, die ihre Kandidatur vorher schriftlich erklärt haben.
- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, es sei denn, dass niemand geheim wählen möchte.
- KiTa-Leitung und Träger dürfen keinen Einfluss auf die Wahl nehmen, also keine Kandidaten empfehlen oder ablehnen.
- Wenn möglich sollten bereits Ersatzmitglieder gewählt werden, falls während des Jahres EA-Mitglieder ausscheiden.

III.2.3.2 Wahlberechtigte

Wahlberechtigte sind nur die anwesenden Mitglieder der Elternversammlung, also in der Regel die anwesenden Eltern. Es ist **unzulässig, die Wahl nicht in einer Elternversammlung durchzuführen** – also z.B. im Rahmen von getrennten Gruppenelternabenden oder durch reine Urnenwahl (vgl. III.2.3.4). Es ist ebenso **unzulässig, Stimmen von nicht Anwesenden zu berücksichtigen**. Auch eine **Stimmrechtsübertragung** auf andere Wahlberechtigte ist **nicht zulässig**. Diese Festlegungen sind rechtlich eindeutig und können weder durch den Träger noch durch Mehrheitsbeschluss der Elternversammlung geändert werden. Verstöße gegen diese Wahlgrundsätze sind ein Grund, eine Wahl im Rahmen einer Wahlanfechtung als ungültig zu erklären (siehe III.2.3.5).

Jedes anwesende Elternteil hat in der Elternversammlung **unabhängig von der Anzahl seiner Kinder** eine eigene Stimme, ist nur ein Elternteil anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu. Alleinerziehende haben zwei Stimmen.

III.2.3.3 Wählbarkeit

In den Elternausschuss sind alle Mitglieder der Elternversammlung wählbar. Nicht anwesende Eltern sind aber nur dann wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft vorher gegenüber dem Träger oder der KiTa-Leitung erklärt haben. Diese Erklärung kann formlos erfolgen (z.B. per E-Mail) – eine fehlende Erklärung führt aber zur Ungültigkeit der Wahl des Betroffenen, da die Erklärung eine Wählbarkeitsvoraussetzung ist! Da alle Mitglieder der Elternversammlung wählbar sind, dürfen auch beide Eltern eines Kindes gleichzeitig in den Elternausschuss gewählt werden, oder auch Eltern, die selbst in der KiTa angestellt sind, aber dort auch ihr eigenes Kind in Betreuung haben. Inwieweit das gewünscht ist, müssen dann die Wahlberechtigten bei der Wahl durch ihre Stimmabgabe entscheiden. In jedem Fall haben auch in der KiTa angestellte Eltern ein gesetzliches Recht auf ihre Kandidatur.

III.2.3.4 Ablauf der Wahl / Wahlverfahren

Der KiTa-Träger ist dafür verantwortlich, bis spätestens Ende Oktober eine Elternversammlung mit ordnungsgemäßer Wahl eines Elternausschusses durchzuführen. Zu dieser Wahl müssen alle Eltern **bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin**

eingeladen worden sein. Es ist empfehlenswert, die Sitzung langfristig in den KiTa-Terminkalender einzuplanen, damit sich die Eltern den Termin freihalten können. Schließlich entscheidet diese Wahl darüber, wer die Interessen der Elternschaft im gesamten nächsten KiTajahr gegenüber dem Träger auch in pädagogisch-konzeptionellen Fragen vertritt.

KiTa-Leitung und KiTa-Träger obliegt die „ordnungsgemäße Durchführung der Wahl“. Sie üben die Funktion der Wahlleitung aus und achten auf die Einhaltung der Vorschriften. **Sie dürfen allerdings keinen Einfluss auf die Wahlentscheidung selbst nehmen**, also einzelne Kandidierende nicht empfehlen oder ablehnend bewerten, da sie nicht Teil der repräsentierten Wählerschaft sind.

Zum ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl gehört zunächst eine kurze Vorstellung der gesetzlichen Aufgaben des Elternausschusses, der Wahlvorschriften und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des EA. Dann berichtet der ehemalige EA über seine Arbeit. Eine förmliche Entlastung des alten EA (wie im Vereinsrecht) ist nicht vorgesehen.

Anschließend fragt die Wahlleitung, wer kandidieren möchte und hält die Namen fest – am besten für alle sichtbar. Ebenfalls werden die nicht anwesenden Eltern genannt, die ihre Kandidatur vorab schriftlich erklärt haben.

§ 5 der Elternmitwirkungsverordnung bestimmt, dass der Elternausschuss ein „Spiegel der Elternschaft“ der KiTa sein soll. Daraus folgt keine „Quotierung“ bei der Wahl im juristischen Sinne. Die Bestimmung ist aber als Auftrag an alle Beteiligten zu verstehen, auf eine Vielfalt bei Kandidierenden und Gewählten aktiv hinzuwirken. Das kann für den Träger oder die Leitung auch bedeuten, unterrepräsentierte Gruppen oder „Milieus“ ausdrücklich zur Kandidatur zu ermutigen. Die neue Elternmitwirkungsverordnung enthält detaillierte Regelungen für die Wahl des Elternausschusses – und ermöglicht als Sonderfall jetzt auch Urnenwahl (siehe unten).

Normalerweise ist die **Elternausschusswahl geheim** (also durch die Abgabe von Stimmzetteln) durchzuführen. Ausnahmsweise **offen gewählt werden darf gemäß § 3 Abs. 4 Elternmitwirkungsverordnung nur dann, wenn nicht mehr Kandidierende als Plätze im Elternausschuss zur Wahl stehen** und kein Wahlberechtigter geheime Wahl verlangt. Besteht auch nur ein einziger Wahlberechtigter auf geheime Wahl,

so muss geheim gewählt werden, denn die geheime Wahl ist ein *Minderheitenschutzrecht*. Im Falle der offenen Wahl wird über die Liste als Ganzes mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt. Die Kandidierenden sind dann alle gewählt, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

Der Normalfall ist also die geheime Wahl per Stimmzettel in der Elternversammlung. Dabei gibt jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel verdeckt ab (Wahlberechtigte mit Doppelstimmrecht, z.B. als Alleinerziehender, bekommen zwei Stimmzettel). Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten eingetragen werden, wie maximal Plätze im Elternausschuss zu wählen sind. Wird ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach gewählt, gilt diese Stimme nur einfach.

Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht (z.B. weil mehr Kandidierende gewählt wurden als Plätze verfügbar sind), ist insgesamt ungültig und wird nicht mitgezählt.

► Beispiel: In einer KiTa mit 53 Plätzen nach Betriebsurlaubnis besteht der EA aus 6 Mitgliedern. Jeder Wahlberechtigte darf also bis zu 6 Personen aus der Kandidatenliste wählen. Stehen 7 Namen auf einem Zettel, so ist dieser ungültig.

Stehen mehr Kandidierende zur Wahl als Plätze im Elternausschuss zu wählen sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt. **Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt** (in geheimer Wahl). Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, wird die Reihenfolge ausgelost. Die nichtgewählten Kandidierenden werden in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.

Etwas anderes ergibt sich dann, **wenn nicht mehr Kandidierende zur Wahl stehen, als Plätze im Elternausschuss zu besetzen sind**. In diesem Fall findet die Wahl als sogenannte „**verbundene Einzelwahl**“ auf einem Stimmzettel statt. Dabei stehen die Namen aller Kandidierenden auf dem Wahlzettel und für jeden ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Dabei dürfen die Wahlberechtigten auch jeden Kandidierenden wählen – müssen es aber nicht. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bekommt.

Nach der Wahl hat die Wahlleitung die Gewählten in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu fragen, ob die Wahl angenommen wird. Mit der Annahme der Wahl ist der neue Elternausschuss im Amt. Zur konstituierenden Sitzung vgl. Kapitel IV.

Sonderfall: Elternversammlung beschließt Urnenwahl

§ 4 Abs. 3 EMLVO lässt es jetzt zu, dass die **Elternversammlung** mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen **beschließen kann, die Wahl nicht direkt in der Versammlung, sondern in Form einer Urnenwahl durchzuführen**. Diese Entscheidung steht nur der Elternversammlung zu, **durch Träger oder bisherigen Elternausschuss beschlossene Urnenwahlen sind und bleiben ungültig!**

Die Information und die Erörterung der grundsätzlichen Fragen in der Elternversammlung sind so bedeutsam für die spätere Arbeit des Elternausschusses und seine Legitimation, dass darauf in keinem Fall verzichtet werden kann.

Wenn die Elternversammlung eine Urnenwahl beschließt, erfolgt die Wahl durch Einwurf der Stimmzettel in eine verschlossene Wahlurne innerhalb der Wahlfrist. **Dabei dürfen alle Eltern** (auch die in der Versammlung nicht anwesenden Eltern) **mitwählen**. Kandidieren dürfen auch Nichtanwesende, die noch innerhalb einer gesetzten Nachfrist ihre Kandidatur erklären. Die Nachfrist für den Eingang von Kandidaturmeldungen und die Wahlfrist bestimmt der Träger. Zur Öffnung der Urne und Auszählung sollten am besten die Kandidierenden eingeladen werden, dann kann auch ggf. unmittelbar die konstituierende Sitzung des Elternausschusses durchgeführt werden. **Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge ausgelost.**

III.2.3.5 Wahlanfechtung

§ 16 Abs. 1 EMLVO sieht für jeden Wahlberechtigten eine Möglichkeit vor überprüfen zu lassen, ob die Wahl rechtmäßig durchgeführt wurde. Dabei **müssen die Bedenken zunächst beim Träger als Verantwortlichem für die Wahl vorgebracht werden**, um eine einvernehmliche Konfliktlösung in der Einrichtung selbst zu ermöglichen. Die Kooperationsgemeinschaft der Beteiligten hat so die Möglichkeit, selbst mögliche Fehler zu analysieren und Lösungen zu finden.

Wenn es nicht gelingt, eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu finden, kann jeder und jede Wahlberechtigte bis drei Wochen nach der Wahl eine schriftliche Wahlanfechtung gegen das Ergebnis beim Landesjugendamt einreichen. Die Anfechtung muss begründet sein und den Nachweis enthalten, dass Problemlösungsversuche in der KiTa selbst erfolglos geblieben sind.

Das Landesjugendamt kann die Wahl dann entweder für gültig erklären, das Wahlergebnis berichtigen oder die Wahl für ungültig erklären und eine Wiederholungswahl ansetzen. Eine Wahl kann gemäß § 16 Abs. 4 EMLVO für ungültig erklärt werden, wenn „gegen wesentliche Bestimmungen des KiTaG oder dieser Verordnung verstoßen wurde“.

Der Schwerpunkt der Intervention des Landesjugendamtes liegt dabei nicht vorrangig auf einer juristischen Klärung, sondern „zielt damit im Anwendungsfall primär auf die Sicherung von professionellen Kooperationsformen“ (Amtliche Begründung zu § 16 EMLVO). Denn wenn ein formeller Streit wie eine Wahlanfechtung nicht im System KiTa vor Ort einvernehmlich geklärt werden kann, kann darin ein Symptom für eine gestörte Kooperationsgemeinschaft insgesamt gesehen werden. Wichtiger als eine echte Verwaltungsentscheidung über die Wahlanfechtung, die natürlich immer im Rahmen des Prozesses ergehen kann, können in solchen Situationen daher Interventionen des Landesjugendamtes mit dem Ziel der Vermittlung sein.

III.3 Verfahrensregeln in der Elternversammlung

Gemäß § 9 Abs. 2 KiTaG tritt die Elternversammlung einmal pro Jahr auf Einladung des Trägers anlässlich der EA-Wahl zusammen. Weitere Sitzungen werden durch Beschluss des Elternausschusses, durch den Träger, oder auf Verlangen von 20% der Eltern einberufen. Die Einladung muss die zu erörternden Themen enthalten und in einer Weise erfolgen, dass alle Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon Kenntnis erhalten. Die Elternversammlung ist **unabhängig von der Anzahl der erschienenen Eltern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde**. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der KiTa haben das Recht, Anträge zur Elternversammlung zu stellen.

Die Elternversammlung kann gemäß § 5 Abs. 3 EMLVO Mitglieder des Elternausschusses mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen in geheimer Wahl **abwählen**. Ein solcher Abwahantrag muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Für das **Protokoll** der Elternversammlung gelten prinzipiell die Ausführungen für das Protokoll von Elternausschusssitzungen. Da KiTa-Leitung / Trägervertretung für die Durchführung der Wahlversammlung verantwortlich sind, liegt in der Wahlversammlung die Kompetenz für die Erstellung des Protokollentwurfes nach der Natur der Sache bei der mit der Durchführung beauftragten Person (i.d.R. KiTa-Leitung).

IV Der Elternausschuss

Gemäß § 9 Abs. 3 KiTaG wählen die KiTa-Eltern einen Elternausschuss (EA) als repräsentative Vertretung. In allen Fragen, die nicht von einer Elternversammlung behandelt werden, spricht der EA für die gesamte Elternschaft.

Wichtig: Für KiTas freier Träger können auch in Bezug auf die Sitzungsarbeit im EA eigene Regelungen bestehen (vgl. II.). Die Darstellung in dieser Broschüre folgt aber ausschließlich den Regelungen der Elternmitwirkungs-Verordnung. Es ist daher wichtig, dass den EA in KiTas freier Träger die ggf. für sie geltenden Regelungen am Anfang der Amtszeit durch die KiTa-Leitung ausgehändigt werden.

IV.1 Teilnahme an Elternausschusssitzungen

Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Elternausschusses sind die durch die Elternversammlung gewählten Vertreter der Elternschaft. Nur diese ordentlichen Mitglieder haben das nicht beschränkbare Recht, an jeder Elternausschusssitzung teilzunehmen.

Es ist üblich und sehr sinnvoll, dass der EA die gewählten Ersatzmitglieder einlädt, mit beratender Stimme an den EA-Sitzungen teilzunehmen. Normalerweise tagt ein EA KiTa-öffentlich, so dass alle Eltern bei den Sitzungen anwesend sein können. Der EA kann aber durch Mehrheitsbeschluss für eine ganze Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte eine „nichtöffentliche Sitzung beschließen“. Dann dürfen nur die gewählten Mitglieder teilnehmen.

Der EA kann gemäß § 6 Abs. 3 EMLVO durch Mehrheitsbeschluss beliebige **weitere Personen mit beratender Stimme** an Sitzungen beteiligen (auch an nicht-öffentlichen Sitzungen). Dies betrifft auch Außenstehende (z.B. Vertreter von Kreis- oder Landeselternausschuss), wenn diese unterstützen sollen oder Informationen einbringen. Eine Genehmigung von Träger oder KiTa-Leitung ist dafür nicht erforderlich.

Trägervertretung und die KiTa-Leitung nehmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 KiTaG an allen EA-Sitzungen teil. Nur so kann die Funktion des EA erfüllt werden, Elterninteressen gegenüber Träger und Leitung zu artikulieren und bei Interessengegensätzen eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Der EA tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen und hat gemäß § 6 Abs. 4 EMLVO in jedem Fall ein Recht darauf, in Räumen der KiTa zu tagen – genaue Zeiten sind mit dem Träger abzusprechen. Im Bedarfsfall kann der EA auch beschließen, auch mal auf digitalen Kanälen (z.B. Videokonferenz) zu tagen, solange alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben. Dabei sind Datenschutzanforderungen zu beachten, insbesondere die Versicherung der Beteiligten, dass sie alleine im Raum sind und niemand verdeckt die Sitzung mithört. Der EA kann sich in solchen Fragen kostenlos beim Landesdatenschutzbeauftragten RLP beraten lassen.

Die Mitgliedschaft im Elternausschuss erlischt sofort, wenn das Kind eines EA-Mitglieds die KiTa verlässt. In diesem Fall rückt das erste Ersatzmitglied (sofern vorhanden) nach.

IV.2 Aufgaben des Elternausschusses

Der EA soll stellvertretend für die Eltern Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit in der KiTa gegenüber Träger und KiTa-Leitung vorbringen und damit einen wesentlichen Beitrag zu einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft leisten (vgl. Kapitel I.). Hauptaufgabe des EA ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen KiTa und Eltern und die **repräsentative Vertretung der Elterninteressen** gegenüber dem Träger und der Leitung sowie (insbesondere in Fragen der Bedarfsplanung) auch gegenüber dem örtlichen Jugendamt. Die Gesetzesbegründung spricht hier vom „**Transmissionsriemen und Mittler der Interessen der gesamten Elternschaft**“.

Üblicherweise beteiligt sich ein EA gerne auch an der Organisation von KiTa-Festen oder der Koordination von Basaren und Kuchenverkäufen. Dies steht aber nicht im Mittelpunkt seiner Aufgabenstellung, sondern die Partizipation an den inhaltlichen Diskussionen:

„Der Elternausschuss hat die Aufgabe, im intensiven und regelmäßigen Austausch mit dem Träger, der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte repräsentativ die Anliegen der Eltern zu artikulieren und damit generell die Zusammenarbeit

zwischen Kindertagesstätte und Erziehungsberechtigten zu fördern, ggf. gegensätzliche Interessen zu vermitteln und die Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit von Eltern in der Kindertagesstätte zu klären." (Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 55.)

Grundsätzlich kann sich der Elternausschuss um alle Themen kümmern, die die Eltern interessieren. Es gibt aber zwei wesentliche Themengruppen, für die der EA **nicht zuständig** ist:

1. **Personalangelegenheiten:** Themen, die das konkrete Arbeitsverhältnis einzelner Beschäftigter betreffen – also arbeitsrechtliche Fragen – sind im EA nicht zu erörtern. Dazu zählt auch die Einstellung von Personal oder z.B. Ernennung der KiTa-Leitung. Natürlich kann die Trägervertretung die Meinung des EA erfragen – dies ist aber eher unüblich und der EA hat darauf keinen Anspruch. Zuständig ist der EA allerdings für die Fragen der generellen Personalausstattung (Haben wir genug Personal? Wann werden freie Stellen neu besetzt? usw.)

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Organisation

- Der EA wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied lädt ein und leitet die Sitzungen.
- Die Mitgliedschaft im EA erlischt sofort, wenn das Kind eines Mitglieds die KiTa verlässt.
- Der EA kann mit Mehrheit beschließen, dass andere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.
- Eine Vertretung des Trägers und die KiTa-Leitung sollen an den EA-Sitzungen teilnehmen.

2. **Individuelle Probleme:** Fragen, die nur ein einzelnes Kind bzw. einzelne Eltern betreffen und keine übergeordnete Bedeutung haben (z.B. als Präzedenzfall) sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KiTaG direkt mit den Betroffenen zu klären. Es steht den Eltern natürlich frei, eine Person aus dem EA als Beistand zu einem solchen Gespräch hinzuzuziehen – diese Gespräche unterliegen allerdings nicht den Verfahrensregeln der EA-Arbeit.

Oberste Pflicht eines Elternausschusses ist Transparenz zu schaffen.

Er soll Träger und KiTa-Leitung dabei unterstützen, Transparenz gegenüber den Eltern zu schaffen:

- Was passiert gerade in der KiTa?
- Welche fachlichen Themen werden gerade im KiTa-Team diskutiert?
- Was wurde in den EA-Sitzungen besprochen und welche Beschlüsse wurden gefasst?
- Welche Themen wurden im KEA/StEA und im LEA besprochen?

Er soll Transparenz gegenüber Träger und KiTa-Leitung schaffen:

- Was bewegt die Eltern?
- Welche grundsätzlichen Erwartungen, Anregungen und Probleme haben die Eltern?

Er soll Transparenz gegenüber Stadt- oder Kreis-elternausschuss schaffen (vgl. Kapitel VI.):

- Welche grundsätzlichen Probleme, die über eine einzelne KiTa hinausgehen, haben die Eltern?
- Was soll die Elternvertreter*in im Jugendhilfeausschuss zur Sprache bringen?
- Wie soll die KiTa im Rahmen des Kindertagesstätten-Bedarfsplans aufgestellt werden?
- Welche Anliegen sollen in den Landeselternausschuss getragen werden?

Er soll Transparenz gegenüber dem Jugendamt schaffen:

- Welchen Bedarf haben die Eltern, z.B. in Bezug auf Ganztagsplätze und Öffnungszeiten?

IV.3 Funktionsämter im Elternausschuss

Die Elternmitwirkungs-Verordnung schreibt vor, dass jeder EA auf Einladung des Trägers binnen eines Monats nach der Wahl zu einer ersten Sitzung zusammenkommt und dabei **ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung** wählen muss. Eine „Doppelspitze“ mit zwei vorsitzenden Mitgliedern oder gleichberechtigten Sprecher*innen ist unzulässig. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Es ist verantwortlich für die Einladungen zu den Sitzungen und die Vertretung des EA nach außen – z.B. gegenüber dem Träger oder der Öffentlichkeit. **Im Innenverhältnis ist das vorsitzende Mitglied gleichberechtigt.** Es hat also die gleiche Stimme wie jedes andere Mitglied (und entscheidet auch nicht bei Stimmgleichheit), es hat keinerlei bevorzugtes Informationsrecht und soll erhaltene Informationen schnellstmöglich an die anderen EA-Mitglieder weitergeben. Es ist empfehlenswert, als Kommunikationsschnittstelle zum EA nicht die persönliche Mailadresse des vorsitzenden Mitglieds zu verwenden, sondern eine Mailadresse, von der aus eine automatische Weiterleitung an die aktuellen Mitglieder des EA erfolgt und die an den nachfolgenden EA übergeben werden kann.

Die Stellvertretung vertritt das vorsitzende Mitglied, wenn dieses verhindert ist.

Wenn der Elternausschuss eine eigene Kasse führt (z.B. für Einnahmen Kuchenverkauf usw.), muss auch ein **kassenverantwortliches Mitglied** gewählt werden, das die Kasse (ggf. auch ein Konto) verwaltet. Diese Funktion hat nichts mit der Kasse eines KiTa-Fördervereins zu tun, die nicht vom EA, sondern von den Vereinsmitgliedern nach den Bestimmungen der Vereinssatzung geregelt wird.

Außerdem sind auf der konstituierenden Sitzung gemäß § 6 Abs. 1 EMLVO auch noch zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte als **Vertretung der Elternschaft für den Kreis-/Stadtelternausschuss**

zu wählen. Diese Delegierten **müssen nicht Mitglied des Elternausschusses sein.** Direkt nach der Wahl **meldet der KiTa-Träger dem Jugendamt** gemäß § 6 Abs 5 EMLVO die **Kontakt**daten der Gewählten.

Es spricht nichts dagegen, dass der EA ein Mitglied als „**Schriftführung**“ wählt, das generell für die Erstellung von Protokollen zuständig ist, sofern nicht gewünscht wird, dass reihum das Protokoll geschrieben wird.

Für diese Wahlen innerhalb des EA gilt: **Es ist geheim zu wählen; offene Wahlen sind unzulässig.** Wählen dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Bewerbungen für ein Amt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl mit den beiden Personen mit den meisten Stimmen durchzuführen.

Funktionsämter können **während der Amtszeit neu gewählt** werden, wenn jemand zurücktritt oder aus dem EA ganz ausscheidet. Es ist eine demokratische Selbstverständlichkeit, dass bei einer Unzufriedenheit mit der Amtsführung auch eine **Abwahl durch Neuwahl möglich** ist. Das Verfahren dafür ist in der Elternmitwirkungs-Verordnung nicht explizit geregelt, so dass hier andere Rechtsquellen analog heranzuziehen sind. Demnach setzt eine Abwahl durch Neuwahl voraus, dass der Punkt bereits **in einer rechtzeitigen Einladung vermerkt** ist (kurzfristige „Dringlichkeitsanträge“ auf Abwahl sind nicht möglich).

IV.4 Rechte und Pflichten des Elternausschusses und seiner Mitglieder

EA-Mitglieder üben ein gesetzlich verankertes Ehrenamt aus. Nach Art. 21 Abs. 1 der Landesverfassung von RLP ist das Ehrenamt eine Bürgerpflicht. Das bedeutet z.B., dass Arbeitgeber im zumutbaren Rahmen die Zeit für die Tätigkeit gewähren müssen. Außerdem sind die EA-Mitglieder während ihrer Tätigkeit versichert: Bei der Arbeit in der KiTa durch die Landesunfallkasse, zusätzlich auch noch durch die Ehrenamtsversicherung des Landes RLP.

Das zentrale Recht des Elternausschusses besteht darin, dass ihm Träger und KiTa-Leitung regelmäßig über die Arbeit in der KiTa berichten. Dabei ist es bei

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Aufgaben

- Hauptaufgabe des Elternausschusses ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und KiTa.
- Der EA darf Anregungen zu allen Fragen der KiTa-Arbeit geben, insbesondere auch zu pädagogischen und konzeptionellen Fragen.
- Der Träger ist verpflichtet, dem EA Auskunft zu seinen Fragen zu geben.
- Der EA ist nicht zuständig für alle Personalangelegenheiten sowie Fragen, die nur ein einzelnes Kind betreffen.

großen Trägern durchaus üblich, dass die Trägervertretung nur unregelmäßig an den EA-Sitzungen teilnimmt und ansonsten die KiTa-Leitung berichten lässt. Dagegen ist dann nichts zu sagen, wenn eine Teilnahme stattfindet, sobald der EA Gesprächsbedarf anmeldet und trägerrelevante Themen angesprochen werden sollen. Der Träger ist für eine gelingende Kooperation in der KiTa neben Leitung und Elternschaft zwingend erforderlich; das zentrale Forum für den Austausch und die Suche nach einvernehmlichen Lösungen ist der EA. Kommunikation per Mail oder Pressemitteilung hat mangels diskursiven Charakters nicht dieselbe Wirkung wie direkte Gespräche im EA.

Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG ist der EA **vor allen wesentlichen Entscheidungen** anzuhören. Dieses **Anhörungsrecht** bedeutet, dass die Vorstellungen der Eltern bei der Entscheidungsfindung von Träger bzw. KiTa-Leitung berücksichtigt werden sollen. Es ist damit der institutionelle Kern einer lebendigen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe. Aus dieser Funktion heraus lässt sich bestimmen, wie dieses Anhörungsrecht auszugestalten ist:

- Eine **nachträgliche Anhörung** des EA ist **nicht ausreichend**, da damit das Ziel verfehlt wird, die Vorstellung der Eltern bei der Entscheidungsfindung

angemessen zu berücksichtigen – dem Kerngedanken jeder KiTa.

- Auch eine **pro forma Anhörung** („Sagen Sie, was Sie wollen – meine Meinung steht fest“) **genügt** deshalb **nicht den Ansprüchen** des Gesetzes.
- Gleichzeitig hat der EA nur den Anspruch, dass seine Argumente gehört und bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt werden. „Berücksichtigen“ heißt aber nicht, dass die Entscheidung nicht trotzdem gegen die Position der Elternschaft ergehen kann. Ein Veto-Recht der Eltern besteht nicht. Die Trägerfreiheit und -verantwortung bleibt unberührt.
- Aus dem Kerngedanken einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist abzuleiten, dass EA, Träger und KiTa-Leitung nach Möglichkeit eine Lösung suchen sollten, die allen legitimen Interessen ausreichend gerecht wird. Verständnis für die Interessenlage der Anderen ist dazu Grundvoraussetzung – dieser Anspruch richtet sich nicht nur an den Träger, sondern ausdrücklich auch an die EA-Mitglieder, die in ihrer Funktion nicht nur „Anwälte der Eltern“ sind, sondern einen **fairen Interessenausgleich verfolgen** sollten. In jedem Fall sollte der Träger seine Gründe gegenüber dem EA transparent machen, warum er Wünsche der Elternschaft nicht berücksichtigt.

„Rechtlich ist die Kompetenzabgrenzung zwischen Träger und Elternvertretung eindeutig, allerdings wird bei einer auf Dialog und Kooperation beruhenden Elternmitwirkung die rechtliche Abgrenzung eher in den Hintergrund treten. Die Voten der Eltern sind immer ernst zu nehmen, bei Meinungsverschiedenheiten sollte stets Einvernehmen angestrebt werden.“

(Baader/Flach et al. – Kindertagesstättengesetz RLP, Kommentar, 9. Auflage, 2015, S. 55.)

Was zu den „wesentlichen Entscheidungen“ gehört, bei denen der EA ein Anhörungsrecht hat, ist durch das neue KiTaG jetzt klar definiert worden. In der Elternmitwirkungsverordnung sind 9 Themen-

bereiche ausdrücklich genannt:

1. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage,
3. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) zugrunde liegt,
5. Änderung der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur
7. Bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen,
8. Der „Maßnahmenplan“ bei Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung gemäß § 21 Abs. 6 KiTaG,
9. Änderungen in der Personalausstattung.

Es ist unstrittig, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. In der amtlichen Begründung zum KiTa-Gesetz wird dazu jetzt folgendes festgeschrieben:

„Zu den wesentlichen Fragen zählen sämtliche Fragen, mit denen sich der Beirat oder die Elternversammlung beschäftigen müssen. Der Elternausschuss kann sich aber auch mit solchen Angelegenheiten auseinandersetzen, die von größerer allgemeinerer Bedeutung für alle Eltern sind, aber weder eine Befassung des Beirats noch der Elternversammlung erforderlich machen. Das können z.B. einzelne pädagogische Themen oder Aspekte der organisatorischen Alltagsgestaltung sein.“
(Amtliche Begründung zu § 9 Abs. 3 KiTaG.)

Verletzt der Träger das Anhörungsrecht der Eltern, so bietet das neue KiTa-Gesetz dem Elternausschuss jetzt die Möglichkeit, gemäß § 10 KiTaG **Beschwerde beim Landesjugendamt** einzulegen (vgl. dazu im Einzelnen Kapitel X).

Verletzt eine **Kommune** (Stadt oder Gemeinde) **als KiTa-Träger** das Anhörungsrecht des EA, so kann ein nachfolgender **Gremienbeschluss** (z.B. des Gemeinderats) wegen Verfahrensfehlern **rechtswidrig** sein. Die Eltern können dann auch **nach dem Kommunalrecht** die Kommunalaufsicht (Landrat/Landrätin bzw. ADD in Trier) anrufen sowie formal Widerspruch gegen den Beschluss einlegen, um die Elternmitwirkungsrechte durchzusetzen und die ohne Anhörung erfolgten Beschlüsse der Gremien aufheben zu lassen (vgl. Lütke-meier/Schwarz, 11.03, Rz. 8).

Allerdings stellt eine solche Konfrontation den Sinn der Anhörung in Frage, denn wenn ein Träger den EA schon nicht anhören will, dann würde er die Vorstellungen der Eltern sicherlich auch nicht in einer fairen Weise bei seiner Entscheidung berücksichtigen, die einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft entspricht. Da hier also ganz offensichtlich die Kooperationskultur gestört ist, sollte die zuständige Fachberatung oder das Jugendamt bzw. Landesjugendamt einbezogen werden, um die bestehenden Probleme konstruktiv zu klären. Dabei ist natürlich zu beachten, ob in einem Einzelfall versehentlich oder aus großem Zeitdruck die Anhörung nicht erfolgt ist oder ob fortwährend die Anhörungsrechte des EA absichtlich beschnitten werden. In solchen Fällen kann sowieso nur das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde helfen, der auch gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Träger zur Verfügung stehen.

IV.5 Sitzungen des Elternausschusses

Im Elternausschuss soll die Arbeit konstruktiv und kooperativ im Interesse der Kinder erfolgen. Es geht dabei um Austausch und Konsenssuche, nicht um bürokratische „Sitzungskultur“ wie in kommunalen Gremien. Die im Folgenden erläuterten Verfahrensregelungen bieten hier eine gute Grundlage für einen fairen Prozess, bei dem Streitigkeiten über Formalfragen soweit irgend möglich vermieden werden.

IV.5.1 Einladung, Sitzungsort, Tagesordnung

Der Elternausschuss tritt **auf Einladung des EA-Vorsitzenden** zusammen. Die Sitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Empfehlenswert ist ein Abstand von 6-8 Wochen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder,

dem Träger oder der KiTa-Leitung **muss unverzüglich** eine Sitzung **einberufen werden**.

Es ist empfehlenswert, Termine für die regelmäßigen EA-Sitzungen auf ein paar Monate im Voraus zu vereinbaren, damit alle Mitglieder, Leitung und Träger sich die Termine freihalten können. Zusätzliche Termine sind aber natürlich jederzeit möglich.

Im Sinne der Transparenz sollten **Sitzungstermin und Tagesordnung vorher in der KiTa ausgehängt oder auf andere Weise bekanntgegeben** werden, damit interessierte Eltern zur Sitzung kommen oder ihre Anliegen den EA-Mitgliedern rechtzeitig mitteilen können.

Normalerweise finden EA-Sitzungen in der KiTa statt. Da der EA ein gesetzlich verankerter Teil der KiTa-Arbeit ist, besteht ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der KiTa als Tagungsort (§ 6 Abs. 4 EMLVO). Der EA darf allerdings auch an jedem anderen Sitzungsort tagen (z.B. bei einem Mitglied, in einem Restaurant, in Sitzungsräumen der Gemeinde- oder Stadtverwaltung).

Eine Sitzung in der KiTa bietet auch die Möglichkeit, dass die KiTa-Leitung für die Dauer der Sitzung eine Betreuung für die Kinder der EA-Mitglieder organisieren kann. Dies ist schon lange bei sehr vielen Trägern üblich und ermöglicht auch Menschen mit schwieriger Betreuungssituation (z.B. Alleinerziehenden) das Engagement im Elternausschuss.

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Anhörungsrecht

- Der Träger muss den EA vor allen wesentlichen Entscheidungen anhören.
- „Anhören“ bedeutet, dass der Träger sich die Position der Eltern anhört und diese in seine Entscheidungsfindung miteinbezieht.
- Eine nachträgliche Anhörung oder reine Information durch den Träger ist nicht zulässig.
- Die Eltern haben aber nach der derzeitigen Gesetzeslage kein Veto-Recht.

In die Einladung sind alle Themenwünsche aufzunehmen, die von einem EA-Mitglied, dem Träger oder der KiTa-Leitung angemeldet wurden. Weder Träger noch KiTa-Leitung haben ein Veto-Recht. Die Zuständigkeit des EA muss aber beachtet werden (keine Personalangelegenheiten oder Einzelfälle). Auch Themenwünsche der übrigen KiTa-Eltern sollten berücksichtigt werden.

Zu Beginn der EA-Sitzung können dann noch weitere Punkte angemeldet werden und der EA beschließt mit Mehrheit die „Tagesordnung“ – also welche Fragen in welcher Reihenfolge besprochen werden sollen. Dabei haben Träger und KiTa-Leitung in jedem Fall das Recht, ihre Punkte anzusprechen, weil sie damit ihrer gesetzlichen Berichtspflicht nachkommen.

IV.5.2 Digitale Kommunikation

Im digitalen Zeitalter stehen viele verschiedene Kommunikationskanäle zur Verfügung. In der Elternausschussarbeit stehen hiermit verschiedene Ziele in einem Spannungsverhältnis:

Einerseits soll die Kommunikation transparent, effizient, kostengünstig und niedrighschwellig stattfinden – andererseits sind die berechtigten Interessen der Beteiligten auf Nutzung der Privatsphäre zu beachten und es darf niemand aus der Kommunikation ausgeschlossen werden.

Alle Eltern und alle EA-Mitglieder haben das Recht, dass ihnen relevante Informationen auf einem für sie zugänglichen und nicht mit ungewollten Datenschutzrisiken verbundenen Weg zugänglich gemacht werden.

Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte hat für staatliche Behörden daraus das sogenannte „Rückkanalverbot“ bei Facebook abgeleitet. Das bedeutet, dass zwar Informationsangebote auch bei Facebook bestehen können, dass aber daneben andere Informationsangebote bestehen müssen und dass die Dialogkommunikation nur über sicherere Verfahren abgewickelt werden darf.

Der Grund dafür ist, dass Facebook und die zu ihm gehörenden Unternehmen (z.B. WhatsApp, Instagram) keine deutschen Datenschutzstandards gewährleisten, sondern sich über die Nutzungsbedingungen unwiderruflich ein nahezu unbeschränktes Recht zur Ausbeutung der über diese Plattform verbreiteten Daten zusichern lassen. Ähnliches gilt auch für manch andere digitale Anbieter, die sich nicht

dem deutschen Datenschutzrecht unterwerfen. Für die EA-Arbeit bedeutet das:

- Die Informationen des EA müssen auf einem Kommunikationsweg übermittelt werden, der für alle angesprochenen Eltern erreichbar ist. Wenn z.B. ein Mitglied keinen Computerzugang hat, so hat es einen Anspruch auf Erhalt der Information (z.B. Einladung) in ausgedruckter Form bzw. als Aushang in der KiTa. Entsprechende Ausdrucke sollten von der KiTa übernommen werden, damit die EA-Arbeit für alle Eltern unabhängig vom eigenen Geldbeutel möglich ist.
- Grundsätzlich findet die Meinungsbildung des EA in einer EA-Sitzung statt. Eine Meinungsbildung in einem „Umlaufverfahren“ z.B. per E-Mail ist zulässig, wenn es der EA beschließt und alle EA-Mitglieder Zugang zu dieser Diskussion haben. Hat ein Mitglied keinen regelmäßigen Zugang zu E-Mails, ist eine digitale Meinungsbildung des EA unzulässig (Minderheitenrecht auf gleichwertige Partizipation).
- Die Nutzung von Diensten wie Facebook, WhatsApp u.a., die deutsche Datenschutzstandards nicht einhalten, ist für die EA-Arbeit generell unzulässig.
- Die Nutzung von digitalen Diensten, die deutsche Datenschutzstandards einhalten, ist für die EA-Arbeit dann zulässig, wenn niemand dieser Nutzung widerspricht (Minderheitenrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Ein einfacher Mehrheitsbeschluss, dass der EA offiziell über eine Threema- oder Wire-Gruppe kommuniziert, ist unzulässig.

IV.5.3 Abstimmungen

Auch wenn ein EA mangels echter Mitbestimmung in der KiTa keine rechtlich bindenden Beschlüsse fassen kann, so formuliert er doch durch Abstimmungen als Repräsentationsorgan die Position der Elternschaft als Empfehlung an Träger und KiTa-Leitung im Rahmen seines Anhörungsrechts.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 EMLVO fällt der Elternausschuss Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen größer sein muss als die Anzahl der

Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, d.h. durch Handzeichen. Durch Mehrheitsbeschluss kann auf Antrag geheime Abstimmung (mit Stimmzetteln) beschlossen werden. Nur ordentliche EA-Mitglieder dürfen an Abstimmungen teilnehmen, nicht der Trägervertreter, die KiTa-Leitung, Ersatzmitglieder oder Gäste.

„Kampf Abstimmungen“ sollten aber in einem funktionierenden Elternausschuss eine Ausnahme sein, da die Beteiligten dazu aufgerufen sind, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung durch den Ausgleich aller legitimen Interessen zu suchen.

Für den Elternausschuss ist nicht wie bei der Elternversammlung die Regelung getroffen worden, dass der EA unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Nach den allgemeinen Regelungen gilt daher, dass der **Elternausschuss beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind** (so auch z.B. § 39 GemO RLP).

- ▶ Beispiel: In einer KiTa mit 55 Plätzen laut Betriebserlaubnis wurden 6 Mitglieder in den EA gewählt. Sind jetzt bei einer EA-Sitzung nur 3 der gewählten 6 Mitglieder anwesend, so kann der EA zwar beraten und seine Meinung äußern, eine repräsentative Entscheidung für die gesamte Elternschaft der KiTa ist aber nicht möglich. Mitglieder, die aus dem EA ausgeschieden sind, werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

IV.5.4 Protokoll

Die Elternmitwirkungsverordnung enthält nun in § 6 Abs. 2 Satz 5 eine Verpflichtung, ein Protokoll über die EA-Sitzungen zu erstellen und es der Elternschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Denn es ist eine Pflicht des EA, die von ihm vertretene Elternschaft über die eigene Arbeit zu informieren. Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Arten von Protokollen, zwischen denen der EA auswählen kann:

1. Ein *Ergebnisprotokoll* verzeichnet:
 - a. Ort, Datum, Uhrzeit der Sitzung
 - b. Anwesende Mitglieder, entschuldigte Mitglieder, sonstige TN (Trägervertretung, KiTa-Leitung, Gäste) jeweils mit Namen

- c. Die besprochenen Themen (Tagesordnungspunkte)
- d. Zu jedem Tagesordnungspunkt jeweils nur das Ergebnis der Beratungen (z.B. Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, Kernpunkte eines Berichtes, verteilte Aufgaben (wer? mit wem? was? bis wann?)).

Bei einem Ergebnisprotokoll ist es möglich, am Ende jedes Besprechungspunktes kurz gemeinsam festzuhalten, was im Protokoll stehen soll: „Ich fasse fürs Protokoll zusammen... ist damit jeder einverstanden?“. Vorteil: Es entstehen im Nachhinein keine Streitigkeiten über Formulierungen und das Protokoll ist am Ende der Sitzung fertig.

- 2. Ein *Verlaufsprotokoll* verzeichnet darüber hinaus die wichtigsten Argumente und Beiträge der Sitzungsteilnehmer in einer Zusammenfassung. Es bietet damit eine sehr gute Transparenz für Nichtanwesende darüber, welche Argumente abgewogen wurden und wie die Meinungsbildung verlaufen ist. Es ist allerdings in Erstellung und Abstimmung deutlich aufwändiger. Deshalb kann ggf. auch ein Ergebnisprotokoll vereinbart werden, bei dem nur für besonders kontroverse Tagesordnungspunkte der Verlauf dokumentiert wird.
- 3. Ein *Wortprotokoll* (auch „stenographisches Protokoll“ genannt) zeichnet jedes Wort auf. Es wird in Parlamenten verwendet, kommt aber für die EA-Arbeit nicht in Frage.

In keinem Fall darf das Protokoll vertrauliche Informationen mit personenbezogenen Daten enthalten, die Kinder, Beschäftigte, Eltern namentlich nennen oder eindeutig erkennbar machen. Derartige persönliche Informationen sollten im Elternausschuss ohnehin in der Regel nicht angesprochen werden. Ggf. müssen die Informationen so abstrakt formuliert werden, dass die Privatsphäre der Betroffenen geschützt bleibt („Eine Mitarbeiterin hat zum 1.12. gekündigt“ und nicht: „Frau Meier aus der Igel-Gruppe hat gekündigt“).

Der Protokollentwurf wird zunächst von der Protokollführung in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied erstellt (analog § 41 Abs. 1 GemO RLP) und dann den übrigen EA-Mitgliedern, KiTa-Leitung, Trägervertretung und geladenen Gästen zur Abstimmung übersandt.

KURZ & KNAPP:

Elternausschuss: Transparenz

- Der EA repräsentiert alle KiTa-Eltern. Es ist daher wichtig, dass er Transparenz über seine Arbeit gegenüber den Eltern herstellt.
- Dazu gehört, dass alle Eltern vor der Sitzung über Einladung und Themen informiert werden.
- Die EA-Mitglieder sollten sich mit einem Aushang bekannt machen und für die KiTa-Eltern bei Problemen ansprechbar sein.
- Über die Ergebnisse der Sitzung (Protokoll) sollten die Eltern informiert werden (Aushang).

Generelle Änderungsvorschläge dürfen alle EA-Mitglieder, KiTa-Leitung und Trägervertretung beim vorsitzenden Mitglied bis zur nächsten Sitzung geltend machen. Gäste dürfen Änderungsvorschläge zu sie betreffenden Punkten machen. Gibt es über Änderungsvorschläge unterschiedliche Meinungen, dann entscheidet der Elternausschuss mit Mehrheit über die endgültige Fassung des Protokolls.

Dabei lautet die zentrale Regel, dass das **Protokoll dem Verlauf der Sitzung entsprechen muss**. Es ist nicht zulässig, auf dem Wege der Protokollabstimmung unerwünschte Verläufe der Sitzung zu korrigieren oder getätigte Aussagen ungeschehen zu machen.

Im Übrigen hat jeder Sitzungsbeteiligte das Recht, unabhängig von der Mehrheit des Gremiums eine eigene Erklärung („persönliche Erklärung“) zu Protokoll zu geben, falls er sich oder seine eigene Auffassung von der offiziellen Protokollfassung nicht angemessen vertreten fühlt. Diese Erklärung ist im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

Auch hier muss wiederum darauf hingewiesen werden, dass formale Protokollstreitigkeiten in einer funktionierenden EA-Arbeit nicht vorkommen sollten, da sie bereits tiefgreifende Konflikte voraussetzen. Auch in diesem Streitfall ist ggf. die Aufarbeitung der

Störungen mithilfe von Fachberatung oder externer Vermittlung (z.B. durch den Stadt- oder Kreiselternausschuss) anzuraten.

KiTa-Leitung und Trägervertretung haben keine besonderen Rechte in Bezug auf das Protokoll. Insbesondere besteht **kein „Veto-Recht“**, da der EA kein administrativer Teil der KiTa ist, sondern ein Wahlgremium, das die Elterninteressen vertritt. Der EA ist damit der Leitung nicht nachgeordnet, sondern Partner auf Augenhöhe. Selbstverständlich haben aber die Trägervertretung und die Leitung wie alle andere Sitzungsteilnehmer*innen das Recht, *eigene Aussagen* im Protokoll richtigzustellen.

IV.5.5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Elternausschusses haben als

Vertretung der Elternschaft die wichtige Aufgabe, die Elternschaft über die Arbeit des EA und die Diskussionen zu informieren. Das bedeutet, dass es naturgemäß **eher eine Informationspflicht als eine Pflicht zur Vertraulichkeit** gibt. Der EA und jedes einzelne Mitglied ist also berechtigt, über die EA-Arbeit nach eigenem Ermessen zu informieren. Es gibt insoweit kein „Zensurrecht“ für KiTa-Leitung oder Trägervertretung.

Allerdings haben die EA-Mitglieder personenbezogene Informationen (zu Kindern, Eltern, Beschäftigten), sofern sie ihnen in einer EA-Sitzung durch KiTa-Leitung oder Trägervertretung mitgeteilt werden (sollte der absolute Ausnahmefall sein), vertraulich zu behandeln (§ 7 Abs. 3 EMLVO). Das gilt auch noch nach Ausscheiden aus dem EA.

V Einrichtungsübergreifende Elternmitwirkung (KEA/StEA)

Gemäß § 12 KiTaG bilden die KiTa-Elternvertretungen örtlich (auf Ebene jedes Jugendamtes) Zusammenschlüsse, die Kreiselternausschuss (KEA) bzw. Stadtelternausschuss (StEA, nur bei kreisfreien Städten mit eigenem Jugendamt) heißen. Dabei arbeiten die **Elternvertretungen aller in den KiTa-Bedarfsplan beim Jugendamt aufgenommenen Einrichtungen** mit – also unabhängig von der Art und der Trägerschaft der Einrichtung. Dieser StEA/KEA vertritt als **repräsentative Vertretung** die Interessen der Eltern gegenüber dem Jugendamt, der Politik, der Öffentlichkeit und sonstigen Akteuren.

Der KEA/StEA wird bei seiner Arbeit **in geeigneter Weise durch das Jugendamt unterstützt** (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG). Dies betrifft z.B. die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und eines angemessenen Sachmittelersatzes sowie die Unterstützung bei Rundsendungen. Außerdem übermittelt das Jugendamt die aktuellen Kontaktdaten der Elternausschüsse und der Delegierten im Bereich des KEA/StEA (§10 Abs. 5 Satz 2 EMLVO), damit die Kommunikation ermöglicht wird. Die genauen Rahmenbedingungen sind vor Ort bedarfsgerecht zwischen KEA/StEA und Jugendamt zu vereinbaren.

„Für das ehrenamtliche Engagement benötigen diese Elternzusammenschlüsse eine gewisse logistische Unterstützung durch die Träger der Jugendhilfe, damit sie ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen können.“ (Lütke-meier/Schwarz – Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz, Kommentar, 11.03, Rz. 26.)

V.1 Aufgaben des KEA/StEA

Wesentliche Aufgaben der StEA/KEA sind:

- Themen zu bearbeiten, die einrichtungsübergreifend von Bedeutung sind (z.B. Verpflegung, pädagogische Konzepte), indem die individuellen Erfahrungen ausgetauscht und gute Beispiele („best practice“) gesammelt werden, die dann in die eigene KiTa-Diskussion mitgenommen werden können. Man kann von Erfahrungen und Arbeiten anderer EA profitieren und muss nicht jedes „Rad neu erfinden“.

KURZ & KNAPP:

KEA/StEA

- Der KEA/StEA ist die gesetzliche Interessenvertretung der KiTa-Eltern.
- Im KEA/StEA können wichtige Probleme bearbeitet werden, die über die einzelne Einrichtung hinausgehen (z.B. KiTa-Bedarfsplanung, Beiträge, Fachkonzeptionen).
- Der KEA/StEA kann eine Vertretung der Eltern in den Jugendhilfeausschuss der Stadt oder des Kreises entsenden, dort werden alle wichtigen politischen Beschlüsse für die KiTas erörtert.
- Das Jugendamt muss den KEA/StEA in wesentlichen Fragen anhören.
- Jeder EA entsendet 2 Delegierte in die KEA/StEA-Versammlung.
- Die Interessen der Eltern in die regionale KiTa-Bedarfsplanung einzubringen (bedarfsgerechtes Angebot hinsichtlich Formen, Umfang, Öffnungszeiten).
- Der Elternschaft in der Region eine gemeinsame Stimme zu geben, die auch in den regionalen Medien Gehör findet.
- Als Ansprechpartner und Vermittler da zu sein, wenn ein EA in einer Einrichtung in seiner Arbeit behindert wird und sich nicht alleine zu helfen weiß.
- Initiativen und Informationen aus dem Landeselternausschuss (LEA) an die EA in den KiTas in ihrer Region weiterzuleiten und entsprechendes Feedback an den LEA zu geben.

KEAs und StEAs in Rheinland-Pfalz haben in den letzten Jahren durch ihr Engagement sehr viel für die KiTa-Eltern erreichen können, z.B.

- Viele KEAs und StEAs bieten regelmäßig Schulungen und Informationsabende zu verschiedenen Themen an, auch z.B. zu Fragen der Elternmitwirkungsrechte. Diese Schulungstermine werden nicht nur durch den jeweiligen KEA und StEA veröffentlicht, sondern sind auch auf der Homepage des LEA zu finden: www.lea-rlp.de.
- In einer Stadt wurde ein pädagogisches Rahmenkonzept für eine gesunde Ernährung in den städtischen KiTas vom StEA angestoßen.
- In vielen Städten und Kreisen konnten die KEAs/StEAs die Rückzahlung von Elternbeiträgen für die Zeiten von KiTa-Streiks oder Corona-Lockdowns durchsetzen.
- In einer Stadt wurde ein Masterplan für die Sanierung der KiTas vom StEA durchgesetzt. So konnte eine Vervierfachung der Sanierungsgelder im städtischen Haushalt erreicht werden und gleichzeitig die Vergabe der Gelder auf faire und objektive Dringlichkeitskriterien gestützt werden.
- In einer Stadt initiierte der StEA einen Beschluss des Stadtrates, dass alle städtischen KiTas für die Inklusion behinderter Kinder geöffnet werden und dafür ein pädagogisch und organisatorisch gutes Konzept entwickelt wird. Ein Fachdienst Inklusion wurde eingerichtet.
- Die Initiative eines KEA führte dazu, dass die Richtlinien für die Busbeförderung der KiTa-Kinder auf Landesebene überarbeitet wurde und deutlich bessere Sicherheitsstandards vorgeschrieben wurden.

Man sieht: Stadt- und Kreiselternausschüsse können sehr viel für die Eltern bewegen, was ein einzelner EA so nicht erreichen kann. Eine erfolgreiche Elternausschussarbeit erfordert daher eine gute Kooperation mit dem KEA/StEA.

V.2 KEA/StEA-Vollversammlung (Jugendamtsbezirk)

Die Vollversammlung **besteht aus je zwei Delegierten**

der Elternvertretungen aller in den Bedarfsplan des jeweiligen Jugendamtes aufgenommenen KiTas. Diese werden in der konstituierenden Sitzung der Elternausschüsse gewählt. Gleichzeitig werden bis zu zwei Ersatzdelegierte gewählt, die im Fall der Verhinderung der Delegierten an der Vollversammlung teilnehmen dürfen. Während gewählte Ersatzmitglieder im Elternausschuss erst zum Einsatz kommen, wenn ein EA-Mitglied endgültig ausscheidet, können die Ersatzdelegierten die Delegierten in jeder Versammlung bei Bedarf vertreten.

Sofort nach der Wahl **meldet der Träger die Kontaktdaten der Gewählten an das Jugendamt**. Ein Elternausschuss darf bei Bedarf Delegierte mit Mehrheit der Stimmen abwählen und neue Delegierte wählen. Der Abwahlantrag ist mit der Einladung zur EA-Sitzung anzukündigen.

Die **Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium** der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Jugendamt). Eine Vollversammlung kann jederzeit durch den KEA/StEA-Vorstand oder auf Antrag von 20% der Delegierten einberufen werden. Die Vollversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, **immer beschlussfähig** – unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EMLVO).

Alle zwei Jahre beruft das Jugendamt die Vollversammlung bis zum 15.12. eines Wahljahres zur Durchführung der Wahl eines KEA/StEA-Vorstands ein. Die Administration der Wahl erfolgt durch das Jugendamt, der Termin sollte gemeinsam mit dem bestehenden KEA/StEA vereinbart werden, damit vor der Wahl auch **über die bisherige Arbeit berichtet werden** kann.

Sollte eine Wahl eines KEA/StEA-Vorstands nicht zustande kommen (z.B. mangels Kandidaturen), hat das Jugendamt nach angemessener Zeit erneut zu einer Wahlversammlung einzuladen. Dann bleibt der bestehende KEA/StEA-Vorstand erst einmal „geschäftsführend“ weiter im Amt.

In der Versammlung haben alle Delegierten und der Vorstand Antragsrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Außerdem wählt die Vollversammlung gemäß § 13 Abs. 1 EMLVO auch noch zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte **für den Landeselternausschuss**

Rheinland-Pfalz. Diese Delegierten **müssen nicht Mitglied des Vorstands oder der Vollversammlung sein.** Sofort nach der Wahl **meldet das Jugendamt die Kontaktdaten der Gewählten an das Landesjugendamt.**

Die Vollversammlung kann ein Mitglied des Vorstands oder LEA-Delegierte mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt) abwählen. Der Abwahantrag ist mit der Einladung zur Sitzung anzukündigen.

V.3 KEA/StEA-Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KEA/StEA und berichtet der Vollversammlung regelmäßig über seine Arbeit.

V.3.1 Wählbarkeit

In den Vorstand sind **alle Eltern wählbar, die ein Kind im Alter unter 14 Jahren** mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in diesem Jugendamtsbezirk **haben.** Weder müssen Kandidatinnen und Kandidaten Delegierte der Vollversammlung sein, noch muss das Kind zum Zeitpunkt der Kandidatur eine KiTa besuchen. Damit sollen ausdrücklich alle Eltern die Chance haben, am örtlichen KiTa-System mitzuarbeiten – auch solche, die keinen Platz für ihr Kind in einer KiTa haben. Sobald das Kind seinen 14. Geburtstag feiert oder aus dem Bezirk des Jugendamtes wegzieht, endet vorzeitig die Mitgliedschaft im KEA/StEA-Vorstand (§ 10 Abs. 4 Satz 2 EMLVO).

V.3.2 Wahlverfahren

Dem Jugendamt obliegt die „ordnungsgemäße Durchführung der Wahl“. Es übt die Funktion der Wahlleitung aus und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften. **Es darf allerdings keinen Einfluss auf die Wahlentscheidung selbst nehmen,** also einzelne Kandidierende nicht empfehlen oder ablehnend bewerten.

Nach der Vorstellung der gesetzlichen Aufgaben des KEA/StEA und der Berichterstattung des bisherigen KEA über seine Arbeit werden die Kandidaturen gesammelt. Jeder kann sich selbst vorschlagen. **Abwesende sind wählbar, wenn sie ihre Kandidatur zuvor schriftlich gegenüber dem Jugendamt erklärt hatten.**

Dann bestimmt die Wahlversammlung durch **offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Plätze des KEA/StEA-Vorstands** (§10 Abs. 2 EMLVO). Damit erhält die Versammlung die Möglichkeit, örtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und eine für diesen Kreis bzw. diese Stadt arbeitsfähige Struktur zu bilden. Bei jeder Wahlversammlung wird die Anzahl der Plätze neu festgelegt. Bei der Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sollte die Arbeitsfähigkeit im Vordergrund stehen; Personalauswahl ist ein normales demokratisches Prinzip. Es ist sicher nicht empfehlenswert, einfach für alle Kandidierenden unabhängig von deren Anzahl einen Platz zu schaffen.

Normalerweise ist die **Vorstandswahl geheim** (also durch die Abgabe von Stimmzetteln) durchzuführen. Ausnahmsweise offen gewählt werden darf gemäß § 3 Abs. 4 Elternmitwirkungsverordnung **nur dann, wenn nicht mehr Kandidierende als Plätze im Vorstand zur Wahl stehen** und kein Wahlberechtigter geheime Wahl verlangt. Besteht auch nur ein einziger Wahlberechtigter auf geheime Wahl, so muss geheim gewählt werden. Im Falle der offenen Wahl wird über die Liste als Ganzes mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt. Die Kandidierenden sind dann alle gewählt, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

Der Normalfall ist also die geheime Wahl per Stimmzettel in der Vollversammlung. Dabei geben alle Wahlberechtigten ihre Stimmzettel verdeckt ab. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten eingetragen werden, wie maximal Plätze im Vorstand zu besetzen sind. Wird ein Kandidierender auf einem Stimmzettel mehrfach gewählt, gilt diese Stimme nur einfach.

Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht (z.B. weil mehr Kandidierende gewählt wurden als Plätze verfügbar sind), ist insgesamt ungültig und wird nicht mitgezählt.

Stehen mehr Kandidierende zur Wahl als Plätze im Vorstand zu wählen sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern des Vorstands gewählt. **Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt** (in geheimer Wahl). Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, wird die Reihenfolge aufgelöst.

Etwas anderes ergibt sich dann, **wenn nicht mehr**

Kandidierende zur Wahl stehen, als Plätze im Vorstand zu besetzen sind. In diesem Fall findet die Wahl als sogenannte „**verbundene Einzelwahl**“ auf einem Stimmzettel statt. Dabei stehen die Namen aller Kandidierenden auf dem Wahlzettel und für jeden ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Dabei dürfen die Wahlberechtigten auch alle Kandidierenden wählen – müssen es aber nicht. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bekommt.

Nach der Wahl hat die Wahlleitung die Gewählten in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu fragen, ob die Wahl angenommen wird. Mit der Annahme der Wahl ist der neue Vorstand im Amt.

V.3.3 Konstituierende Sitzung des KEA/StEA-Vorstands

Innerhalb eines Monats nach der Wahl kommen die gewählten Mitglieder des Vorstandes auf Einladung des Jugendamtes zu einer ersten Sitzung zusammen und wählen dabei aus ihrer Mitte **ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.** Der Termin sollte vom Jugendamt mit den Gewählten so koordiniert werden, dass möglichst alle teilnehmen können.

Führt der KEA/StEA eine eigene Kasse, so ist auch ein **kassenführendes Mitglied** zu wählen.

Funktionsämter des KEA-Vorstands werden immer geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Bewerbungen für ein Amt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl mit den beiden Personen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ämter können **während der Amtszeit neu gewählt** werden, wenn jemand zurücktritt oder aus dem KEA ganz ausscheidet. Es ist eine demokratische Selbstverständlichkeit, dass bei einer Unzufriedenheit mit der Amtsführung auch eine **Abwahl möglich** ist. Dazu müssen zwei Dinge gegeben sein: Erstens muss der Punkt bereits **in einer rechtzeitigen Einladung vermerkt** sein (keine überraschenden „Dringlichkeitsanträge“ möglich). Zweitens wird eine **Mehrheit** für die Abwahl **in geheimer Abstimmung** verlangt.

V.3.4 Arbeit des KEA/StEA-Vorstands

Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des

Vorstands und der Vollversammlung. Es ist verantwortlich für die Einladungen zu den Sitzungen und die Vertretung des KEA/StEA nach außen – z.B. gegenüber dem Träger oder der Öffentlichkeit. **Im Innenverhältnis ist das vorsitzende Mitglied gleichberechtigt.** Es hat also die gleiche Stimme wie jedes andere Mitglied (und entscheidet auch nicht bei Stimmgleichheit), es hat keinerlei bevorzugtes Informationsrecht und soll erhaltene Informationen schnellstmöglich an die anderen Vorstandsmitglieder weitergeben. Es ist empfehlenswert, als Kommunikationsschnittstelle zum KEA/StEA nicht die persönliche Mailadresse des vorsitzenden Mitglieds zu verwenden, sondern eine Mailadresse, von der aus eine automatische Weiterleitung an die aktuellen Mitglieder des Vorstandes erfolgt, bzw. ein eigenes „Mailpostfach“, das an den nachfolgenden Vorstand übergeben werden kann. Die Stellvertretung vertritt das vorsitzende Mitglied, wenn dieses verhindert ist.

Alle Mitglieder des Vorstands sind antragsberechtigt, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt).

Normalerweise finden Vorstandssitzungen als Präsenzsitzungen statt; in begründeten Ausnahmefällen sind auch Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz zulässig.

V.3.5 Entsendung in den Jugendhilfeausschuss

Der Vorstand entsendet ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (JHA) sowie dessen Stellvertretung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG). Dieses Mitglied vertritt die Interessen der Elternschaft in diesem wichtigen Gremium, das u.a. für die Bedarfsplanung zuständig ist. Nach der Gemeindeordnung übt das Mitglied rechtlich gesehen sein Mandat frei aus. Politisch ist es jedoch zu enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet, damit die im JHA vertretenen Positionen möglichst breit legitimiert sind.

Gemäß § 6 Abs. 3 AGKJHG hat dieses beratende Mitglied nun auch **ein eigenständiges Antragsrecht**, so dass der KEA/StEA **eigene politische Initiativen unmittelbar in die kommunalpolitischen Gremien einbringen** kann.

V.4 Anhörungsrecht des KEA/StEA

Das KiTaG hat neu festgelegt, dass das Jugendamt den KEA/StEA in allen wesentlichen Angelegenheiten anhören muss (§12 Abs. 2 Satz 2 KiTaG). Dieses Recht ist dem Anhörungsrecht der Elternausschüsse nachgebildet (vgl. im Abschnitt III.4) und bezieht sich auf alle wesentlichen Fragen, die alle im Bedarfsplan aufgenommenen KiTas betreffen. Es besteht also **kein Anhörungsrecht bei Themen, die nur einzelne KiTas betreffen** (dann sind die jeweiligen EA anzuhören) **oder bei Angelegenheiten, die das Jugendamt in seiner Funktion als Träger** von eigenen KiTas betreffen. Die Gesetzesbegründung nennt hier als Beispiele die KiTa-Bedarfsplanung und Beitragssatzungen – diese Themen sind aber nicht abschließend. „Anhörung“

bedeutet, dass der KEA „rechtzeitig und umfassend vor“ der abschließenden Meinungsbildung des Jugendamtes anzuhören ist. Die Ergebnisse der Anhörung sollen in die Meinungsbildung einbezogen werden, so dass die **Anhörung i.d.R.** stattfinden muss, **bevor eine Entscheidungsvorlage in die kommunalen Gremien eingebracht wird.**

V.5 Wahlanfechtung

Gemäß § 16 EMLVO besteht bei allen Wahlen für den KEA/StEA die Möglichkeit nach gescheiterten Einigungsversuchen einen Antrag auf Wahlprüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Landesjugendamt.

VI Der Landeselternausschuss RLP (LEA)

1994 als freie Initiative engagierter Eltern gegründet, ist der **LEA** durch das KiTaG zur **gesetzlichen repräsentativen Vertretung der Elternschaft aller KiTas in RLP**, gleich ob staatlicher, kirchlicher oder sonstiger freier Träger, bestimmt worden. Gemäß § 13 KiTaG bilden die Stadt- und Kreiselternausschüsse den Landeselternausschuss RLP.

Der LEA wird bei seiner Arbeit **in geeigneter Weise durch das Land RLP unterstützt** (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG). Dies betrifft z.B. die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und eines angemessenen Sachmittelletats sowie die Unterstützung bei Rundsendungen. Außerdem übermittelt das Landesjugendamt die aktuellen Kontaktdaten der KEA/StEA-Vorsitzenden und der LEA-Delegierten (§14 Abs. 5 Satz 2 EMLVO), damit die Kommunikation ermöglicht wird.

- Als Ansprechpartner und Vermittler da zu sein, wenn ein KEA/StEA vor Ort in seiner Arbeit behindert wird und sich nicht alleine zu helfen weiß.

Der LEA RLP hat in den letzten Jahren durch sein Engagement sehr viel für die KiTa-Eltern erreichen können, z.B.

- Es wurde ein neues KiTagesetz angestoßen, das sehr elternfreundliche Regelungen enthält, insbesondere beim erweiterten Rechtsanspruch, deutlich besseren Mitwirkungsrechten für die Eltern und einem transparenteren Prozess der Bedarfsplanung.

- In einer großen Kampagne wurde in ganz Rheinland-Pfalz die Bedeutung der Beitragsfreiheit in den KiTas deutlich gemacht.

VI.1 Aufgaben des LEA

Wesentliche Aufgaben des LEA sind:

- Themen zu bearbeiten, die landesweit von Bedeutung sind, indem Probleme aus den KEAs und StEAs aufgenommen und an die zuständigen Landesbehörden adressiert werden.
- Die Interessen der Eltern in die Landespolitik zu Themen wie Familienpolitik und frühkindliche Bildung einzubringen (Lobbyarbeit für Familien).
- Als Ansprechpartner für Ministerien und Landesjugendamt zur Verfügung zu stehen und die Elternperspektive im Anhörungsverfahren bei wichtigen Initiativen im KiTa-Bereich einzubringen.
- Der Elternschaft in Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Stimme zu geben, die auch in den Medien auf Landesebene Gehör findet.
- Die KEAs und StEAs dadurch bei ihrer Arbeit unterstützen, dass die individuellen Erfahrungen ausgetauscht und gute Beispiele („best practice“) gesammelt werden, die dann in die eigene Region mitgenommen werden können. Man kann von Erfahrungen und Arbeiten anderer KEAs und StEAs profitieren und muss nicht jedes „Rad neu erfinden“.

- Diese Elternmitwirkungsbroschüre wurde erarbeitet und an alle KiTas im Land verschickt. Damit werden die Elternmitwirkungsrechte transparent und alle Beteiligten wissen, wie sich Eltern konstruktiv in ihren KiTas einbringen können.

- Jedes Jahr werden eine Vielzahl von Schulungen über Elternmitwirkung in der KiTa für EA-Mitglieder angeboten.

- Der Landeselternausschuss wird ab 2022 ein festes Büro in Mainz mit hauptamtlichem Sekretariat erhalten, so dass insbesondere Beratung und Information (hunderte Anfragen von Eltern pro Jahr) noch zuverlässiger bearbeitet werden können.

VI.2 Vollversammlung auf Landesebene

Die Vollversammlung **besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreis- oder Stadtelternausschusses**. Sofort nach der Wahl **meldet das Jugendamt die Kontaktdaten der Gewählten an das Landesjugendamt**. Ein KEA/StEA darf bei Bedarf Delegierte mit Mehrheit der Stimmen abwählen und neue Delegierte wählen. Der Abwahlenantrag ist mit der Einladung zur KEA/StEA-Sitzung anzukündigen.

Die **Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium** der Elternmitwirkung auf Landesebene. Eine Vollversammlung kann jederzeit durch den LEA-Vorstand oder auf Antrag von 20% der Delegierten einberufen werden. Die Vollversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, **immer beschlussfähig** – unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten (§ 13 Abs. 2 Satz 2 EMLVO). Alle drei Jahre beruft das Landesjugendamt die Vollversammlung für den Januar eines Wahljahres zur Durchführung der Wahl des LEA-Vorstands ein. Die Administration der Wahl erfolgt durch das Landesjugendamt, der Termin sollte gemeinsam mit dem bestehenden LEA-Vorstand vereinbart werden, damit vor der Wahl auch **über die bisherige Arbeit berichtet werden** kann.

Sollte eine Wahl eines LEA-Vorstands nicht zustande kommen (z.B. mangels Kandidaturen), hat das Landesjugendamt nach angemessener Zeit erneut zu einer Wahlversammlung einzuladen. Dann bleibt der bestehende LEA-Vorstand erst einmal „geschäftsführend“ weiter im Amt.

In der Versammlung haben alle Delegierten und der Vorstand Antragsrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Vollversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt) abwählen. Der Abwahlantrag ist mit der Einladung zur Sitzung anzukündigen.

VI.3 LEA-Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LEA und berichtet der Vollversammlung regelmäßig über seine Arbeit.

VI.3.1 Wählbarkeit

In den Vorstand sind **alle Eltern wählbar, die ein Kind im Alter unter 14 Jahren** mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in Rheinland-Pfalz **haben**. Weder müssen Kandidatinnen und Kandidaten Delegierte der Vollversammlung sein, noch muss das Kind zum Zeitpunkt der Kandidatur eine KiTa besuchen. Damit sollen ausdrücklich alle Eltern die Chance haben, am landesweiten KiTa-System mitzuarbeiten – auch solche,

KURZ & KNAPP:

Landeselternausschuss (LEA)

- Der Landeselternausschuss ist die gesetzliche Vertretung der KiTa-Eltern in RLP.
- Alle KEAs und StEAs entsenden zwei Delegierte in die LEA-Versammlung.
- Die LEA-Versammlung bestimmt grundsätzliche Positionen des LEA.
- Die LEA-Versammlung wählt einen Vorstand, der die Geschäfte des LEA führt.
- Der LEA vertritt die Eltern gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und in staatlichen Gremien, wie z.B. dem Landesjugendhilfeausschuss.
- Der LEA steht Elternvertretern in den KiTas gerne mit Rat zur Verfügung.
Kontakt: lea@lea-rlp.de

die keinen Platz für ihr Kind in einer KiTa haben. Sobald das Kind seinen 14. Geburtstag feiert oder aus Rheinland-Pfalz wegzieht, endet vorzeitig die Mitgliedschaft im LEA (§ 14 Abs. 4 Satz 2 EMLVO).

VI.3.2 Wahlverfahren

Dem Landesjugendamt obliegt die „ordnungsgemäße Durchführung der Wahl“. Es übt die Funktion der Wahlleitung aus und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften. **Es darf allerdings keinen Einfluss auf die Wahlentscheidung selbst nehmen**, also einzelne Kandidierende nicht empfehlen oder ablehnend bewerten.

Nach der Vorstellung der gesetzlichen Aufgaben des LEA und der Berichterstattung des bisherigen LEA über seine Arbeit werden die Kandidaturen gesammelt. Jeder kann sich selbst vorschlagen. **Abwesende sind wählbar, wenn sie ihre Kandidatur zuvor schriftlich gegenüber dem Landesjugendamt erklärt** hatten.

Dann bestimmt die Wahlversammlung durch **offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit** die **Anzahl der**

Plätze des LEA-Vorstands, die **maximal 10** betragen darf (§ 14 Abs. 2 EMLVO). Damit erhält die Versammlung die Möglichkeit, die Kandidaturenlage zu berücksichtigen und eine arbeitsfähige Struktur zu bilden. Bei jeder Wahlversammlung wird die Anzahl der Plätze neu festgelegt.

Normalerweise ist die **Vorstandswahl geheim** (also durch die Abgabe von Stimmzetteln) durchzuführen. Ausnahmsweise offen gewählt werden darf gemäß § 3 Abs. 4 Elternmitwirkungsverordnung **nur dann, wenn nicht mehr Kandidierende als Plätze im Vorstand zur Wahl stehen** und kein Wahlberechtigter geheime Wahl verlangt. Besteht auch nur ein einziger Wahlberechtigter auf geheime Wahl, so muss geheim gewählt werden. Im Falle der offenen Wahl wird über die Liste als Ganzes mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt. Die Kandidierenden sind dann alle gewählt, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

Der Normalfall ist also die geheime Wahl per Stimmzettel in der Vollversammlung. Dabei geben alle Wahlberechtigten ihre Stimmzettel verdeckt ab. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten eingetragen werden, wie maximal Plätze im Vorstand zu besetzen sind. Wird ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach gewählt, gilt diese Stimme nur einfach.

Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht (z.B. weil mehr Kandidierende gewählt wurden als Plätze verfügbar sind), ist insgesamt ungültig und wird nicht mitgezählt.

Stehen mehr Kandidierende zur Wahl als Plätze im Vorstand zu wählen sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern des Vorstands gewählt. **Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt** (in geheimer Wahl). Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, wird die Reihenfolge ausgelost. Etwas anderes ergibt sich dann, **wenn nicht mehr Kandidierende zur Wahl stehen, als Plätze im Vorstand zu besetzen sind**. In diesem Fall findet die Wahl als sogenannte „**verbundene Einzelwahl**“ auf einem Stimmzettel statt. Dabei stehen die Namen aller Kandidierenden auf dem Wahlzettel und für jeden ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Dabei dürfen die Wahlberechtigten auch jeden Kandidierenden wählen – müssen es aber nicht. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bekommt.

Nach der Wahl hat die Wahlleitung die Gewählten in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu fragen, ob die Wahl angenommen wird. Mit der Annahme der Wahl ist der neue Vorstand im Amt.

VI.3.3 Konstituierende Sitzung des LEA-Vorstands

Innerhalb eines Monats nach der Wahl kommen die gewählten Mitglieder des Vorstands auf Einladung des Landesjugendamtes zu einer ersten Sitzung zusammen und wählen dabei aus ihrer Mitte **ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung**. Außerdem ist ein noch ein **kassenführendes Mitglied** zu wählen, das die LEA-Finzen verwaltet.

Der Termin sollte vom Landesjugendamt mit den Gewählten so koordiniert werden, dass möglichst alle teilnehmen können.

Funktionsämter des LEA-Vorstands werden immer geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Bewerbungen für ein Amt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl mit den beiden Personen mit den meisten Stimmen durchzuführen.

Ämter können **während der Amtszeit neu gewählt** werden, wenn jemand zurücktritt oder aus dem LEA ganz ausscheidet. Es ist eine demokratische Selbstverständlichkeit, dass bei einer Unzufriedenheit mit der Amtsführung auch eine **Abwahl möglich** ist. Dazu müssen zwei Dinge gegeben sein: Erstens muss der Punkt bereits **in einer rechtzeitigen Einladung vermerkt** sein (keine überraschenden „Dringlichkeitsanträge“ möglich). Zweitens wird eine **Mehrheit** für die Abwahl **in geheimer Abstimmung** verlangt.

VI.3.4 Arbeit des LEA-Vorstands

Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Vorstands und der Vollversammlung. Es ist verantwortlich für die Einladungen zu den Sitzungen und die Vertretung des KEA/StEA nach außen – z.B. gegenüber dem Träger oder der Öffentlichkeit. **Im Innenverhältnis ist das vorsitzende Mitglied gleichberechtigt**. Es hat also die gleiche Stimme wie jedes andere Mitglied (und entscheidet auch nicht bei Stimmengleichheit), es hat keinerlei bevorzugtes Informationsrecht und soll erhaltene Informationen schnellstmöglich an die anderen Vorstandsmitglieder

weitergeben. Es ist empfehlenswert, als Kommunikationsschnittstelle zum LEA nicht die persönliche Mailadresse des vorsitzenden Mitglieds zu verwenden, sondern eine Mailadresse, von der aus eine automatische Weiterleitung an die aktuellen Mitglieder des Vorstands erfolgt, bzw. ein eigenes „Mailpostfach“, das an den nachfolgenden Vorstand übergeben werden kann.

Die Stellvertretung vertritt das vorsitzende Mitglied, wenn dieses verhindert ist.

Alle Mitglieder des Vorstands sind antragsberechtigt, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt). Normalerweise finden Vorstandssitzungen als Präsenzsitzungen statt; in begründeten Ausnahmefällen sind auch Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz zulässig.

VI.3.5 Entsendung in den Landesjugendhilfeausschuss

Der Vorstand entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) sowie dessen Stellvertretung (§ 14 Abs. 1 EMLVO). Dieses Mitglied vertritt die Interessen der Elternschaft in diesem wichtigen Gremium, das u.a. für Initiativen und Stellungnahmen zu allen Fragen der Jugendhilfe zuständig ist. Dabei übt das Mitglied rechtlich gesehen sein Mandat frei aus; politisch ist es jedoch zu enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet, damit die im LJHA vertretenen Positionen möglichst breit legitimiert sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 AGKJHG hat dieses beratende Mitglied nun auch ein **eigenständiges Antragsrecht**, so dass der LEA **eigene politische Initiativen unmittelbar in die landespolitischen Gremien einbringen** kann.

VI.4 Anhörungsrecht des LEA

Das KiTaG hat neu festgelegt, dass das Land - Ministerium wie Landesjugendamt - den LEA in allen wesentlichen Angelegenheiten anhören muss (§13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG). Dieses Recht ist dem Anhörungsrecht der Elternausschüsse nachgebildet (vgl. im Abschnitt III.4). Es besteht also **kein Anhörungsrecht bei Themen, die nur einzelne KiTas betreffen** (z.B. im Rahmen der Tätigkeit des LJA als Aufsichtsbehörde). Die Gesetzesbegründung nennt hier als Beispiele die **Änderungen von Rechtsvorschriften oder Empfehlungen für Qualitätsstandards in KiTas** in RLP – diese Themen sind aber nicht abschließend. „Anhörung“ bedeutet, dass der LEA „rechtzeitig und umfassend vor“ der abschließenden Meinungsbildung der Landesverwaltung anzuhören ist. Die Ergebnisse der Anhörung sollen in die Meinungsbildung einbezogen werden, so dass die **Anhörung i.d.R.** stattfinden muss, **bevor eine Entscheidungsvorlage in die Gremien auf Landesebene eingebracht wird.**

VI.5 Wahlanfechtung

Gemäß § 16 EMLVO besteht bei allen Wahlen für den LEA die Möglichkeit einen Antrag auf Wahlprüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Landesministerium.

Umfangreiche Informationen zum LEA, zur Zusammensetzung des Vorstands, zu Beschlüssen und Initiativen findet man auf der LEA-Homepage unter www.lea-rlp.de.

Unter der Mailadresse lea@lea-rlp.de steht der LEA Vorstand jederzeit für Fragen von KiTa-Eltern zur Verfügung.

VII Der KiTa-Beirat

Mit dem KiTa-Beirat wird durch § 7 KiTaG ein **neues Mitwirkungsgremium** in den KiTas eingeführt. Im KiTa-Beirat beraten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern gemeinsam über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Dabei werden die **Interessen und Perspektiven der Kinder in doppelter Weise berücksichtigt**. Einmal werden sie im Rahmen des Erziehungsrechts nach Art. 6 GG durch die Elternschaft eingebracht. Ergänzt wird dies durch eine Fachkraft, die Partizipationsprozesse organisiert, um sich selbst ein Bild von den Perspektiven der Kinder aus fachlicher Perspektive zu machen. Der KiTa-Beirat ist ein **Forum**, in dem **der Diskurs der Verantwortungsgemeinschaft der Erwachsenen für das Wohl der Kinder** in der KiTa einen festen Platz erhält, kein Element **der institutionellen Elternmitwirkung** in der KiTa. Der Beirat soll ein „**Ort der Konsenssuche**“ sein.

„Insofern ist der Beirat ein Gremium, in welchem die Rechte der Beteiligten, die nach dem Jugendhilferecht bereits heute bei der Gestaltung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen zu achten sind, durch ein die Verantwortlichkeiten und Betroffenheiten spiegelndes Verfahren gesichert und praktisch miteinander in Einklang gebracht werden. Im Unterschied zum Elternausschuss handelt es sich beim Beirat um ein Gremium, das in grundsätzlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der Entscheidungsregeln des Absatzes 3 einen gemeinsamen Beschluss aller relevanten Beteiligten fasst. Dies hat zur Folge, dass durch das Gremium und seine Verfahrensstrukturen eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung und Bewertung der Themen induziert wird.“
(Amtliche Begründung zu § 7 KiTaG.)

Um auch für die Beiratsarbeit eine praktische Arbeitsgrundlage zur Orientierung zu haben, haben die KiTa-Spitzenverbände auf Antrag des LEA beschlossen, zusammen mit Bildungsministerium und

KURZ & KNAPP: Der KiTa-Beirat

- Im KiTa-Beirat treffen sich Eltern, Fachkräfte, Leitung und Träger, um im gemeinsamen Diskurs die Qualität der KiTa zu entwickeln.
- Das Wohl der Kinder steht dabei immer im Mittelpunkt, die Perspektive der KiTa-Kinder ist besonders zu berücksichtigen.
- Der Beirat soll einen Konsens finden, indem die Perspektiven aller Beteiligten kooperativ zusammengeführt werden.
- Der Elternausschuss berät vorher, welche Positionen der Elternschaft im KiTa-Beirat eingebracht werden sollen.

Landesjugendamt eine **vergleichbare Broschüre** wie diese hier **für die Beiratsarbeit** zu erstellen. Diese soll im Sommer 2021 verfügbar sein.

VII.1 Wahl der Elternvertretung im KiTa-Beirat

Die **Elternvertretung im Beirat** erfolgt **zwingend durch Mitglieder des Elternausschusses**. Diese Delegierten sind **nach den Wahlregeln für „Funktionsämter“** (also wie z.B. das vorsitzende Mitglied) zu wählen oder abzurufen (vgl. dazu Kapitel III.3). Das Gesetz bestimmt, dass die Mitglieder des Beirats direkt aus dem Elternausschuss entsendet werden müssen, damit eine Anbindung an den Elternausschuss als legitimierte Vertretung der Elternschaft gegeben ist. Damit wird deutlich, dass die Eltern im Beirat dort nicht ihre persönliche Meinung, sondern die Meinung der Elternschaft vertreten sollen – Beschlüsse des Elternausschusses sind dafür der Ausgangspunkt. Dies kommt auch in der Stimmregelung zum Ausdruck, dass die Elternvertretung im **Beirat nicht persönlich, sondern immer gemeinsam abstimmen** muss.

VII.2 KiTa-Beirat und Elternausschuss

Auch wenn Eltern sich in beiden Gremien an der Gestaltung der KiTa-Arbeit beteiligen können, haben die Gremien ganz unterschiedliche Rollen. (Alleine) der Elternausschuss ist die legitimierte repräsentative Vertretung der KiTa-Elternschaft. Im EA erfolgt die Willensbildung der Elternschaft. Indem der KiTa-Träger den EA über alle wesentlichen Fragen anhört, erfolgt die **Meinungsbildung des Trägers unter Berücksichtigung der Interessen der Elternschaft**. Dieser Prozess hat die Qualität der **Konsultation**, bei der die Eltern ihre aus dem „Erzieherprimat“ des Art. 6 GG abgeleiteten Interessen für die Gestaltung der KiTa-Arbeit artikulieren können, die für den Träger rechtlich und fachlich von besonderer Bedeutung sind. **Im Fokus** steht dabei, **wie** die KiTa so gestaltet werden kann, dass die **Vorstellungen der Elternschaft** unter Wahrung der Fachlichkeit und des Trägerprofils soweit möglich **im KiTa-Alltag berücksichtigt werden können**.

Der KiTa-Beirat wiederum ist das **institutionelle Forum**, in dem sich die **Verantwortungsgemeinschaft**

aller Beteiligten trifft, um die jeweiligen Vorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive der Kinder in einen Konsens für eine gute Entwicklung der KiTa zusammenzuführen. Dieser Prozess hat die Qualität einer **kooperativen Problemlösung durch konsensorientiertes Verhandeln**.

Damit kommt dem KiTa-Beirat im Verhältnis zum Elternausschuss eine doppelte Funktion zu: Einerseits kann er in wichtigen konzeptionellen Fragen der **Ausgangspunkt** dafür sein, auch die **Perspektiven und Interessen der anderen Beteiligten besser zu verstehen und anzuerkennen** (Erkenntnisgewinn/Diagnose), so dass die eigene Willensbildung (im Elternausschuss) auf einer besseren Grundlage erfolgt, die gerade auch in Interessenkonflikten die Legitimität anderer Sichtweisen berücksichtigt. Andererseits kann im KiTa-Beirat **der gemeinsame Endpunkt eines Erarbeitungsprozesses** durch die formelle Beschlussfassung begangen werden, mit dem das **Commitment** aller Beteiligten für eine engagierte **Umsetzung der Beschlüsse im kooperativen Geist** deutlich wird.

VIII Individuelle Mitwirkung der Eltern

Neben den kollektiven Formen der Elternmitwirkung, die sich auf die Vertretung der Bedürfnisse der KiTa-Elternschaft als Ganzes beziehen, haben die Eltern gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG RLP einen Anspruch, dass die KiTa mit ihnen in Bezug auf ihr eigenes Kind „zusammenarbeitet“. Diese Bestimmung beinhaltet für die Eltern Rechte und Pflichten.

Wichtigste Pflicht der Eltern ist, sich zu kümmern. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft erfordert Engagement der Eltern und Interesse daran, was in der KiTa passiert. **KiTa ist kein Dienstleistungsbetrieb**, in dem die Eltern mit laufendem Motor ihre Kinder im Vorbeifahren „abwerfen“ können. **KiTa ist vielmehr ein Erziehungs- und Bildungsraum**, der von allen Beteiligten (unverzichtbar auch von den Eltern als den Experten für ihre Kinder) mitgestaltet werden muss. Dies erfordert Engagement und Interesse an dem, was in der KiTa passiert. **Mitwirkung ist kein Wahlangebot, Mitwirkung in der KiTa ist Elternpflicht!**

Eltern haben dann aber auch das Recht, dass die KiTa ihre eigenen Vorstellungen bei der Bildung und Erziehung im Rahmen der praktischen Möglichkeiten berücksichtigt, solange keine Belange des Kindeswohls dagegenstehen (sogenanntes „**Erzieherprimat**“ der Eltern). Dies ist nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch pädagogisch geboten. Ein offener Konflikt enger Bindungspersonen könnte das Kind auch in Loyalitätskonflikte stürzen und desorientieren. Das ist daher im Interesse des Kindeswohls unbedingt zu vermeiden.

„In § 1 Abs. 2 SGB VIII findet sich eine Wiederholung des Wortlauts von Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die starke Betonung des Erziehungsrechts der Eltern wird verdeutlicht, dass das Elternrecht auch gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe Vorrang hat. Dies zeigt sich zudem darin, dass die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII als Familienhilfe konzipiert ist. Nach § 9 Nr. 1 SGB VIII sind die von den Personenberechtigten bestimmten Grundrichtungen der Erziehung und die Rechte der Personenberechtigten zu beachten. Dabei ist unter dem Begriff Grundrichtung die religiöse, weltanschauliche, politische und insbesondere die pädagogische Ausrichtung der Erziehung zu verstehen. [...]“

Für die Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses und zum Wohl der Kinder setzt § 22a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII eine Kooperation zwischen Eltern und Fachkräften der Kindertageseinrichtung voraus. Diese Zusammenarbeit ist im Hinblick auf die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern von Bedeutung. Zwar wird das Elternrecht durch den fachlichen Arbeitsauftrag der Tageseinrichtung zum Teil relativiert, dieser Auftrag ist jedoch – anders als im Schulwesen – nicht mit einer gleichgeordneten staatlichen Erziehungsbefugnis verbunden. Darüber hinaus sieht § 22a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich eine Beteiligung der Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung vor. Diese Regelung ist wiederum Ausfluss der starken verfassungsrechtlichen Stellung der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.“ (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Mitwirkungsrechte der Eltern in Kindertageseinrichtungen“ vom 23. Oktober 2020, Az. WD 9 – 3000 – 082/20, S. 8f.)

Elternwünsche sind aber prinzipiell für die KiTa unbeachtlich, wenn sie allgemeine fachliche Standards verletzen, die für eine gesunde Entwicklung des Kindes als unverzichtbar angesehen werden. Dies sind insbesondere gesetzliche Rahmenbestimmungen und die zentralen Zielfestlegungen der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE) für KiTas in RLP.

► Beispiel: Eine Erziehung frei von körperlicher und psychischer Gewalt wird in Deutschland als elementares Recht jedes Kindes anerkannt. Sie steht unabhängig von der persönlichen Einstellung der Eltern nicht zur Debatte. Bekommt die KiTa mit, dass Eltern in solchen Bereichen problematische Vorstellungen haben (z.B. Eltern sagen dem Erzieher, er solle dem Kind ruhig mal ein paar auf die Ohren geben, wenn es nötig sei, das Kind brauche das) oder sogar für das Kind schädliche Handlungen zu vermuten sind, so sind sie gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG sogar verpflichtet, sich aktiv einzumischen und darauf hinzuwirken,

dass Hilfeangebote wahrgenommen werden, um diese Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Dies kann im drastischen Einzelfall soweit gehen, das zuständige Jugendamt zu unterrichten, damit eine sofortige Intervention im Interesse des Kindes (Kinderschutz) geprüft werden kann.

Verlangen Eltern beispielsweise, ihr KiTa-Kind solle sich nicht so viel bewegen („Sport ist Mord“), solle täglich drei Stunden Mathe und Chinesisch lernen oder von jeglicher frühkindlichen Sexualerziehung „verschont bleiben“, so liegt zwar keine unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, aber diese Wünsche sind ebenfalls unbeachtlich, weil sie zentralen Bildungs- und Erziehungszielen widersprechen, die generell für die KiTa-Arbeit gelten (BEE) und die fachlich gut begründet sind. Hier wird die KiTa den Dialog mit den Eltern suchen, allerdings nicht mit dem Ziel einer Aushandlung, sondern mit dem Ziel einer Information über die gemeinsame und nicht verhandelbare „Geschäftsgrundlage“ der KiTa-Arbeit in RLP.

Weitere im Einzelfall **nicht verhandelbare Vorgaben können sich z.B. aus dem Profil des Trägers ergeben oder aus einer mit der Elternschaft vereinbarten pädagogischen Konzeption** der KiTa, die den Eltern spätestens im Aufnahmegespräch transparent gemacht werden sollte und dann die „Geschäftsgrundlage“ für die KiTa-Arbeit darstellt:

Wer sein Kind in einer kirchlichen KiTa anmeldet, muss wissen, dass christliche Symbole (das Kreuz, die Krippe...), biblische Geschichten und anderes für die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit in einer kirchlichen Einrichtung selbstverständlich sind und nicht von den Eltern abgelehnt werden können. Wer sein Kind an einer KiTa anmeldet, die sich besonders der gesunden Ernährung verpflichtet hat, muss mit dem EA vereinbarte Vorgaben für das Frühstück (keine Süßigkeiten, keine Schoko-Croissants) hinnehmen. Deswegen sollten Eltern nach Möglichkeit schon bei der Auswahl der Einrichtung eine weltanschauliche und pädagogische Ausrichtung wählen, die ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Oft scheitert dies allerdings an mangelnder Wahlmöglichkeit infolge eines zu knappen Angebots in vielen Teilen des Landes. Dann sind Eltern froh, überhaupt irgendeinen Betreuungsplatz für ihr Kind zu bekommen. Die dadurch verursachten Abstimmungsprobleme sind

eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ein bedarfsgerechter Ausbau und eine Pluralität des Angebotes mit Gewährleistung des „Wunsch- und Wahlrechts der Eltern“ müssen daher eine hohe Priorität für die Politik in Land und Kommune besitzen.

Äußern Eltern in der KiTa Wünsche für die Erziehung ihrer Kinder, die auch **aus fachlicher Sicht mit Blick auf das Kindeswohl unbedenklich** sind, **so sind diese Wünsche beachtlich und die Erziehungsverantwortung der Eltern ist grundsätzlich zu respektieren**. Dann ist lediglich die Frage, inwieweit dies mit den Möglichkeiten der KiTa leistbar ist und die legitimen Bedürfnisse anderer Kinder nicht verletzt. Es wäre unzulässig, derartige Wünsche lediglich deswegen nicht zu respektieren, weil persönliche Überzeugungen eines Erziehers oder des Teams dagegenstehen.

► Beispiel: Eltern haben einen Anspruch darauf, dass ein Erzieher nicht die eigene Überzeugung als Vegetarier auf ihre Kinder überträgt, indem die Kinder moralisch unter Druck gesetzt werden oder Fleischprodukte (wie ein mitgebrachtes Salamibrot) madig gemacht werden. Eltern haben den Anspruch, dass Kinder nicht parteipolitisch oder in einer staatlichen KiTa nicht religiös beeinflusst werden. Eltern haben den Anspruch, dass sich die Erzieher aus der Frage heraushalten, ob ihr Kind ein Kopftuch trägt oder nicht.

Problematisch wird es bei den Elternwünschen, die erheblichen Organisationsaufwand für die KiTa bedeuten. Hier ist die Leistbarkeit für die KiTa mit der Bedeutung der Erziehungsvorstellungen für eine gute Entwicklung des Kindes abzuwägen. Eltern haben keinen Anspruch, dass die KiTa ihre Vorstellungen vollständig umsetzt (KiTa ist kein Wunschkonzert). Aber sie haben einen gesetzlichen Anspruch, dass die KiTa sich bemüht, ihre Vorstellungen umzusetzen, sofern dies leistbar ist.

Unzweifelhaft gilt dies für gesundheitlich begründete Ernährungswünsche. Kinder mit Zöliakie haben einen Anspruch, dass die KiTa im Rahmen der Verpflegung für sie eine glutenfreie Ernährung sicherstellt. Dies ist heute mit vertretbarem Aufwand möglich und eine glutenhaltige Ernährung wäre eine Körperverletzung. Gleiches gilt für religiös begründete Ernährungswünsche (z.B. den Verzicht auf Schweineprodukte bei Moslems) oder moralische

Grundentscheidungen der Eltern wie vegetarische Ernährung. Würde die KiTa diese Grundentscheidungen nicht berücksichtigen, würde dies faktisch einen Ausschluss der Kinder aus dem KiTa-System bedeuten. Dies wäre weder mit dem Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz noch mit dem pädagogischen Leitkonzept der Inklusion vereinbar. Die konkrete Umsetzung dieser Elternwünsche erfordert dann jedoch einen Aushandlungsprozess, bei dem auch die Vorstellungen der anderen Eltern Berücksichtigung finden müssen. So stellt die generelle Umstellung auf Essen ohne Schweinefleisch oder glutenfreie Ernährung für alle Kinder ebenfalls einen deutlichen Eingriff für die anderen Kinder dar und ist daher regelmäßig nicht vertretbar. Auch die Vorstellungen von KiTa-Träger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sind in diesen Abwägungsprozessen zu beachten, die über entsprechende Rahmenbedingungen (Personal, Räume) entscheiden.

Im Alltag einer KiTa ist stets der Ausgleich zwischen individuellen Interessen einzelner Kinder und ihrer Eltern sowie gemeinschaftlicher Interessen der Gemeinschaft aller Kinder und aller Eltern im Blick zu behalten. Die Kindergruppe stellt für die Kinder einen unschätzbaren Wert für das Lernen und Leben in Gemeinschaft dar (sie dürfte wirkmächtiger als manche Fachkraft-Kind-Interaktion sein); deshalb darf diese Gruppenerfahrung nicht durch überhöhte Individualinteressen eingeschränkt werden. Der Freiheit des einzelnen Individuums ist die Grenze bei der Freiheit des anderen Individuums gesetzt. Gemeinschaft erfahren, soziales Verhalten und Gemeinsinn einüben ist ein wesentliches Ziel der Kindertagesbetreuung, das sich Eltern für ihre Kinder wünschen. Problematisch sind deshalb oft weitgehende Sonderwünsche. Ein zahlenmäßig recht häufiges Thema ist der Wunsch von Eltern nach Ernährung nach „Halal-Kriterien“ (besonderes muslimisches „Reinheitskriterium“). Dies wird von vielen Trägern bis heute als nicht leistbar angesehen. Regelmäßig wird dann vereinbart, dass die Eltern eigenes Essen mitgeben und die Erzieher darauf achten, dass nur das Halal-Essen vom Kind verzehrt wird. Ähnliches gilt für die vegane Ernährung von Kindern, bei der allerdings bis heute umstritten ist, inwieweit sie für die Entwicklung des Kleinkindes überhaupt geeignet ist (kritisch äußert sich z.B. die Deutsche Gesellschaft für Ernährung, DGE, deren Qualitätsstandards gemäß § 14 Abs. 1

KiTaG als Orientierung bei der KiTa-Verpflegung dienen können).

Oft gibt es auch unterschiedliche Vorstellungen des KiTa-Alltags, z.B. bei der Frage, ob das eigene Kind noch einen Mittagsschlaf machen soll oder nicht. In diesen Fragen ist es besonders wichtig, eine Einigung im Interesse des Kindeswohls miteinander auszuhandeln:

„Hier sind im Sinne eines kindgerechten Handelns unterschiedliche Perspektiven denkbar:

- Eine Einigung, dass das Kind in der Kindertagesstätte einen anderen Umgang erfährt,
- Die Verständigung auf einen Kompromiss
- Und ein Eingehen seitens der Einrichtung auf die Erfahrungen der Eltern und die Lebenswirklichkeit des Kindes.“

(Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP, 2014, S. 129.)

Es ist für Kinder letztlich unproblematisch, wenn sie im KiTa-Kontext in Fragen der Alltagsgestaltung andere Routinen und Regeln haben als im Kontext „zuhause“. Auch im Kontext „Großeltern“ gelten traditionell etwas andere Regeln als bei den Eltern. Wichtig ist nur, dass diese Regeln von allen wesentlichen Bezugspersonen gemeinsam als legitim für den entsprechenden Kontext bewertet werden. Immer dann, wenn dem Kind suggeriert wird, eine in einem anderen Kontext geltende Regel sei irgendwie „falsch“, drohen Loyalitätskonflikte, die negative Folgen haben können.

„Jeder Teilbereich (Eltern, KiTa, Umfeld) trägt so in unterschiedlicher Weise zur Persönlichkeitsentwicklung bei, kann sich jedoch auch gegenseitig beeinflussen bzw. blockieren. Dies gilt insbesondere im Bereich von Normen, Werten und kulturellen Vorstellungen, aber auch in anderen Bildungsbereichen. Sind die Sichtweisen von Eltern und Kindertageseinrichtungen aus der Perspektive des Kindes miteinander in Einklang zu bringen, so entstehen in Kindern kaum Unsicherheiten und Dissonanzen. Kinder sind so besser in der Lage, ihre eigene Persönlichkeit zu finden. Gelingt dies nicht oder nur bedingt, so führt dies zu Unsicherheit und möglicherweise Entwicklungsverzögerungen.“

(Landesjugendhilfeausschuss, Die Zusammenarbeit mit Eltern, 2017, S. 12.)

KiTa-Team und Eltern haben daher die Verantwortung, gemeinsam Lösungen zu finden, die diese Loyalitätskonflikte vermeiden. Grundvoraussetzung ist gegenseitiger Respekt vor den jeweiligen Vorstellungen und sozio-kulturellen Prägungen sowie eine ressourcenorientierte Grundhaltung (vgl. dazu Roth, X.: Handbuch Elternarbeit, 2014, S. 43ff.).

Die individuelle Elternmitwirkung findet insbesondere in folgenden Formen statt:

- Gründliches Aufnahmegespräch
- Eingewöhnung für Kind und Eltern
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Tür-und-Angel-Gespräche
- Hospitationen der Eltern
- Die Dokumentation der Bildungs- und Erziehungsprozesse des Kindes

Daneben ist ein professionelles Beschwerdemanagement mit transparenten Abläufen und Verantwortlichkeiten und einer Grundhaltung, die Beschwerden als Feedback und nicht als persönliche Angriffe betrachtet, eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine gelingende Kooperation zwischen Eltern und KiTa (vgl. Kapitel X.1).

Doch das alles setzt voraus, dass die Eltern die Kommunikationsangebote der KiTa auch wahrnehmen. Das Kind kann in der KiTa nur optimal betreut und gefördert werden, wenn es einen **ständigen gegenseitigen Austausch über das einzelne Kind und das Kind betreffende Ereignisse** gibt. Das bedeutet, dass sich Eltern die Zeit für diese Kommunikation unbedingt nehmen müssen. Dazu zählt vor allem – trotz aller möglicherweise schwierigen Rahmenbedingungen – in der Abhol- und Bringsituation genügend Zeit für den Austausch einzuplanen. Dazu zählt auch, den Fachkräften über Ereignisse zuhause zu berichten,

denn „gegenseitiger Austausch“ ist keine Einbahnstraße und das KiTa-Team kann Entwicklungsschritte des Kindes nur korrekt bewerten, wenn es Informationen über Schlüsselsituationen und Entwicklungen in anderen Kontexten hat.

Besonders wichtig (und unangenehm) wird es, wenn das KiTa-Team seinerseits auf die Eltern zukommt und erzieherische Probleme oder Bedürfnisse des Kindes anspricht, die im Interesse des Kindeswohls eine Anpassung der Regeln und Routinen im Kontext „zu Hause“ erfordern. Dies wird von Eltern oft als Grenzüberschreitung angesehen und abgeblockt. **Tatsächlich erfüllt das KiTa-Team damit eine gesetzliche Verpflichtung** (§ 3 Abs. 4 KiTaG). Zusammenarbeit ist keine Einbahnstraße. Und deshalb sollten Eltern bereitwillig zuhören und konstruktiv handeln, wenn sie die Rückmeldung der KiTa bekommen, dass für ein vierjähriges Kind mit Aggressionsproblemen und Entwicklungsverzögerung bei der Sprache drei Stunden Fernsehkonsum von Actionserien täglich nicht das optimale Entwicklungsumfeld bedeuten.

KURZ & KNAPP:

Mitwirkung einzelner Eltern

- Die KiTa ist kein Wunschkonzert. Aber sie soll Wünsche der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder berücksichtigen, soweit ihr dies möglich ist.
- Die Eltern sollten soweit möglich bereits bei der Wahl der KiTa darauf achten, dass die weltanschauliche Ausrichtung und pädagogische Konzeption zu ihren Vorstellungen passen, da sie diese als Geschäftsgrundlage hinnehmen müssen.
- Es ist wichtig, dass zwischen Eltern und KiTa-Team ein intensiver Austausch stattfindet. Dafür sollte in der Hol-/Bringsituation Zeit eingeplant werden.
- Ein gegenseitiger Respekt vor den jeweiligen Vorstellungen und sozio-kulturellen Prägungen ist die Basis jeder guten KiTa.

IX Informelle Mitwirkungsformen in der Elternarbeit

Die gesetzlich abgesicherten Formen der Elternmitwirkung schaffen das Fundament der Elternmitwirkung in der Kindertagesstätte. Neben diesen formalisierten Formen sind informelle Mitwirkungsformen nicht nur möglich, sondern sogar absolut sinnvoll, um die wesentlichen Ziele optimal zu erreichen:

- Eine größtmögliche Transparenz über die KiTa-Arbeit bei den Eltern zu schaffen,
- Eine größtmögliche Transparenz über die Vorstellungen der Eltern bei KiTa-Leitung, Team und Träger zu schaffen,
- Die jeweiligen Kompetenzen und lebensweltlichen Erfahrungen aller Beteiligten in einen Dialog zu bringen und damit im Interesse des Kindeswohls nutzbar zu machen,
- Interessengegensätze soweit möglich in einvernehmliche Lösungen zu verwandeln.

Solche informellen Formen, die die offiziellen Gremien und Verfahrensweisen ergänzen, können z.B. sein:

- Elternbefragungen
- Elternabende
- Gesprächskreise, Foren, Workshops
- Elternberatung

Detailliertere Hinweise zu Möglichkeiten informeller Elternmitwirkung im Interesse einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft bietet z.B.:

Roth, Xenia Handbuch Elternarbeit, Herder-Verlag, 2014

Informelle Formen der Elternmitwirkung sind in ihrer Gestaltung methodisch und didaktisch an pädagogisch-fachlichen Gesichtspunkten auszurichten. Die Verfahrensvorschriften der institutionellen Elternmitwirkung gelten hier nicht. Derartige informelle Formen sind allerdings regelmäßig „wesentliche Fragen“ der KiTa-Arbeit und sollten daher mit dem Elternausschuss besprochen werden, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Aspekte der Elternmitwirkung konstruktiv zusammenwirken und nicht gegeneinander in Stellung gebracht werden (also z.B. keine Elternbefragung zur Umgehung des Elternausschusses).

„Einrichtungsleitung und Elternausschuss klären und legen im Vorfeld fest, wen die Informationen erreichen sollen, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg die Informationsweitergabe erfolgt.“

(Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP, 2014, S. 125.)

X Umgang mit Konflikten

Wenn es in der KiTa zwischen Eltern und anderen Beteiligten zu Konflikten kommt, so ist das zunächst einmal ganz normal. Überall dort, wo Menschen miteinander zu tun haben, kommt es irgendwann zu Konflikten. Dies gilt umso mehr, wenn es um etwas so Wichtiges geht, wie das Wohlergehen der eigenen Kinder. Allerdings können Konflikte, wenn sie ungeschickt ausgetragen werden, eskalieren und Beziehungen so sehr vergiften, dass Kooperation und Zusammenarbeit nicht mehr möglich sind. Die Leidtragenden einer destruktiven Konflikteskalation sind in jedem Fall die KiTa-Kinder. Alle Beteiligten sollten sich daher um einen konstruktiven Umgang mit den Konflikten bemühen. § 3 Abs. 1 KiTaG spricht daher von der „Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes“.

X.1 Beschwerdemanagement in der KiTa

Jede Elternbeschwerde ist immer auch ein Feedback zur KiTa-Arbeit, indem sie anzeigt, dass Erwartungen

KURZ & KNAPP: Umgang mit Konflikten

- Es ist normal, dass Konflikte entstehen. Wichtig ist, dass konstruktiv mit diesen Konflikten umgegangen wird.
- Beschwerdekommunikation sollte niemals spontan stattfinden. Termin vereinbaren!
- Gute Konfliktkommunikation setzt auf die Darstellung der eigenen subjektiven Sichtweise und der eigenen Bedürfnisse. Abwertungen und persönliche Verurteilungen wirken eher schädlich.
- Bei emotionalen Konflikten sollten Dritte als Vermittler hinzugezogen werden.
- Können Konflikte in der KiTa nicht gelöst werden, sind die Fachberatung oder das Landesjugendamt nächste Ansprechpartner.

nicht oder nicht genug erfüllt wurden. Sie bieten daher eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung, wenn sie in einem professionellen Beschwerdemanagement bearbeitet werden.

Kern eines solchen Beschwerdemanagements ist einerseits eine Haltung, die Beschwerden als wertvolle Lerngelegenheiten begreift und andererseits ein System von definierten Abläufen und Verantwortlichkeiten im Beschwerdefall. Wichtig ist, dass allen Beteiligten (also Leitung, Team, Träger und Eltern) klar ist, bei wem eine Beschwerde in welcher Form vorzubringen ist, welchen Weg die Beschwerde dann nimmt, wer welche Verantwortung während dieses Weges hat und wie die Rückmeldung an die Eltern erfolgt (ausführlicher zum Beschwerdemanagement siehe Roth, X. – Handbuch Elternarbeit, 2014, S. 187).

Es ist sehr sinnvoll, den Elternausschuss in die Erarbeitung solcher Ablaufpläne mit einzubeziehen. So kann einerseits größtmögliche Transparenz erreicht und gleichzeitig vermittelt werden, dass Beschwerden ein legitimes Mittel sind und Eltern nichts zu befürchten haben, wenn sie sich beschweren.

Um einen konstruktiven Umgang mit Beschwerden und Konflikten zu gewährleisten sind einige Grundprinzipien zu beachten:

Wer erst einmal selbst emotional in der Negativspirale gefangen ist, hat es enorm schwer der Eskalationsdynamik zu entgehen und selbst einen konstruktiven Umgang zu finden. Dies gilt auch für Konfliktexperten und geschultes pädagogisches Personal.

Der erste Ratschlag lautet also, ein Konfliktgespräch oder **Beschwerdekommunikation niemals spontan als Tür-und-Angel-Gespräch** zu führen. Wenn ein Termin für das Gespräch vereinbart wird, besteht die Chance auf Vorbereitung und „emotionale Abkühlung“. **„Sprich, wenn Du wütend bist, und Du wirst die beste Rede halten, die Du jemals bereuen wirst“** wusste schon der Schriftsteller Ambrose Bierce. Vereinbaren Sie also zunächst einen Termin.

Der zweite Ratschlag lautet, einen **Dritten als Vermittlung zum Gespräch hinzuzuziehen**, wenn es sich um ein emotionales Thema oder einen eskalierten Konflikt handelt. Besteht ein Konflikt mit anderen Eltern, könnten Sie die Fachkraft aus der Gruppe bitten; beim Konflikt mit einer Erzieherin die KiTa-Leitung; beim Konflikt mit der Leitung die

Trägervertretung. Die Vermittlung entlastet die Gesprächsparteien und kann sich um eine konstruktive Gesprächsstruktur kümmern, selbst wenn das Gespräch hitzig werden sollte.

Der dritte Ratschlag lautet, **Menschen ein Gefühl von Sicherheit zu geben**, bevor sie sich in ein solches Gespräch begeben. Viele pädagogische Fachkräfte sind geschult darin, solche Konfliktgespräche zu führen und werden sich deshalb relativ der Situation gewachsen fühlen. Dies gilt aber keineswegs für alle Eltern. Insbesondere dann, wenn Eltern durch den Rahmen oder die Institution eingeschüchtert wirken, wird ein Konfliktgespräch kaum konstruktiv verlaufen. Dies gilt umso mehr, wenn kulturelle oder sprachliche Barrieren bestehen. Deshalb sollten Beteiligte eingeladen werden, eine **Vertrauensperson** ihrer Wahl **als Beistand** mit ins Gespräch zu nehmen. Hier können auch erfahrene EA-Mitglieder eine gute Hilfe sein.

X.2 Einbeziehung der Fachberatung

Sobald es zu größeren Konflikten in der KiTa kommt (z.B. zwischen Eltern und Fachkräften, zwischen Elternausschuss und KiTa-Leitung, zwischen Eltern und Träger), und die unmittelbare Konfliktbearbeitung nicht zu einer zufriedenstellenden Klärung führt, sollten alle Beteiligten ernsthaft darüber nachdenken, externe fachliche Hilfe einzubeziehen, um die Konflikte auszuräumen und die Grundlage für einen partnerschaftlichen Umgang und konstruktive Kommunikation wieder herzustellen.

- ▶ Beispiel: In sehr vielen KiTas arbeiten KiTa-Leitung und Elternausschuss vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Aber es gibt auch KiTas, wo das Klima „vergiftet“ ist. Die Eltern pochen auf ihre „Rechte“ und fordern „mehr Einsatz“, die Leitung findet, dass den Eltern dieser fordernde Stil nicht zukommt und erwartet eher organisatorische Hilfe bei KiTa-Festen anstatt inhaltlichem Gegenwind. Resultat: Die KiTa-Leitung versucht, den EA zu übergehen und rauszuhalten, die Eltern wehren sich mit Beschwerdebriefen. Wie soll in einer solchen Atmosphäre eine Kooperation im Sinne des Kindeswohls gelingen? Wie soll eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gelebt

werden, wo sich Beteiligte als „Gegner“ sehen? Selbst wenn dieser Konflikt nicht zwischen dem ganzen EA und der Leitung besteht, sondern nur zwischen einer „Fraktion“ im EA oder anderen Eltern, ist die Wirkung verheerend.

Einen solchen Konflikt einfach „köcheln“ zu lassen, ist unprofessionell. Je länger eine solche destruktive Atmosphäre herrscht, desto größer das Risiko einer weiteren Eskalation. Und je eskalierter ein solcher Konflikt, desto größer das Risiko, dass er gar nicht mehr konstruktiv bereinigt werden kann und am Ende nur noch Versetzung von Fachkräften oder Weggang von Kindern als Lösungsoptionen übrig bleiben. Wenn verwaltungsrechtlich um die Wirksamkeit eines Hausverbots gegen ein EA-Mitglied gestritten wird (und solche Fälle gibt es), haben alle Beteiligten in der KiTa versagt.

Solche Konflikte in der KiTa können nicht durch formelle Eskalation und Rechtsverfahren aufgelöst werden. Wer dort, wo das Pflänzchen der Kooperation herausgerissen wurde, auch noch die Wurzeln verbrennt, hinterlässt wirklich auf Dauer ein „Ödland“. Es sollte daher schnellstmöglich **Kontakt zu einer Fachberatung** aufgenommen werden (diese Initiative kann von Eltern, Leitung, Träger gleichermaßen kommen). Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG **soll jede KiTa Zugang zu einer Fachberatung haben**. Die Fachberatungen sind pädagogisch geschultes und mit Problemlagen vertrautes Personal, das als „neutrale Vermittlung“ bei der konstruktiven Bewältigung der Probleme helfen kann. Je nach Bedarf können dann auch Maßnahmen wie eine Konfliktmoderation, Mediation oder auch eine Supervision für das KiTa-Team eingeleitet werden.

Wer die Notbremse auf der Abwärtsspirale zieht, und rechtzeitig die Fachberatung einschaltet, beweist seine Professionalität – und nicht seine Unfähigkeit, Konflikte selbst zu lösen!

Eine besondere Rolle spielt hier auch das **Landesjugendamt**. Das Landesjugendamt ist gem. § 85 Abs. 2 Nr. 7 SBG VIII zuständig für die Beratung des Trägers beim Betrieb der Kindertagesstätten. Darüber hinaus ist das Landesjugendamt auch die Behörde, die für den Erlass und die Änderung der Betriebs-erlaubnis gem. § 45 SGB VIII zuständig ist. Damit ist das **Landesjugendamt die KiTa-Aufsicht in Rheinland-Pfalz**.

„Die regelmäßige und professionelle Einbeziehung der Eltern [...] ist dem Kinder- und Jugendhilferecht immanent [...] und muss demnach auch in § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei der Auslegung des sogenannten einrichtungsspezifischen Kindeswohlbegriffs der Norm berücksichtigt werden (vgl. Wiesner Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, RN. 111). [...] Dieser Katalog hat bezüglich der Geeignetheit einer Einrichtung deutlich mehr im Blick als die bloße Sicherung von Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen. [...] Wenn es in § 45 SGB VIII aber um eine ressourcenorientierte Betrachtung einer Einrichtung und ihrer Konzeption geht, mit der das Wohl der Kinder gewährleistet wird, und eine Einrichtung wie eine Kindertageseinrichtung gleichzeitig ein Ort ist, an dem das Erziehungsrecht der Eltern aus Artikel 6 des Grundgesetzes mit dem „Konzeptionsrecht“ des Trägers zusammentrifft, ist es folgerichtig darauf zu achten, dass Formen der Elternmitwirkung durch den Träger mitgedacht und ermöglicht werden.“
(Amtliche Begründung zu § 16 EMLVO.)

Versorgung des Kindes (Blutzuckermessung, Insulingabe). Der Träger erklärte sich für nicht zuständig und verwies auf Sozialverwaltungen. Die Sozialverwaltung sah keinen Rechtsanspruch für eine Unterstützung. Ergebnis: Alle Beteiligten hielten sich für nicht zuständig, das Kind konnte die KiTa nicht mehr besuchen, die Eltern standen vor dem beruflichen Aus und finanziellen Ruin. Die Einschaltung des Fachreferates des Landesjugendamtes führte dazu, dass unter Hinweis auf den Rechtsanspruch auf eine Betreuung sowie auf das Prinzip der Inklusion alle Beteiligten an einen Tisch geholt wurden und eine Lösung erzielt werden konnte, die den normalen Besuch der KiTa auch für das Kind mit chronischer Erkrankung ermöglicht.

Zudem ist **das örtliche Jugendamt** nach § 22a SGB VIII **verantwortlich für die Qualität** seiner eigenen Einrichtungen und soll die Qualität der KiTas freier Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. **Zu dieser Qualität gehört gemäß § 22a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich die Beteiligung und die Zusammenarbeit mit den Eltern.** Bestehen hier Probleme, können sich die Beteiligten daher immer auch an das zuständige Jugendamt vor Ort wenden.

X.3 Beschwerde beim Landesjugendamt gemäß § 10 KiTaG

Durch das KiTaG wurde ein besonderes Beschwerdeverfahren für solche Fälle eingeführt, in denen die Mitwirkungsrechte des Elternausschusses (Anhörung) durch Träger und/oder Leitung verletzt werden und die Beteiligten vor Ort keine Lösung finden. In solchen Fällen kann **jedes Mitglied des EA** eine Beschwerde beim Landesjugendamt einreichen. Das Beschwerderecht ist ein **Individualrecht** und ist **unabhängig von der Mehrheitsmeinung des EA** als Gremium.

„(§10 Abs. 2) Satz 2 beschreibt die Reaktionsmöglichkeiten des Landesjugendamtes. Es leitet ein Mediationsverfahren ein, in welchem die Beteiligten vor Ort den Konflikt einvernehmlich beilegen können. Ziel soll dabei

In dieser Funktion beraten die Fachkräfte des Landesjugendamtes immer wieder Kindertagesstätten aller Träger, um eine angemessene Partizipation von Kindern und deren Eltern zu gewährleisten. Neben den Fachberatungen der Träger und ggf. der Jugendämter bietet eine Einbeziehung des Landesjugendamtes in Konfliktfällen eine hervorragende Möglichkeit, aus einer neutralen fachlichen Perspektive auf die örtlichen Konfliktlagen zu blicken und die Beteiligten zu unterstützen, zu einer gelebten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zurückzufinden.

Alle Eltern und alle Elternausschüsse können sich mit ihren Problemen vertrauensvoll an das Landesjugendamt (landesjugendamt@lsjv.rlp.de) wenden, wenn die Probleme vor Ort nicht lösbar scheinen.

► Beispiel: Ein Kind in einer städtischen KiTa erkrankte plötzlich an Diabetes Typ 1. Das KiTa-Team verweigerte jegliche Mitwirkung bei der

insbesondere eine Verständigung über künftige Beteiligungsverfahren und die einvernehmliche Festlegung von Regeln sein, mit deren Hilfe ähnliche Konfliktsituationen in der Zukunft vermieden werden können.“
(Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2 KiTaG RLP.)

Damit wird schon deutlich, dass die **Einschaltung des Landesjugendamtes** gemäß § 10 KiTaG **kein konfrontativer Akt** ist, der „die KiTa oder den Träger in Verruf bringt“. Denn es geht ja gerade nicht um ein Straf- oder Disziplinarverfahren, sondern um fachliche Unterstützung bei der (Wieder-)herstellung einer konstruktiven Kooperationskultur als Grundlage für KiTa-Qualität – also das Wohl der KiTa-Kinder.

X.4 Unterstützung durch KEA/StEA und LEA

Im Kreis- oder Stadtelternausschuss oder im Landeselternausschuss sind erfahrene EA-Mitglieder tätig, die in Konfliktsituationen in KiTas auf verschiedene Weise helfen können. Erstens können sie kollegial über die Rechtslage beraten oder an Ansprechpartner im zuständigen Jugendamt oder im Ministerium verweisen, die Aufklärung bieten können. Zweitens bieten sie ein Feedback aus einer parteilichen – aber vom konkreten Einzelfall unbefangenen – Elternperspektive. Den Gedanken, dass man selbst sich vielleicht auch ein wenig falsch verhalten hat, kann man leichter von einer anderen Elternvertretung annehmen als von der eigenen KiTa-Leitung. Drittens können Personen des KEA/StEA (oder in Ausnahmefällen auch einmal des LEA) auf Einladung des EA als Gast zu einer Sitzung dazukommen (das Recht dazu hat der EA) und dort dem EA einerseits den Rücken stärken, andererseits vielleicht auch die Kompromissfindung unterstützen. Allerdings sind alle Aktiven in den KEAs, StEAs und im LEA (im Unterschied zu Fachberatungen und Landesjugendamt) ehrenamtlich tätig. Wir hoffen also auf Verständnis, wenn wir nicht immer sofort oder nicht in dem Umfang unterstützen können, wie es vielleicht gewünscht wird.

X.5 Techniken konstruktiver Konfliktbewältigung

Es gibt eine Vielzahl von Techniken, mit denen man Konflikte konstruktiv bewältigen und eine ungewollte Eskalation verhindern kann. Entsprechende Literatur findet sich in jeder KiTa, in der öffentlichen Bücherei sowie auch online. (Einen guten „Werkzeugkoffer“ für konstruktive Gesprächsführung in Konflikten bieten z.B. Wermke et al. – Praxishandbuch Mediation, 3. Auflage, 2016, S. 154ff.) Dazu zählen Techniken wie Aktives Zuhören, Ich-Botschaften, „gewaltfreie“ Ärgermitteilungen, Konfliktlösung nach der „Jeder-gewinnt-Methode“ (nach T. Gordon) und viele mehr. Neben diesen Techniken **hängt das Gelingen einer konstruktiven Konfliktbewältigung** vor allem **von der Haltung der Beteiligten ab** (vgl. dazu ausführlich Rosner/Winheller – Gelingende Kommunikation, 5. Auflage, 2019). Dazu zählen

- eine *konstruktivistische* Perspektive: Es gibt keine objektive Wahrheit in einer Kommunikationssituation, weil alle Beteiligten sie subjektiv unterschiedlich erleben;
- eine *systemische* Perspektive: Alle Beteiligten in einer Kommunikationssituation beeinflussen sich ständig gegenseitig, von daher hat jeder Anteile an einer negativen Entwicklung. Diese Anteile sind aber auch die ersten Einflussfaktoren für eine positive Veränderung;
- eine *lösungsorientierte* Perspektive: Sich nicht in der Vergangenheit aufhalten, sondern nach vorne schauen und sich auf gemeinsame Ziele und akzeptable Lösungen in der Zukunft konzentrieren;
- eine *ressourcenorientierte* Perspektive: Sich auf die Stärken der Beteiligten konzentrieren, die gerade auch im Konflikt deutlich werden, die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten erkennen und die Eigenverantwortung für die Konfliktlösung bewusst machen;
- eine *interessenorientierte* Perspektive: Die Bedürfnisse (Interessen) herausarbeiten, die hinter dem Konfliktverhalten oder hinter den Forderungen stehen. Die Legitimität dieser Bedürfnisse

anerkennen, auch wenn die Forderungen abgelehnt werden;

- eine *wertschöpfende* Perspektive: Die jeweiligen Forderungen nicht als unversöhnliche Gegen-

sätze betrachten. Keine „wir oder die“ Machtscheidung treffen, sondern eine kreative Lösung suchen, die die Interessen/Bedürfnisse aller Seiten hinreichend befriedigen kann.

Eine gelebte Elternmitwirkung ist Grundlage für gute KiTa-Qualität. Die Verantwortungsgemeinschaft, die der Träger, die Leitung, die Fachkräfte und die Eltern bilden, hat Entscheidungen zu treffen, die das Wohl der in der KiTa betreuten Kinder betreffen. Die Qualität der Kommunikation in dieser Verantwortungsgemeinschaft trägt wesentlich dazu bei, wie gut es den in der KiTa betreuten Kindern geht. Das verpflichtet alle Seiten dazu, ihr individuelles Handeln entsprechend verantwortungsvoll auszuführen.

An die Kommunikation untereinander sind von allen Beteiligten hohe Maßstäbe anzusetzen. Jede*r Beteiligte hat die Aufgabe den eigenen Standpunkt klar, offen und deutlich vorzubringen. Auch wenn es vielerorts zur Kultur gehört, aus Rücksicht auf die Befindlichkeit des Gegenübers „um den heißen Brei herum“ zu reden, bringt das oft mehr Verwirrung als Klarheit.

Dabei ist es jeder*m Erwachsenen abzuverlangen, dass die Grundwerte der Fairness eingehalten werden. Vernunftgesteuerten Menschen müsste klar sein, dass ein sachliches Ringen um den eigenen Standpunkt dem Prozess des gemeinsamen Findens eines Konsenses dient. In Aushandlungsprozessen braucht jede Seite die Sicherheit, dass das Recht auf die eigene Meinung gegenseitig respektiert wird. Dabei verlangen demokratische Prozesse die Haltung, dass man sich einigen will. Dazu gehört es einerseits, den eigenen Standpunkt auch mal in Frage zu stellen, andererseits aber auch, das Bewusstsein darüber, wo Grenzen sind. In einem Elternausschuss beispielsweise können rechtliche Vorgaben nicht verändert werden. Auch gelten, was die Arbeit in rheinland-pfälzischen KiTas angeht, die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen. So hat

es Sinn jeweils Schnittmengen, wie Grenzen klar zu benennen und festzuhalten, bevor man die operativen Fragestellungen des Einrichtungsalltags angeht.

Klar ist auch, dass den Fachkräften dabei eine besondere Verantwortung zukommt: Neben dem, dass alle Erwachsene, also auch Eltern und Trägervertretungen, sachliche Vernunft walten lassen müssen, sind Fachkräfte besonders als Profis gefordert. Sie sind oft die einzigen Beteiligten, die durch ihre Ausbildung und durch regelmäßige Fortbildung gelernt haben, Kommunikationsprozesse im Sinne von gelingenden Aushandlungsprozessen zu gestalten. Sie sind dabei immer Profis und gefordert ihre Fachkenntnisse einzubringen, sowie ihren Teil der Verantwortungsgemeinschaft fachlich begründet zu gestalten. Eltern können ebenfalls ausgebildet sein, dennoch bleiben sie im Elternausschuss Eltern, die aus persönlicher, emotionaler Sicht auf das Wohl ihrer Kinder blicken. Da kann es sein, dass sie konfrontativer kommunizieren. Dann sind die Fachkräfte gefordert professionell damit umzugehen und nicht jede Zuspitzung als Beziehungsbotschaft zu hören.

Insgesamt muss allen Erwachsenen im Prozess der Elternmitwirkung klar sein, sie leben den Kindern vor, wie man streitet, wie man kommuniziert, was Fairness und Umgangsformen sind. Und Kinder schauen in der Regel ganz genau und aufmerksam auf die Erwachsenen. Vor diesem Hintergrund gilt es Demokratie vorzuleben und den Kindern damit ein Beispiel zu geben, wie diese gelingen kann.

Ingo Klein
Gewerkschaftssekretär

X.6 Wie man gute Lösungen aushandelt

Wenn Interessengegensätze in der Verantwortungsgemeinschaft der KiTa zu einem guten Ausgleich gebracht werden sollen, ist eine **kooperative Verhandlungsführung** sehr wichtig. Hier sind die Grundprinzipien des sogenannten „**Harvard-Konzepts**“ (Fisher/Ury/Patton – Das Harvard-Konzept, 2018) sehr hilfreich. Dieses Verhandlungsmodell hat den weiteren Vorteil, dass es auch Bestandteil in vielen Aus- und Fortbildungen im Feld der Sozialen Arbeit ist, so dass es vor Ort bekannt sein müsste.

Das Harvard-Konzept besteht aus vier grundlegenden Prinzipien:

1. Mensch und Problem getrennt voneinander behandeln

Die Unvereinbarkeit von Idealvorstellungen/Interessenkonflikte werden als „Sachproblem“ angesehen und nicht auf die persönliche Ebene gezogen. Es ist nicht „böse“ und wird dem jeweiligen Akteur nicht persönlich vorgeworfen, wenn er seine Interessen engagiert vertritt.

Ziel der Verhandlung ist eine gemeinsame Problemlösung. Der Interessenkonflikt der Beteiligten wird dabei als legitimes „Sachproblem“ betrachtet, das im Konsens gelöst werden muss. Dazu ist eine **respektvolle Beziehung** eine wichtige **Erfolgsvoraussetzung**.

2. Sich auf Interessen und nicht auf Forderungen (Positionen) konzentrieren

Nicht immer ist die erste Idee die beste. Und nicht immer muss eine bestimmte Vorstellung umgesetzt werden, um die dahinterstehenden Ziele bzw. Interessen (Bedürfnisse) der Partei zu befriedigen.

Es sollten daher die Interessen hinter den Positionen/Forderungen herausgearbeitet werden. Dazu ist es wichtig, die Interessen zu erfragen („Wozu ist Ihnen

das so wichtig?“ „Helfen Sie mir zu verstehen, warum genau möchten Sie ein Abholssystem so und so gestalten?“) und dann gut zuzuhören. Dadurch kann auch in schwierigen Konfliktlagen ein Verständnis für die Legitimität anderer Interessen und Sichtweisen erreicht werden.

Oft finden sich auf der Ebene der Interessen Lösungen, die alle mittragen können – während es im „Positionskampf“ Sieger und Verlierer gibt – nicht hilfreich für eine **Verantwortungsgemeinschaft**. Wenn alle Bedürfnisse in der Lösung hinreichend berücksichtigt sind, kann sie nachhaltig umgesetzt werden, ohne Folgekonflikte zu provozieren.

3. Lösungen zum beiderseitigen Vorteil entwickeln

Selten hat eine Seite die perfekte Lösung „fix und fertig“ in der Tasche. Es kann daher hilfreich sein, die Verhandlung zu einem gemeinsamen Brainstorming über die beste Lösung zu machen. Dabei werden erst einmal Lösungsideen ohne Schere im Kopf gesammelt und erst in einem zweiten Schritt geschaut, wie man aus den Optionen ein „Paket schnüren“ kann, das die wichtigsten Interessen aller Seiten bestmöglich verbindet. Am Besten gelingt das, wenn alle Beteiligten das Gefühl haben, an der Lösung mitgearbeitet zu haben und mit den eigenen Vorschlägen gehört worden zu sein. Die endgültige Lösung sollte daher immer allen Beteiligten der Verantwortungsgemeinschaft „gehören“.

4. Entscheidung auf Fairness und objektive Kriterien stützen

Die Beteiligten in der KiTa haben „strategische Beziehungsinteressen“, d.h. sie sind auf Dauer zur Kooperation verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, immer darauf zu achten, dass faire Lösungen gefunden werden, mit denen alle leben können. Hier sind ein Entscheidungsprozess, bei dem alle Interessen angemessen zur Sprache kommen und wirklich gehört werden sowie der Wille zum Ausgleich und Kompromiss sehr wichtig.

XI Fragen und Antworten zur Elternmitwirkung

Der Landeselternausschuss berät EA-Mitglieder zur Rechtslage der Elternmitwirkung. Auf unseren Schulungen und per E-Mail unter lea@lea-rlp.de. Dabei begegnen uns eine Reihe von typischen Fragen, die immer wieder auftauchen:

Kann der EA auf das Betreuungsangebot der KiTa einwirken?

Der Träger entscheidet gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen der Bedarfsplanung über die Betreuungszeiten. Dabei besteht die Verpflichtung, zu einem bedarfsgerechten Angebot beizutragen und den Bedarf der Eltern zu ermitteln. Dazu ist der **Elternausschuss zwingend vorher anzuhören und die Vorstellungen der Eltern** sind bei der Entscheidung über den Umfang des Betreuungsangebotes **zu berücksichtigen**.

Verantwortlich dafür, **dass der Bedarf der Eltern in einem tauglichen Verfahren ermittelt wird, ist** zunächst einmal das Jugendamt. Dabei kann es die Hilfe des Trägers in Anspruch nehmen, muss aber sicherstellen, dass die Eltern bei der Bedarfsabfrage **zutreffend informiert** sind und dass die Eltern **ergebnisoffen** befragt werden. Eine Bedarfsabfrage, die von vornherein nur das Wunschergebnis des Trägers zur Wahl stellt, ist sicherlich untauglich.

Es kann dann ggf. sinnvoll sein, dass der EA in einer eigenen Umfrage den Bedarf bei den Eltern erhebt und die so gewonnenen Informationen dem Jugendamt zur Verfügung stellt. Bedarfsgerechte Betreuungszeiten sind rechtlich geboten:

§22 Abs. 2 Satz 3 SGB XIII: „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen [...] 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

Hinweis: Zwar soll die Bedarfsplanung auf alle Bedürfnisse der Eltern eingehen. Der **einklagbare Rechtsanspruch auf einen KiTaplatz ab dem 1. Lebensjahr gilt aber als erfüllt, wenn sich das Angebot auf täglich durchgängig sieben Stunden** erstreckt. Entscheidungen über die Betreuungszeiten sind wie die gesamte Bedarfsplanung **Entscheidungen mit politischem Spielraum**. Wenn Bedarfe nicht erfüllt werden, sollten die Eltern über den KEA/StEA ihre Forderungen direkt gegenüber dem Jugendamt artikulieren und bei Bedarf über das Antragsrecht im Jugendhilfeausschuss in die Kommunalpolitik einbringen.

Haben Elternausschuss-Vorsitzende einen „Sonder-Status“?

Nein. Vorsitzende Mitglieder des EA koordinieren Termine und leiten die Sitzungen. Sie sammeln Themen für die EA Sitzung, fertigen Tagesordnung und Einladungen an – falls sie diese Aufgaben nicht delegieren.

Sie haben keine Informationsprivilegien oder ähnliches, keinen Sonder-Status und sind mit den anderen Elternausschussmitgliedern gleichberechtigt. Informationen, die das vorsitzende Mitglied erhält, müssen an die anderen EA Mitglieder weitergegeben werden. Das vorsitzende Mitglied repräsentiert den gesamten Elternausschuss nach außen, deshalb sind Stellungnahmen mit dem gesamten EA abzusprechen.

Darf der Elternausschuss sich auch ohne Leitung und Träger treffen?

Eigentlich nicht. Das KiTaG gibt in § 9 Abs. 3 sowohl Leitung als auch Trägervertretung ein Teilnahmerecht. Der EA kann aber in besonderen Fällen darum bitten, eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Leitung und Träger durchzuführen (z.B. um ein Gespräch mit Leitung oder Träger vorzubereiten). Ggf. kann auch einfach ein informelles Treffen der EA-Mitglieder stattfinden, das keine förmliche EA-Sitzung ist.

Wie komme ich an die Adressdaten der Eltern heran?

In den meisten KiTas werden bei der Anmeldung die Kontaktdaten der Eltern abgefragt. Oft wird dabei direkt abgefragt, ob die Kontaktdaten an den EA weitergegeben werden dürfen. Sollte das nicht so gehandhabt werden, sollte man mit der Einrichtung (Team und Träger) über das Thema sprechen und eine Lösung suchen. Denn wenn der EA die Kontaktdaten der Eltern kennt, kann er seine Funktion viel besser erfüllen, Transparenz zu schaffen. Eine Aufnahme eines gesonderten „Der Elternausschuss informiert“-Blatts in den Anmeldeunterlagen mit der Bitte um Anmeldung für Informationen des EA wäre eine Alternative. Wichtig: Natürlich können Eltern ihre Zustimmung zur Nutzung der Kontaktdaten jederzeit widerrufen.

Darf der EA auch bei Personalentscheidungen mitreden?

Nein. Das ist allein eine Sache zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem. Räumt der Träger aber freiwillig ein Mitspracherecht ein, so darf der Elternausschuss natürlich mitarbeiten, zum Beispiel bei den Bewerbungsgesprächen einer neuen Fachkraft.

Inwiefern hat der EA Einfluss auf die Anschaffung von Spielgeräten?

Er kann beraten und Anregungen geben, muss „gehört“ werden. Mehr nicht.

Müssen Aushänge oder Protokolle des EA von Leitung oder Träger genehmigt werden?

Nein. Der EA erfüllt mit der Information der KiTa-Elternschaft seine gesetzliche Funktion. Er ist kein administratives Gremium der KiTa. Ein Veto-Recht (Zensur) durch Träger oder KiTa-Leitung gibt es daher nicht. Es empfiehlt sich daher, einen festen Platz („Elternausschussbrett“) festzulegen, damit eindeutig erkennbar ist, ob es sich um Informationen „der KiTa“ oder „des Elternausschusses“ handelt.

Sind die Einnahmen des Elternausschusses gegenüber dem Träger offenzulegen?

In vielen KiTas führt der EA eine eigene Kasse. Dann aber ist Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe keine Einbahnstraße. Natürlich hat der Träger einen Informationsanspruch über Einnahmen (z.B. bei einem Kuchenverkauf bei einem KiTa-Fest). Aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit folgt auch, dass Träger und Leitung den EA beraten dürfen, wie das Geld ausgegeben wird. Die Entscheidung trifft aber letztlich alleine der EA.

Achtung: Eine Anhäufung von „Reichtümern“ in einer EA-Kasse ist nicht zulässig – bei größeren Beträgen oder Projekten empfiehlt sich die Gründung eines Fördervereins. Über Ein- und Ausgaben einer „EA-Kasse“ hat der EA der Elternversammlung Rechenschaft abzulegen.

Ist der EA für die Organisation der KiTa-Feste verantwortlich?

Nein. Natürlich sollen die KiTa-Eltern bei der Organisation der Feste mitwirken. Dies muss aber nicht der EA machen. Wenn man dafür eine Projektgruppe gründet, kann man auch Eltern einbeziehen, die sich

sonst nicht im EA engagieren. Aber natürlich entscheidet letztlich der EA für sich, inwieweit er sich als Gremium in die Organisation einbinden will.

Ist man in seiner Funktion als EA-Mitglied versichert?

Ja. Alle, die für die KiTa etwas tun, sind über die Landesunfallkasse versichert. Überregionale Elternvertretungen sind über die Landesehrenamtsversicherung versichert. Eine Rechtsschutzversicherung steht für Elternvertretungen nicht zur Verfügung.

Ist die Leitung dem EA Rechenschaft schuldig über die Verwendung des eingesammelten „Bastelgeldes“?

Gesetzlich vorgesehen sind KiTa-Beiträge für Kinder im Alter unter zwei Jahren und Schulkinder sowie Pflegegeld für alle KiTa-Kinder. Darüber hinaus werden aber in vielen KiTas noch weitere Gelder eingesammelt (z.B. als „Bastelgeld“ für Verbrauchsmaterialien, weil die Sachkostenmittel des Trägers für die gewünschte Arbeit nicht ausreichen). Über diese freiwillig entrichteten Elterngelder steht der Elternschaft daher ein Anspruch auf Rechnungslegung zu. Das bedeutet, dass Elternausschuss (oder Elternversammlung) in die Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung dieser Gelder einzubeziehen sind. Dabei ist auch festzulegen, wie diese Kasse „geprüft“ wird. Mindestens einmal im Jahr sollten die Eltern über Kassenstand und Veränderungen informiert werden.

Darf die Wahl des Elternausschusses auf Gruppenelternabenden erfolgen?

Nein. Nach der derzeitigen Elternmitwirkungs-Verordnung muss die EA-Wahl auf einer Elternversammlung, also einem Treffen aller KiTa-Eltern erfolgen. Eine Wahl in Teilversammlungen ist unzulässig. Es geht dabei darum, dass alle Eltern miteinander über die grundsätzlichen Fragen der KiTa ins Gespräch kommen, um eine informierte Wahlentscheidung treffen zu können und sich auch ein Bild von den Kandidierenden aus anderen Gruppen zu machen. Einfache Regel: Jede Elternausschusswahl ohne Durchführung einer Elternversammlung ist illegal.

Meine KiTa-Leitung sagt, dass in unserer kirchlichen KiTa die Elternausschuss-Verordnung nicht gilt. Stimmt das?

Kann sein. Die Kirchen dürfen für ihre KiTas abweichende Regelungen beschließen. Einige haben das getan. In Kapitel XII.3 gibt es nähere Informationen.

Darf eine KiTa-Leitung oder ein Trägervertreter bei der Elternausschusswahl Bemerkungen zur „Eignung“ einzelner Kandidierenden machen?

Nein. Der Elternausschuss ist die Vertretung der Elternschaft. Auf die Wahlentscheidung sollen Leitung und Träger daher keinen Einfluss nehmen. Sie sind lediglich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Sie können also darauf hinweisen, dass jemand aus formellen Gründen nicht „wählbar“ ist – z.B. ein Freund der Eltern. Über die Kompetenz und moralische Eignung haben nur die Wähler zu befinden.

In wieweit darf der Elternausschuss an der KiTa-Konzeption mitarbeiten?

Die Konzeption ist die Verschriftlichung der Arbeitsweise und Schwerpunkte einer Kindertagesstätte und wird im SGB VIII für alle KiTas vorausgesetzt. Sie sollte deshalb allen Eltern und natürlich dem EA bekannt sein. Die Konzeption ist nie fertig, sondern wird stets fortgeschrieben, also den Gegebenheiten der Einrichtung (Rahmenbedingungen, Bedürfnisse) sowie der Entwicklung der frühkindlichen Pädagogik kontinuierlich angepasst. Ist der EA der Auffassung, dass eine Aktualisierung der Konzeption erforderlich ist, so darf der Elternausschuss dahingehend beraten – z.B. indem ein Entwurf einer gewünschten Änderung erarbeitet wird. So kann der EA KiTa-Team und Träger unterstützen.

Natürlich ist insbesondere der Teil zur „Elternmitwirkung in der KiTa“ ein Teil jeder KiTa-Konzeption, der in enger Abstimmung mit dem EA erarbeitet werden sollte. Hier kann der EA auch selbst initiativ werden, eigene Vorschläge erarbeiten und dazu das Gespräch mit Träger und Team suchen. In kommunalen KiTas kann es in der Gemeindefassung verankert sein, dass die KiTa-Konzeption vom Gemeinderat genehmigt, angenommen, verabschiedet werden muss. Auch dann muss aber der EA vor der Beschlussfassung zwingend angehört werden.

Der EA kann aber auch zu allen anderen Themen die Initiative ergreifen, z.B. dass die KiTa Inklusion durch ein entsprechendes pädagogisches Konzept ermöglicht.

Wichtig: Eine Konzeption ist immer zu überarbeiten und zu ergänzen, wenn wichtige Neuerungen oder eine Änderung der Betriebserlaubnis anstehen, z.B. bei Aufnahme von Kindern anderer Altersstufen oder wesentlichen pädagogischen oder baulichen Änderungen. Dazu ist der EA anzuhören. Zusätzlich zur Einbeziehung des Elternausschusses muss die KiTa-Konzeption zwingend auch im neuen KiTa-Beirat beraten werden.

Wann muss ein EA nachgewählt werden?

Der EA wird jährlich neu gewählt. Immer wieder scheiden allerdings EA-Mitglieder während der Amtszeit aus – meist, weil die Kinder die KiTa verlassen (damit erlischt sofort die Mitgliedschaft im EA). Es ist daher sehr empfehlenswert, bereits bei der Wahl des EA Ersatzmitglieder als „Nachrücker“ zu bestimmen.

Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, so bleiben die Plätze frei, sofern keine Nachwahl erfolgt. Eine Elternversammlung zur Nachwahl kann von Trägervertretung, KiTa-Leitung oder EA einberufen werden.

Hat der EA durch Abgänge nur noch weniger als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitgliederzahl, so hat der Träger gemäß § 5 Abs. 4 EMLVO zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Elternversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Tritt dieser Fall im Juni oder später ein, kann der Träger im Einvernehmen mit dem verbleibenden EA entscheiden, auf eine Nachwahl zu verzichten und stattdessen schon kurz nach den Sommerferien die reguläre Neuwahl durchzuführen.

Gibt es in integrativen KiTas und Förderkitas auch Elternmitwirkung?

Es ist zu erwarten, dass sich aufgrund des neuen KiTaG mittelfristig die integrativen Einrichtungen und Förderkindergärten in Angebote auf Grundlage des KiTaG umwandeln. Aufgrund der Auflösung des Einrichtungsbegriffs der Eingliederungshilfe gilt jetzt: Wenn in einer KiTa auch „Regelplätze“ angeboten werden und die Einrichtung im Bedarfsplan aufgeführt ist, so gelten unmittelbar alle Elternmitwirkungsregeln des KiTaG und der EMLVO.

Ausschließliche „Förderkindergärten“ (sog. „teilstationäre Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen“) unterliegen nicht dem KiTa-Gesetz, sondern Spezialregelungen des SGB IX und SGB XII. Die Elternmitwirkungs-Verordnung ist daher auf diese Einrichtungen nicht direkt anwendbar. Aber auch in solchen Einrichtungen muss es natürlich Elternmitwirkung geben. Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und das zuständige Landesministerium in RLP haben daher eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Elternmitwirkung in diesem Bereich regelt: *Empfehlungsvereinbarung über die Mitwirkung der Eltern in Förder-/Sonderkindergärten und integrativen Kindergärten vom 29.9.1993*. Die kommunalen Träger haben diese Vereinbarung für ihren Bereich übernommen. Diese Vereinbarung sieht ebenfalls die Bildung eines Elternausschusses zwingend vor und enthält genauso ein Anhörungsrecht des EA bei allen wesentlichen Entscheidungen.

Muss für die Weitergabe der Kontaktdaten an KEA/StEA oder LEA eine Einwilligung eingeholt werden?

Nein. Die EMLVO schafft in §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 5, 14 Abs. 5 eine gesetzliche Rechtsgrundlage, die nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung eine Grundlage für die Verarbeitung der

Daten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der gesetzlichen Elternmitwirkung bietet. Einzelne Einwilligungen der Betroffenen müssen daher nicht eingeholt werden.

Darf eine EA-Vertretung an Begehungen der KiTa teilnehmen?

Es finden z.B. im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren „Begehungen“ mit dem Jugendamt oder dem Landesjugendamt statt, in denen die Räumlichkeiten besichtigt werden. Der Elternausschuss hat dabei keinen Rechtsanspruch, an den Terminen teilzunehmen, sondern der Veranstalter (üblicherweise der Träger) entscheidet. Im Sinne einer guten Kooperationsbeziehung ist es aber meist sehr sinnvoll, dass der EA einbezogen wird. Von Seiten des Landesamtes wird in solchen Fällen immer auf die grundsätzliche Notwendigkeit einer frühzeitigen und umfassenden Einbindung der Elternvertretungen hingewiesen.

XII Rechtsgrundlagen

Für die Elternmitwirkung gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen im Bundes- und Landesrecht. Sonderrechte genießen die Kirchen für die kirchlichen Tagesstätten.

XII.1 Bundesrecht: Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

► regelt bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber jungen Menschen sowie deren Familien. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bundesland, Landkreise/Städte) sind verantwortlich dafür, dass diese Leistungen erbracht werden und ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgehalten wird.

§ 1 Absatz 2 SGB VIII:

„Pfleger und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Hier wird zunächst das „Erziehungsprimat“ der Eltern festgehalten – aber auch die Pflicht der Eltern betont, ihrer Erziehungsaufgabe nachzukommen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Kooperation mit der KiTa; Stichwort: Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

§ 22a Absatz 2 SGB VIII:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, [...] Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“

Hier wird noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass Eltern in KiTas nicht nur „Kunden“ sind, die eine Dienstleistung erhalten, sondern dass sie einen Anspruch darauf haben, die Ausgestaltung der Arbeit in den KiTas mitzubestimmen (Partizipationsanspruch).

Hier wird noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass Eltern in KiTas nicht nur „Kunden“ sind, die eine Dienstleistung erhalten, sondern dass sie einen Anspruch darauf haben, die Ausgestaltung der Arbeit in den KiTas mitzubestimmen (Partizipationsanspruch).

XII.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz

Die landesrechtlichen Grundlagen der KiTa-Arbeit (KiTa-Gesetz und Verordnungen) stehen kostenlos

zum Download auf dem KiTa-Server Rheinland-Pfalz unter www.kita.rlp.de (Menüpunkt „Service“ -> „Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen“) bereit.

XII.2.1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

► enthält weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des SGB XIII, u.a. zu Grundsätzen der Erziehung/Bildung/Betreuung in KiTas, dem Übergang zur Grundschule, den Betreuungszeiten, zur Qualitätssicherung, zur Beförderungspflicht von Kindern in die KiTa oder zu den Personalkosten. Das KiTaG gilt auch für kirchliche Einrichtungen. Die Grundlagen der Elternmitwirkung sind in den §§ 9-13 KiTaG festgehalten. „Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)“

„Teil 3 Elternmitwirkung“

§ 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder

der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10 Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 9 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und dem § 10 gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 nicht berührt.

§ 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtli-

cher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadelternausschusses zu bestimmen.

§ 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.“

XII.2.2 Elternmitwirkungs-Verordnung RLP

- ▶ regelt Näheres zur Wahl, Größe, Zusammensetzung, den Aufgaben und Rechten der Elternausschüsse und Elternversammlungen sowie z.T. zu den Aufgaben und Pflichten des Trägers.

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) Vom 17. März 2021

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird von der Landesregierung

und

aufgrund des § 9 Abs. 4, des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)

wird vom Ministerium für Bildung verordnet:

§ 1 Elternversammlung

Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 2 Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG

sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(2) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(3) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 4 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(4) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 4 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der

anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

§ 5 Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem

Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 5 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 6 Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Eltern-

ausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 9 Abs. 1.

§ 7 Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebsurlaub nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebsurlaub,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Kreis- oder Stadtelternausschuss

Der Kreis- oder Stadtelternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 9 Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Jeder Elternausschuss der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen kann nach seiner Entscheidung aus der Elternschaft der Tageseinrichtung zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Sitzung nach § 6 Abs. 1; die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10 Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreis- oder Stadtelternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird bis zum 15. Dezember eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der

Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und in den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 13 Abs. 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses die Daten nach § 6 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 11 Verfahrensweise des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mit-

glieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Landeselternausschuss

Der Landeselternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 13 Vollversammlung des Landeselternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses kann nach ihrer Entscheidung aus der Elternschaft der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wählbarkeit der Delegierten und Ersatzdelegierten bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Landeselternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 14 Vorstand des Landeselternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landeselternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird im Januar eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt bis zu zehn. Sie wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und den Kreis- oder Stadtelternausschüssen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt drei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Landesel-

ternausschusses und dessen Stellvertretung. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselternausschusses stellt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Landeselternausschusses die Daten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zur Verfügung.

§ 15 Verfahrensweise des Vorstands des Landeselternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vor-

stand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Bildung

Begründung**A. Allgemeines**

§ 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Bildung und die Arbeit der Elternausschüsse, der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie des Landeselternausschusses ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, des Gender-Mainstreamings, der Auswirkungen auf die

Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie die mittelständische Wirtschaft ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung keine speziellen Folgen nach sich zieht. Insbesondere kommen keine anderen finanziellen Auswirkungen als diejenigen hinzu, die im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 (Drucksache 17/8830) im Rahmen der Konnexitätsbetrachtungen dargelegt wurden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1**

§ 1 enthält auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 KiTaG Regelungen zu den Aufgaben der Elternversammlung im Bereich der Elternmitwirkung in einer Tageseinrichtung. In dieser Aufgabenbeschreibung spiegelt sich die Zweigliedrigkeit der Elternmitwirkung auf den verschiedenen Ebenen nach dem KiTaG. Diese zeichnet sich durch ein Plenum und eine geschäftsführende Einheit aus. Die Versammlung ist in diesem Zusammenwirken das höchste beschlussfassende Gremium. Wer Mitglied der Elternversammlung ist, ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Außerdem wurden in § 1 Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen der Elternversammlung getroffen. Bei einer Abstimmung ist z.B. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend. Dadurch kommt es nur auf die Stimmen an, die tatsächlich in eine Abstimmung eingegangen sind. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen sind an dieser wie auch an anderen Stellen in dieser Verordnung von dem Gedanken getragen, Elternmitwirkung zu ermöglichen. Deshalb sind sie niedrigschwellig ausgestaltet. Dadurch kann Elternmitwirkung unabhängig von der sozialräumlichen Situation einer Tageseinrichtung stattfinden.

Zu § 2

§ 2 regelt das aktive und passive Wahlrecht zum Elternausschuss, der die geschäftsführende Einheit der Elternmitwirkung auf der Ebene der Tageseinrichtung ist. Mit der Formulierung, wonach Eltern das Wahlrecht zusteht, deren Kinder die Tageseinrich-

tung besuchen, ist klargestellt, dass das aktive und passive Wahlrecht in dem Moment beginnt, in dem das Nutzungsverhältnis besteht und tatsächlich auch wirksam ist. Das Kind muss den Platz rechtlich in Anspruch nehmen können. Das Wahlrecht ist nicht abhängig vom Abschluss der Eingewöhnungsphase. Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch weisen ihre Beauftragung durch den Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung nach.

Zu § 3

§ 3 enthält die Wahlgrundsätze für die Wahl zum Elternausschuss. Absatz 1 begrenzt die Stimmenzahl der Eltern auf die Elternteile und orientiert sich nicht an der Kinderzahl. Die Elternversammlung und der Elternausschuss bilden die institutionelle Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Dort können sie sich gemäß ihrem Erziehungsrecht in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtungen einbringen. Im Unterscheid zum Schulbereich geht es also hier nicht nur um eine Interessenvertretung der Eltern für ihre Kinder, sondern in erster Linie um die Ausübung des Erziehungsrechts der Eltern im institutionellen Kontext einer Tageseinrichtung. Da die Erziehungsvorstellungen der Eltern ein rein qualitatives Merkmal sind und nicht nach der Anzahl der Kinder variieren, soll jedes Elternteil eine Stimme erhalten. Alleinerziehende hingegen dürfen auch die zweite Stimme des anderen Elternteils führen. Die Vorschriften der folgenden Absätze dienen auf der einen Seite dem Schutz der Kandidatinnen und Kandidaten und auf der anderen Seite einem möglichst einfachen Wahlverfahren. In Absatz 4 wird für den Fall, dass nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als der Elternausschuss Mitglieder hat (§ 5 Abs. 1), bei einer geheimen Wahl die sogenannte verbundene Einzelwahl zugelassen. Eine verbundene Einzelwahl ist eine Wahl, bei der mehrere Personen in einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig) gewählt werden. Die Stimmzettel sehen dabei hinter jedem Namen die Möglichkeit vor, mit Ja oder Nein zu stimmen. Ebenfalls zugelassen ist im Rahmen des Absatzes 4 eine offene Wahl, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Dann wird über die Liste als Ganzes abgestimmt.

Zu § 4

§ 4 beschäftigt sich mit der konkreten Durchführung der Wahl zum Elternausschuss. Die Regelung zum Zeitpunkt der Wahl in Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Eingewöhnung von möglichst vielen Kindern abgeschlossen werden kann und die Eltern die Tageseinrichtung damit auch kennengelernt haben. Ferner ermöglicht ein flexibler Termin in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober auch die Berücksichtigung von Ferienzeiten im Herbst. In Ausnahmefällen kann von diesem Wahlzeitraum abgewichen werden. Dies kann z.B. sein, wenn außergewöhnliche Ereignisse eine Abweichung erforderlich machen. Ferner wird in Absatz 3 die Urnenwahl ermöglicht.

Zu § 5

§ 5 regelt Zusammensetzung, Größe, Amtszeit und Mitgliedschaft des Elternausschusses. In Absatz 1 Satz 4 wird eine Regelung für eine Mindestgröße des Elternausschusses bei kleinen Einrichtungen getroffen. Die Regelungen über die geschäftsführende Tätigkeit von Elternausschussmitgliedern in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 dienen der Sicherung der Arbeitsfähigkeit.

Zu § 6

§ 6 enthält Verfahrensregeln für die Elternausschussarbeit. Die Beauftragung nach Absatz 1 Satz 2 lässt auch zu, ehemalige Elternausschussvorsitzende um die Erfüllung der Aufgaben zu bitten. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie wird in Absatz 2 Satz 5 die Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten geregelt, um die Aufrechterhaltung der Elternausschussarbeit in vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Neben videogestützten Formaten sind damit auch telefonische Konferenzformate umfasst. Wichtig ist, dass ein Austausch im Elternausschuss ermöglicht wird. Zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Unterstützungsleistung für die Kreis- und Stadtelternausschüsse (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG) wird in Absatz 5 zudem eine Regelung zur Übermittlung von Kontaktdaten getroffen, die ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von Wahlen nach § 9 und § 10 ist.

Zu § 7

§ 7 beschreibt die Aufgaben des Elternausschusses. Seine Funktion als Interessenvertretung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Absatz 1 Satz 3) ist insbesondere dann wichtig, wenn die Bedarfsplanung konkrete Auswirkungen auf die Tageseinrichtungen hat. Die Themen des Elternausschusses weisen Überschneidungen mit den Themen des Beirats nach § 7 KiTaG auf. Dennoch ist zu beachten, dass der Elternausschuss das Gremium der Eltern ist, in dem sich diese eine Meinung zu den Themen bilden sollen, die dann im Beirat mit allen Gruppen nach § 7 Abs. 2 KiTaG behandelt werden. Insgesamt sind die Themen des Elternausschusses deutlich stärker alltagsorientiert. Er kann sich mit Angelegenheiten befassen, die über den konkreten Einzelfall hinausweisen, der üblicherweise im direkten Kontakt mit den betroffenen Eltern erörtert wird, die von genereller Bedeutung sind, d.h. eine Vielzahl von Kindern betreffen oder wiederkehrend die Erziehungs- und Betreuungsarbeit tangieren. (Baader, Flach, Lerch, Zwick, Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, 9. Aufl. 2015, S. 56). Einzelne Personalfälle sind nicht Gegenstand der Elternausschussarbeit.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zusammensetzung des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Er spiegelt die Zweigliedrigkeit der Elternmitwirkung, die sich von der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen bis in die Regionalgremien hinein im Land etabliert hat und sich durch ein Plenum und eine geschäftsführende Einheit auszeichnet. § 12 KiTaG hat diese etablierte Struktur im Begriff des Kreis- oder Stadtelternausschusses explizit aufgegriffen (vgl. Drucksache 17/8830, S. 38), so dass sie in § 8 als Form der Zusammensetzung des Kreis- oder Stadtelternausschusses festgelegt werden kann.

Zu § 9

§ 9 enthält auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 KiTaG Regelungen zu den Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweise der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Die Versammlung ist im Zusammenwirken von Plenum und geschäftsführender Einheit das höchste beschlussfassende Gremium. Wer Mitglied der Vollversammlung ist, wird in der konstituierenden Sitzung des Eltern-

ausschusses einer Tageseinrichtung bestimmt. Daraus ergibt sich, dass die Vollversammlung jährlich neu gebildet wird. Mitglieder der Vollversammlung sind dann die in der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses nach den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 gewählten Delegierten, für die für den Verhinderungsfall Ersatzdelegierte gewählt werden können. Außerdem wurden in den Absätzen 2 und 3 Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen der Vollversammlung getroffen. Bei einer Abstimmung ist z.B. die Mehrheit der abgegebenen Stimme ausschlaggebend. Dadurch kommt es nur auf die Stimmen an, die tatsächlich in eine Abstimmung eingegangen sind. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen sind an dieser wie auch an anderen Stellen in dieser Verordnung von dem Gedanken getragen, Elternmitwirkung zu ermöglichen. Deshalb sind sie niedrigschwellig ausgestaltet.

Zu § 10

§ 10 enthält Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Wahl, Größe und Mitgliedschaft des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Dem Vorstand wird in Absatz 1 Satz 1 unter anderem die Aufgabe zugewiesen, das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu entsenden. Ferner ergibt sich durch die Verwendung des Begriffs des Wahljahres in Absatz 1 Satz 2 und die Festlegung der Amtszeit des Vorstands von zwei Jahren in Absatz 4, dass der Vorstand alle zwei Jahre gewählt wird. Diese Festlegungen dienen sämtlich der Sicherung der Kontinuität der Elternarbeit auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Stabilisierung von Prozessen der Meinungsbildung in der Elternschaft. Durch die jährliche Neubildung der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 4 ist gleichzeitig gesichert, dass der Vorstand eine Rückbindung an aktuelle Entwicklungen in den Tageseinrichtungen erhält. Die Vollversammlung, in der die Wahl des Vorstands stattfindet, beruft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, vgl. Absatz 1 Satz 3. In allen anderen Fällen bestimmen die Vollversammlung oder der Vorstand über die Einberufung, vgl. § 9 Abs. 2. Nach Absatz 2 hat die Vollversammlung die Möglichkeit, selbst über die Größe des Vorstands zu entscheiden. Die Anforderung an die Größe der Vorstände sind

nach Region und Struktur sehr unterschiedlich – in ländlichen Regionen ist es üblich, dass aus jeder Verbandsgemeinde eine Vertretung mitarbeitet. Deshalb ist es zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit wichtig, der Vollversammlung das Recht zu geben, über eine angemessene Größe zu entscheiden. Absatz 3 Satz 1 enthält eine Erweiterung des passiven Wahlrechts für den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Durch die Regelung wird ermöglicht, dass neben den Eltern aus den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen auch Eltern für den Vorstand der Kreis- oder Stadtelternausschüsse wählbar sind, deren Kind keine oder eine andere Tageseinrichtung besucht oder die Tagespflege nutzen. Die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf diese Eltern erfolgt, weil die Kreis- und Stadtelternausschüsse eine Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Eine besonders wichtige Aufgabe ist die Auseinandersetzung mit der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, was sich insbesondere darin niederschlägt, dass die Kreis- oder Stadtelternausschüsse das die Eltern vertretende Mitglied in die Jugendhilfeausschüsse entsenden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG). Dort geht es insbesondere um die Bedarfsplanung, die in die Zukunft gerichtet ist (vgl. § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Damit ist es sinnvoll, insbesondere in Gebieten, in denen noch Ausbaubedarf besteht, die Mitwirkung von Eltern in den Vorständen der Kreis- oder Stadtelternausschüssen zuzulassen, deren Kinder noch keine Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen wahrnehmen können. In der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1, die das höchste beschlussfassende Gremium ist, liegt dagegen das aktive und passive Wahlrecht nur bei den Eltern, die tatsächlich ein Kind in einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung betreuen lassen. Ferner wird in Absatz 5 Satz 1 der Unterstützungsauftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG konkretisiert, der ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von Wahlen nach § 13 und § 14 ist. In Absatz 5 Satz 2 wird geregelt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kontaktdaten nach § 6 Abs. 5 an den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses weiterleitet, um den Kreis- oder Stadtelternausschuss bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zu unterstützen.

Zu § 11

§ 11 enthält Verfahrensregeln für die Arbeit des Vorstands der Kreis- oder Stadtelternausschüsse. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie wird in Absatz 2 Satz 5 die Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten geregelt, um die Aufrechterhaltung der Vorstandsarbeit in vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Neben videogestützten Formaten sind damit auch telefonische Konferenzformate umfasst. Wichtig ist, dass ein Austausch im Vorstand ermöglicht wird.

Zu § 12

§ 12 regelt die Zusammensetzung des Landeselternausschusses. Er spiegelt die Zweigliedrigkeit der Elternmitwirkung, die sich von der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen bis in die Regionalgremien hinein im Land etabliert hat und sich durch ein Plenum und eine geschäftsführende Einheit auszeichnet. § 13 KiTaG hat diese etablierte Struktur im Begriff des Landeselternausschusses explizit aufgegriffen (vgl. Drucksache 17/8830, S. 39), so dass sie in § 12 als Form der Zusammensetzung des Landeselternausschusses festgelegt werden kann.

Zu § 13

§ 13 enthält auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 KiTaG Regelungen zu den Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweise der Vollversammlung des Landeselternausschusses. Die Versammlung ist im Zusammenwirken von Plenum und geschäftsführender Einheit das höchste beschlussfassende Gremium. Wer Mitglied der Vollversammlung ist, wird in der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses nach § 9 Abs. 1 bestimmt. Dadurch, dass die Delegierten und Ersatzdelegierten der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses jährlich in den konstituierenden Sitzungen der Elternausschüsse der Tageseinrichtungen bestimmt werden, ergibt sich, dass die Vollversammlung des Landeselternausschusses ebenfalls jährlich neu gebildet wird. Mitglieder der Vollversammlung des Landeselternausschusses sind dann die in den Vollversammlungen der Kreis- oder Stadtelternausschüsse nach den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 gewählten Delegierten, für die für den Verhinderungsfall Ersatzdelegierte gewählt werden können. Außerdem wurden in den Absätzen 2 und 3 Regelungen zur

Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen der Vollversammlung getroffen. Bei einer Abstimmung ist z.B. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend. Dadurch kommt es nur auf die Stimmen an, die tatsächlich in einer Abstimmung eingegangen sind. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen sind an dieser wie auch an anderen Stellen in dieser Verordnung von dem Gedanken getragen, Elternmitwirkung zu ermöglichen. Deshalb sind sie niedrigschwellig ausgestaltet.

Zu § 14

§ 14 enthält Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Wahl, Größe und Mitgliedschaft des Vorstands des Landeselternausschusses. Dem Vorstand wird in Absatz 1 Satz 1 unter anderem die Aufgabe zugewiesen, das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu entsenden. Ferner ergibt sich durch die Verwendung des Begriffs des Wahljahres in Absatz 1 Satz 2 und die Festlegung der Amtszeit des Vorstands von drei Jahren in Absatz 4, dass der Vorstand alle drei Jahre gewählt wird. Diese Festlegungen dienen sämtlich der Sicherung der Kontinuität der Elternarbeit auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Stabilisierung von Prozessen der Meinungsbildung in der Elternschaft. Durch die jährliche Neubildung der Vollversammlung des Landeselternausschusses nach § 13 Absatz 1 Satz 2, die an die jährliche Neubildung der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses anschließt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 4), ist gleichzeitig gesichert, dass der Vorstand eine Rückbindung an aktuelle Entwicklungen in den Tageseinrichtungen erhält. Die Vollversammlung, in der die Wahl des Vorstands stattfindet, beruft der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, vgl. Absatz 1 Satz 3. In allen anderen Fällen bestimmen die Vollversammlung oder der Vorstand über die Einberufung, vgl. § 13 Abs. 2. Nach Absatz 2 hat die Vollversammlung die Möglichkeit, in einem festgelegten Rahmen selbst über die Größe des Vorstands zu entscheiden. Dadurch soll die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes sichergestellt werden. Absatz 3 Satz 1 enthält eine Erweiterung des passiven Wahlrechts auf Eltern mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, deren Kind keine oder eine andere Tageseinrichtung besucht oder die Ta-

gespflege nutzen. Die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf diese Eltern erfolgt, weil der Landeselternausschuss eine Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. In der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1, die das höchste beschlussfassende Gremium ist, liegt dagegen das aktive und passive Wahlrecht bei den Eltern, die tatsächlich ein Kind in einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung betreuen lassen. Ferner wird in Absatz 5 Satz 1 der Unterstützungsauftrag des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG konkretisiert, der ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von Wahlen nach § 13 und § 14 ist. In Absatz 5 Satz 2 wird geregelt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kontaktdaten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 an den Vorstand des Landeselternausschusses weiterleitet, um den Landeselternausschuss bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zu unterstützen.

Zu § 15

§ 15 enthält Verfahrensregeln für die Arbeit des Vorstands des Landeselternausschusses. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie wird in Absatz 2 Satz 5 die Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten geregelt, um die Aufrechterhaltung der Vorstandsarbeit in vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Neben videogestützten Formaten sind damit auch telefonische Konferenzformate umfasst. Wichtig ist, dass ein Austausch im Vorstand ermöglicht wird.

Zu § 16

§ 16 führt eine Einspruchsmöglichkeit bei den verschiedenen Wahlen, die in dieser Rechtsverordnung vorgesehen sind, ein. Eine solche Einspruchsmöglichkeit gehört zu den näheren Bestimmungen, die der Verordnungsgeber über die Wahlen zu treffen hat (vgl. § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 KiTaG) und ist Ausdruck der vom Gesetzgeber beabsichtigten Weiterentwicklung von Kindertagesbetreuung im Sinne einer regelmäßigen und professionellen Einbeziehung des Erziehungsrechts von Eltern sowohl in die Arbeit von Tageseinrichtungen (vgl. §§ 9 und 10 KiTaG) als auch in die Bereitstellung eines quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen (vgl. §§ 12 und 13 KiTaG). Die regel-

mäßige und professionelle Einbeziehung der Eltern auf den verschiedenen Beteiligungsebenen im Sinne einer Kooperationsgemeinschaft ist dem Kinder- und Jugendhilferecht immanent (vgl. die §§ 1 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und muss demnach auch in § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei der Auslegung des sogenannten einrichtungsspezifischen Kindeswohlsbegriffs der Norm berücksichtigt werden (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, RN. 111). § 45 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verlangt, dass in einer Einrichtung „das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet“ wird. Entscheidend ist, dass die Norm im Plural vom Wohl der Kinder und Jugendlichen und zugleich von dessen Gewährleistung spricht. Dies macht deutlich, dass es bei diesem Kindeswohlbegriff nicht primär um einzelne Kinder geht, sondern um die Betrachtung der Qualität einer Einrichtung als Ganzes mit ihrer pädagogischen Konzeption und ihrem Zweck. Deutlich wird dies insbesondere im nicht abschließenden Regelkatalog des § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der angibt, unter welchen Bedingungen von der Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung in der Regel ausgegangen werden kann. Dieser Katalog hat bezüglich der Geeignetheit einer Einrichtung deutlich mehr im Blick als die bloße Sicherung von Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen (vgl. dazu insgesamt Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, RN. 109 bis 113). Wenn es in § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aber um eine ressourcenorientierte Betrachtung einer Einrichtung und ihrer Konzeption geht, mit der das Wohl der Kinder gewährleistet wird, und eine Einrichtung wie eine Kindertageseinrichtung gleichzeitig ein Ort ist, an dem das Erziehungsrecht der Eltern aus Artikel 6 des Grundgesetzes mit dem „Konzeptionsrecht“ des Trägers zusammentrifft, ist es folgerichtig darauf zu achten, dass Formen der Elternmitwirkung durch

den Träger mitgedacht und ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es für die Beförderung der Professionalisierung der Kooperationsformen des gesamten Systems, die der Gesetzgeber z.B. auch mit der Einführung des Beirats in § 7 KiTaG angestrebt hat, sinnvoll, ein Überprüfungsverfahren für die verschiedenen Wahlen vorzusehen, dessen Zweck es ist, eine Elternmitwirkung auf den verschiedenen Ebenen konsequent mitzudenken und zu verwirklichen.

Den vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten muss aber zwingend und mit Rücksicht auf den Gedanken der Kooperationsgemeinschaft der Beteiligten der ernsthafte Versuch einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts vorausgehen (Absatz 1 Satz 2). Scheitert dies, besteht je nach Wahl die Möglichkeit, Einspruch beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung oder beim fachlich zuständigen Ministerium einzulegen (Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2). Absatz 3 regelt, was im Rahmen des Einspruchsverfahrens erreicht werden kann. Absatz 4 beinhaltet die Regelung, auf deren Grundlage die mit dem Einspruch befasste Stelle entscheidet. Die Regelung geht bei der Beurteilung eines Wahlvorgangs von einem Beurteilungsspielraum der befassten Stelle aus, der es dieser ermöglicht, unterhalb der Schwelle des Absatzes 3 zu intervenieren. Diese Ausgestaltung von Absatz 4 trägt den Besonderheiten des Kinder- und Jugendhilferechts Rechnung (Zusammenspiel von Trägerrechten, Elternrechten und kommunalen Gestaltungsrechten) und sie zielt damit im Anwendungsfall primär auf die Sicherung von professionellen Kooperationsformen, die die Prinzipien des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Kindertagesbetreuung verwirklichen können. Für den Extremfall der Ungültigkeit einer Wahl sehen die Absätze 5 und 6 Folge Regelungen vor.

Zu § 17

§ 17 regelt das Inkrafttreten.

XII.3 Mitwirkungsrechte in kirchlichen Kindertagesstätten

Gemäß Art. 140 des Grundgesetzes besitzen die Kirchen besondere Rechte. Dazu zählt insbesondere das Recht ihre „Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten“. Nach herrschender Lehre wird daraus ein Recht abgeleitet, durch kirchliches Recht von den Regelungen des Landesrechts zur Elternmitwirkung abzuweichen. Das heißt, dass die katholischen Bischöfe und die evangelischen Landeskirchen jeweils für ihren Bereich eigene abweichende Regelungen erlassen können, aber nicht müssen. Sofern sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, gilt das staatliche Recht. Von der Möglichkeit, kirchliches Sonderrecht zur Elternmitwirkung zu erlassen, wurde (Stand: April 2021) wie folgt Gebrauch gemacht:

Katholische Kirche

Bistum Mainz
JA: Verordnung über die Elternvertretungen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO)
(derzeitiger Stand: September 2007)

Bistum Speyer
NEIN (*arbeitet gerade an einer eigenen VO*)

Bistum Trier
NEIN (*arbeitet gerade an einer eigenen VO*)

Bistum Limburg
JA: Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg
(derzeitiger Stand: Juni 2001).

Erzbistum Köln
JA: Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln
(derzeitiger Stand: Dezember 1992)

Evangelische Kirche

Evangelische Kirche im Rheinland
NEIN

Evangelische Kirche der Pfalz
NEIN

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
JA: Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)
(derzeitiger Stand: Februar 2021)
(Hinweis: In der KiTaVO der EKHN ist ausdrücklich vermerkt: „Abweichende landesrechtliche Regelungen haben Vorrang.“)

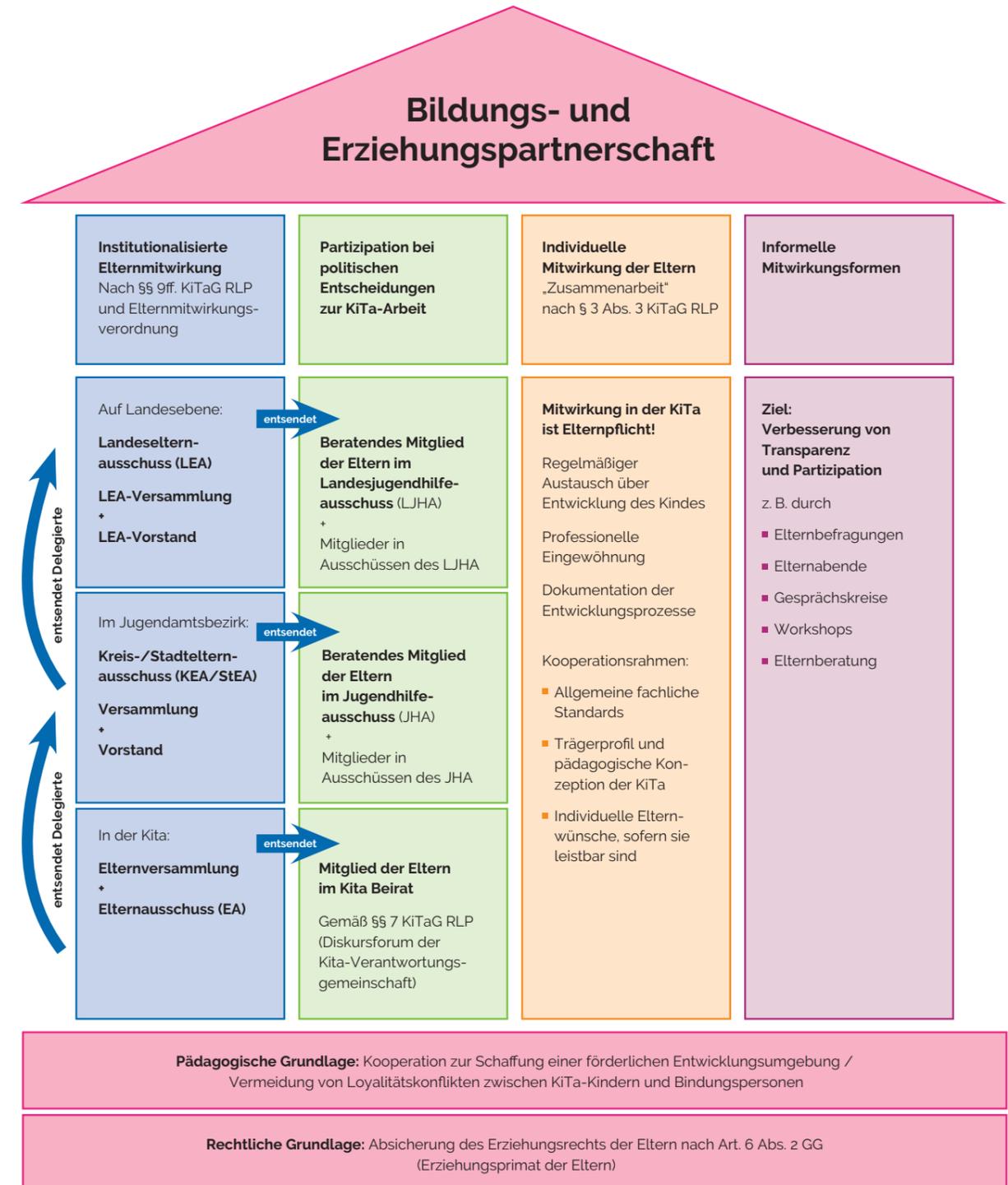
Elternausschussmitglieder in einer kirchlichen KiTa sollten sich daher ggf. die für sie geltende Verordnung von ihrer KiTa-Leitung aushändigen lassen, um Klarheit über ihre Rechte und Pflichten zu erhalten, die teilweise von der Darstellung in dieser Broschüre abweichen kann.

XIII Literaturempfehlungen

Baader / Flach / Lerch / Zwick	Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit Durchführungsbestimmungen: Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, 9. Auflage, 2015 <i>Standardkommentar zu gesetzlichen Bestimmungen. Auflage bezieht sich auf das alte Gesetz, sehr viele der Kommentierungen sind aber weiterhin relevant.</i>
Lütke-meier / Schwarz	Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz: Kommentar und Vorschriften-sammlung für die Praxis, Loseblattsammlung, Carl Link, Stand: 47. Lieferung. <i>Der zweite Standardkommentar zu den gesetzlichen Bestimmungen.</i>
Landesjugendhilfe- ausschuss	Die Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz, Anregungen und Orientierungen: Grundverständnis – Leitbild – Haltung, Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss RLP vom 24.4.2017 <i>Qualitätsstandards für die Elternarbeit und Elternmitwirkung in RLP.</i>
Ministerium	Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz – plus Qualitätsempfehlungen, Cornelsen-Verlag, 2014 <i>Verbindliche Qualitätsgrundlagen für die Arbeit in den rheinland-pfälzischen KiTas, auf die sich die Eltern berufen können.</i>
Rosner, Siegfried Winheller, Andreas	Gelingende Kommunikation – Ein Leitfaden für partnerorientierte Gesprächsführung, wertschöpfende Verhandlungsführung und lösungsfokus-sierte Konfliktbearbeitung, Hampp-Verlag, 5. Auflage, 2019 <i>Konstruktive Konflikt-haltung, Verfahren und Schemata für Konfliktgespräche sowie Techniken professioneller und deeskalierender Gesprächsführung.</i>
Roth, Xenia	Handbuch Elternarbeit – Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der KiTa Herder-Verlag, 2014 <i>Umfassende Darstellung zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft: Rechtliche Grundlagen, pädagogische Ansprüche, Praxistipps.</i>
Schneider / Herzog Kaiser-Hylla / Pohlmann	Kindertageseinrichtungen: Qualitätsentwicklungen im Diskurs Verlag Barbara Budrich, 2015 <i>Konzept für Partizipation in der KiTa im Interesse des Wohls der Kinder.</i>
Wermke, Christian Winheller, Andreas Kittl, Denis	Praxishandbuch Mediation, HDS-Verlag, 3. Auflage, 2016 <i>Kurze und praxisorientierte Darstellung von Grundtechniken der Konflikt-vermittlung und der deeskalierenden Gesprächstechnik.</i>

Interessantes Infomaterial mit vielen Fakten zur KiTa-Landschaft in RLP gibt es auf dem KiTa-Server RLP www.kita.rlp.de unter „Service“.

Elternmitwirkung in den KiTas in RLP



Keine gute KiTa ohne gute Elternmitwirkung!

Die Mitwirkung der Eltern ist für eine gute pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten unverzichtbar. Darin sind sich grundsätzlich alle Akteure im KiTa-System einig: Elternvertretungen genauso wie die Trägerverbände, die Kirchen, die Gewerkschaften, die Jugendämter und das zuständige Ministerium. Deswegen wurde im gemeinsamen Konsens die Elternmitwirkung als ein tragender Pfeiler der KiTa-Arbeit in den *Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz* festgeschrieben.

Die Mehrzahl der KiTas in Rheinland-Pfalz lebt eine faire Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Eltern sind in diesen KiTas „mittendrin statt nur dabei“. Träger, KiTa-Leitung, das KiTa-Team und Kinder gestalten sich dort gemeinsam ihre KiTa. Der Landeselternausschuss der KiTas in RLP (LEA) wünscht sich, dass sich alle Akteure in diesen KiTas durch diese Broschüre bestätigt fühlen, auf diesem Weg weiterzugehen, im Interesse unserer Kinder.

In einer ganzen Reihe weiterer KiTas gelingt dies heute noch nicht so gut. Darunter leiden alle Beteiligten – am meisten die KiTa-Kinder. Mit dieser Broschüre wollen wir Informationen geben und dafür werben, zu einer guten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu kommen. Dies gelingt dann, wenn jeder seine Rolle im KiTa-System, seine Rechten und Pflichten kennt, und diese in einer konstruktiven und kooperativen Grundhaltung lebt.

In einigen KiTas gelingt Elternmitwirkung nicht, weil Träger oder Leitung dies nicht wollen. Weil Vorbehalte gegen eine Mitsprache der Eltern in pädagogischen und konzeptionellen Fragen bestehen. Weil Unklarheiten über die Rechte und Pflichten der Elternmitwirkung bewusst genutzt werden, um Eltern klein zu halten. Dies werden wir Eltern nicht hinnehmen! Wir werben für eine Reflexion dieser Haltung, die modernen pädagogischen Fachstandards nicht entspricht. Wir geben den Eltern in diesen KiTas mit dieser Broschüre eine klare Orientierung, was sie vor Ort für sich einfordern können.

Das neue KiTagesetz hat die Elternmitwirkungsrechte nochmals bekräftigt und Beschwerdeverfahren geschaffen, um Blockaden aufzulösen. In RLP gilt jetzt: Es wird nicht mehr toleriert, wenn jemand Elternmitwirkung in einer KiTa behindern will. Wir haben daher die Hoffnung, dass es in einer zukünftigen Auflage dieser Broschüre dann an dieser Stelle heißen kann: **„Alle KiTas in RLP leben eine faire Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.“**

Unsere Kinder haben es verdient...

Weitere Informationen über die Arbeit des Landeselternausschusses unter www.lea-rlp.de